

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

In verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts hat sich unter anderem wegen des Beitritts der Republik Kroatien zur EU fachlich notwendiger Gesetzgebungsbedarf ergeben.

B. Lösung

Das Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften dient der Umsetzung dieses fachlich notwendigen Gesetzgebungsbedarfs. Weitere Maßnahmen dienen der redaktionellen Anpassung nach anderen Gesetzgebungsverfahren und der Vereinfachung.

C. Alternativen

Keine. Einzelheiten ergeben sich aus der Begründung.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2014	2015	2016	2017	2018
Insgesamt	–20	-	–20	–20	–20	–20
Bund	–8	-	–8	–8	–8	–8
Länder	–8	-	–8	–8	–8	–8
Gemeinden	–4	-	–4	–4	–4	–4

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ändert sich der Erfüllungsaufwand durch die Veränderung von zwei Vorgaben nur geringfügig.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand im Saldo um 88 000 Euro. Aus einer Vorgabe entsteht einmaliger Programmieraufwand von ca. 1,5 Mio. Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Entlastung und die Einmalkosten entfallen in vollem Umfang auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es sind per Saldo keine nennenswerten Auswirkungen auf den laufenden Vollzugsaufwand der Steuerverwaltungen des Bundes und der Länder zu erwarten.

Durch die Meldung der Anbieter eines Riester-Vertrages nach § 90 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes jeweils zu Beginn und zum Ende der Auszahlungsphase entsteht bei der zentralen Stelle (§ 81 EStG) ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von ca. 1,5 Mio. Euro.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 26. Mai 2014

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an
den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher
Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 2. Mai 2014 als besonders eilbedürftig zu-
geleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung
der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich
nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften*

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Artikel 1	Änderung des Einkommensteuergesetzes	
Artikel 2	Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	
Artikel 3	Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	
Artikel 4	Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	
Artikel 5	Änderung des Gewerbesteuergesetzes	
Artikel 6	Änderung des Umwandlungssteuergesetzes	
Artikel 7	Änderung des Umsatzsteuergesetzes	
Artikel 8	Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes	
Artikel 9	Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung	
Artikel 10	Änderung des Zerlegungsgesetzes	
Artikel 11	Änderung des Investmentsteuergesetzes	
Artikel 12	Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes	
Artikel 13	Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes	
Artikel 14	Änderung der Abgabenordnung	
Artikel 15	Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	
Artikel 16	Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken	
Artikel 17	Änderung des Steuerberatungsgesetzes	
Artikel 18	Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	
Artikel 19	Änderung des Telekommunikationsgesetzes	
Artikel 20	Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	
Artikel 21	Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung	
Artikel 22	Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung	
Artikel 23	Inkrafttreten	
Anlage 1	zu Artikel 1 Nummer 4	Anlage 2 (zu § 43b)
Anlage 2	zu Artikel 1 Nummer 5	Anlage 3 (zu § 50g)

* Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/13/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Steuern anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 141 vom 28.5.2013, S. 30).

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 43b Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Muttergesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist jede Gesellschaft, die die in der Anlage 2 zu diesem Gesetz bezeichneten Voraussetzungen erfüllt und nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L 345 vom 29.12.2011, S. 8), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/13/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 141 vom 28.5.2013, S. 30) geändert worden ist, zum Zeitpunkt der Entstehung der Kapitalertragsteuer gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 nachweislich mindestens zu 10 Prozent unmittelbar am Kapital der Tochtergesellschaft (Mindestbeteiligung) beteiligt ist.“

2. § 50g Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„bb) die Zahlungen der Zinsen oder Lizenzgebühren Einkünfte darstellen, auf Grund derer die Gewinne der Betriebsstätte in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem sie gelegen ist, zu einer der in Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc genannten Steuern beziehungsweise im Fall Belgiens dem „impôt des non-résidents/belasting der nietverblijfhouders“ beziehungsweise im Fall Spaniens dem „Impuesto sobre la Renta de no Residentes“ oder zu einer mit diesen Steuern identischen oder weitgehend ähnlichen Steuer herangezogen werden, die nach dem jeweiligen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L 157 vom 26.6.2003, S. 49), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/13/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 141 vom 28.5.2013, S. 30) geändert worden ist, anstelle der bestehenden Steuern oder ergänzend zu ihnen eingeführt wird.“

b) Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:

„cc) einer der in Anlage 3 Nummer 2 zu diesem Gesetz aufgeführten Steuern unterliegt und nicht von ihr befreit ist. Entsprechendes gilt für eine mit diesen Steuern identische oder weitgehend ähnliche Steuer, die nach dem jeweiligen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 (ABl. L 157 vom 26.6.2003, S. 49), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/13/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 141 vom 28.5.2013, S. 30) anstelle der bestehenden Steuern oder ergänzend zu ihnen eingeführt wird.“

3. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 55a wird folgender Satz angefügt:

„§ 43b und die Anlage 2 (zu § 43b) in der am 1. Juli 2013 geltenden Fassung sind erstmals auf Ausschüttungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2013 zufließen.“

b) Dem Absatz 59c wird folgender Satz angefügt:

„§ 50g und die Anlage 3 (zu § 50g) in der am 1. Juli 2013 geltenden Fassung sind erstmals auf Zahlungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2013 erfolgen.“

4. Anlage 2 erhält die als Anlage 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

5. Anlage 3 erhält die als Anlage 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 32c wird wie folgt gefasst:
„§ 32c (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 34e wird wie folgt gefasst:
„§ 34e (weggefallen)“.
 - c) Die Angabe zu § 52a wird wie folgt gefasst:
„§ 52a (weggefallen)“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 32 wird das Wort „Arbeitsstätte“ durch die Wörter „erster Tätigkeitsstätte sowie bei Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3“ ersetzt.
 - b) In Nummer 39 Satz 1 werden die Wörter „Buchstabe a, b und d bis l“ durch die Wörter „Buchstabe a, b und f bis l“ ersetzt.
 - c) Nummer 40 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a Satz 1 und Buchstabe b Satz 1 werden jeweils die Wörter „im Sinne der §§ 14, 17 oder 18“ durch die Wörter „im Sinne des § 14 oder § 17“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „nach § 1a des Kreditwesengesetzes“ die Wörter „in Verbindung mit den Artikeln 102 bis 106 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1) oder unmittelbar nach den Artikeln 102 bis 106 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ eingefügt.
3. In § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 9 werden die Wörter „der §§ 14, 17 und 18“ durch die Wörter „der §§ 14 und 17“ ersetzt.
4. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 5 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 3 und 4“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 5 und 6“ ersetzt.
 - b) In Satz 8 werden nach den Wörtern „und ersten Tätigkeitsstätte“ die Wörter „oder im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung“ eingefügt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 nach den Wörtern „an der der Arbeitnehmer“ das Wort „dauerhaft“ eingefügt.
 - bb) In Satz 8 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und werden die Wörter „die Regelungen für Arbeitnehmer nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und 5 sowie Absatz 4a sind entsprechend anzuwenden.“ ersetzt.
 - b) Absatz 4a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Wohnung“ die Wörter „und ersten Tätigkeitsstätte“ eingefügt.
 - bb) In Satz 7 werden die Wörter „dieser beruflichen“ durch die Wörter „der beruflichen“ ersetzt.
 - cc) Satz 12 wird wie folgt gefasst:
„Die Verpflegungspauschalen nach den Sätzen 3 und 5, die Dreimonatsfrist nach den Sätzen 6 und 7 sowie die Kürzungsregelungen nach den Sätzen 8 bis 10 gelten entsprechend auch für den Abzug von Mehraufwendungen für Verpflegung, die bei einer beruflich veranlassten dop-

pelten Haushaltsführung entstehen, soweit der Arbeitnehmer vom eigenen Hausstand im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 abwesend ist; dabei ist für jeden Kalendertag innerhalb der Dreimonatsfrist, an dem gleichzeitig eine Tätigkeit im Sinne des Satzes 2 oder des Satzes 4 ausgeübt wird, nur der jeweils höchste in Betracht kommende Pauschbetrag abziehbar.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 7 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b sowie § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und 5, Absatz 2, 4 Satz 8 und Absatz 4a sind bei der Ermittlung der Aufwendungen anzuwenden.“

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „oder der Künstlersozialkasse“ durch die Wörter „, der Künstlersozialkasse oder einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe a Satz 2“ ersetzt.

c) In Absatz 2a Satz 1 werden die Wörter „oder die Künstlersozialkasse“ durch die Wörter „, die Künstlersozialkasse oder eine Einrichtung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Satz 2“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist für Vertragsabschlüsse vor dem 1. Januar 2012 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Vertrag die Zahlung der Leibrente nicht vor der Vollendung des 60. Lebensjahres vorsehen darf. Für Verträge im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe b, die vor dem 1. Januar 2011 abgeschlossen wurden, und bei Kranken- und Pflegeversicherungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3, bei denen das Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2011 bestanden hat, ist Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Satz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die erforderliche Einwilligung zur Datenübermittlung als erteilt gilt, wenn

1. die übermittelnde Stelle den Steuerpflichtigen schriftlich darüber informiert, dass sie
 - a) von einer Einwilligung ausgeht und
 - b) die Daten an die zentrale Stelle übermittelt und
2. der Steuerpflichtige dem nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Information nach Nummer 1 schriftlich widerspricht.“

7. Dem § 10a wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für die Anwendung der Absätze 1 bis 5 stehen den in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten nach Absatz 1 Satz 1 die Pflichtmitglieder in einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem gleich, wenn diese Pflichtmitgliedschaft

1. mit einer Pflichtmitgliedschaft in einem inländischen Alterssicherungssystem nach Absatz 1 Satz 1 oder 3 vergleichbar ist und
2. vor dem 1. Januar 2010 begründet wurde.

Für die Anwendung der Absätze 1 bis 5 stehen den Steuerpflichtigen nach Absatz 1 Satz 4 die Personen gleich,

1. die aus einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem eine Leistung erhalten, die den in Absatz 1 Satz 4 genannten Leistungen vergleichbar ist,
2. die unmittelbar vor dem Bezug der entsprechenden Leistung nach Satz 1 oder Absatz 1 Satz 1 oder 3 begünstigt waren und
3. die noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben.

Als Altersvorsorgebeiträge (§ 82) sind bei den in Satz 1 oder Satz 2 genannten Personen nur diejenigen Beiträge zu berücksichtigen, die vom Abzugsberechtigten zugunsten seines vor dem 1. Januar 2010 abgeschlossenen Vertrags geleistet wurden. Endet die unbeschränkte Steuerpflicht eines Zulageberechtigten im Sinne des Satzes 1 oder 2 durch Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts und wird die Person nicht nach § 1 Absatz 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, so gelten die §§ 93 und 94 entsprechend; § 95 Absatz 2 und 3 und § 99 Absatz 1 in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung sind anzuwenden.“

8. In § 10c Satz 1 wird die Angabe „Nummer 1, 1a,“ durch die Angabe „Nummer 1, 1a, 1b,“ ersetzt.

9. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und werden die folgenden Sätze angefügt:

„Hat der Steuerpflichtige Ansprüche aus einem von einer anderen Person abgeschlossenen Vertrag entgeltlich erworben, gehört zu den Einkünften aus Kapitalvermögen auch der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung bei Eintritt eines versicherten Risikos und den Aufwendungen für den Erwerb und Erhalt des Versicherungsanspruches; insoweit findet Satz 2 keine Anwendung. Satz 7 gilt nicht, wenn die versicherte Person den Versicherungsanspruch von einem Dritten erwirbt;“.
 - bb) In Nummer 10 Buchstabe b Satz 5 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung ist für Anteile, die einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind, weiter anzuwenden;“.
 - b) Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit eine Besteuerung nach Satz 1 erfolgt ist, tritt diese insoweit an die Stelle der Besteuerung nach Absatz 1;“.
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) In dem neuen Satz 4 werden nach dem Semikolon die Wörter „die Sätze 3 und 4 gelten sinngemäß“ durch die Wörter „die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß“ ersetzt.
10. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 Satz 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden die Sätze 5 und 6 aufgehoben.
 - b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 7 wird die Angabe „Sätze 1 bis 6“ durch die Angabe „Sätze 1 bis 3“ ersetzt.
 - bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Wird eine Versorgungsverpflichtung nach § 3 Nummer 66 auf einen Pensionsfonds übertragen und hat der Steuerpflichtige bereits vor dieser Übertragung Leistungen auf Grund dieser Versorgungsverpflichtung erhalten, so sind insoweit auf die Leistungen aus dem Pensionsfonds im Sinne des Satzes 1 die Beträge nach § 9a Satz 1 Nummer 1 und § 19 Absatz 2 entsprechend anzuwenden; § 9a Satz 1 Nummer 3 ist nicht anzuwenden. Wird auf Grund einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes oder einer externen Teilung nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes ein Anrecht zugunsten der ausgleichsberechtigten Person begründet, so gilt dieser Vertrag insoweit zu dem gleichen Zeitpunkt als abgeschlossen wie der Vertrag der ausgleichspflichtigen Person, wenn die aus dem Vertrag der ausgleichspflichtigen Person ausgezahlten Leistungen zu einer Besteuerung nach Satz 2 führen.“
11. In § 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 22 Nummer 5“ durch die Wörter „§ 22 Nummer 5 Satz 1 bis 3“ ersetzt.
12. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Anschaffung und Veräußerung mehrerer gleichartiger Fremdwährungsbeträge ist zu unterstellen, dass die zuerst angeschafften Beträge zuerst veräußert wurden.“
 - b) In Absatz 3 werden die Sätze 9 und 10 aufgehoben.
13. In § 24a Satz 2 Nummer 4 wird die Angabe „§ 52 Absatz 34c“ durch die Wörter „§ 22 Nummer 5 Satz 11“ ersetzt.
14. In § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d werden die Wörter „einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November

- 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30)‘ durch die Wörter ‚einen Freiwilligendienst im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50)‘ ersetzt.
15. § 32b Absatz 2 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
16. § 32c wird aufgehoben.
17. § 33a Absatz 3 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
„Eigene Einkünfte und Bezüge der nach Absatz 1 unterhaltenen Person, die auf diese Kalendermonate entfallen, vermindern den nach Satz 1 ermäßigten Höchstbetrag nicht. Als Ausbildungshilfe bezogene Zuschüsse der nach Absatz 1 unterhaltenen Person mindern nur den zeitanteiligen Höchstbetrag der Kalendermonate, für die sie bestimmt sind.“
18. § 34e wird aufgehoben.
19. Dem § 37 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Absatz 3 ist, soweit die erforderlichen Daten nach § 10 Absatz 2 Satz 3 noch nicht nach § 10 Absatz 2a übermittelt wurden, mit der Maßgabe anzuwenden, dass
1. als Beiträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a die für den letzten Veranlagungszeitraum geleisteten
 - a) Beiträge zugunsten einer privaten Krankenversicherung vermindert um 20 Prozent oder
 - b) Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung vermindert um 4 Prozent,
 2. als Beiträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b die bei der letzten Veranlagung berücksichtigten Beiträge zugunsten einer gesetzlichen Pflegeversicherung anzusetzen sind; mindestens jedoch 1 500 Euro. Bei zusammen veranlagten Ehegatten ist der in Satz 1 genannte Betrag von 1 500 Euro zu verdoppeln.“
20. § 39b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 6 werden die Wörter „ , soweit es sich nicht um einen sonstigen Bezug im Sinne des Satzes 9 handelt,“ gestrichen.
 - b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„Im Programmablaufplan kann von den Regelungen in den Absätzen 2 und 3 abgewichen werden, wenn sich das Ergebnis der maschinellen Berechnung der Lohnsteuer an das Ergebnis einer Veranlagung zur Einkommensteuer anlehnt.“
21. § 40 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich einer Tätigkeit im Sinne des § 9 Absatz 4a Satz 2 oder Satz 4, soweit die Vergütungen die nach § 9 Absatz 4a Satz 3, 5 und 6 zustehenden Pauschalen um nicht mehr als 100 Prozent übersteigen,“.
 - b) In Satz 2 werden jeweils die Wörter „zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte“ durch die Wörter „zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3“ ersetzt.
22. § 40a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „(versicherungsfrei geringfügig Beschäftigte)“ durch die Wörter „(versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreite geringfügig Beschäftigte) oder nach § 276a Absatz 1 (versicherungsfrei geringfügig Beschäftigte)“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 2a und 6 werden jeweils nach den Wörtern „oder nach § 172 Absatz 3 oder 3a“ die Wörter „oder nach § 276a Absatz 1“ eingefügt.
23. § 41b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 3 wird die Angabe „Satz 7“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

- bbb) In den Nummern 6 und 7 wird jeweils das Wort „Arbeitsstätte“ durch die Wörter „erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Angabe“ die Wörter „der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) oder“ eingefügt.
- cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Soweit der Arbeitgeber nicht zur elektronischen Übermittlung nach Absatz 1 Satz 2 verpflichtet ist, hat er nach Ablauf des Kalenderjahres oder wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres beendet wird, eine Lohnsteuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen.“
- b) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 und 2a ersetzt:
„(2) Ist dem Arbeitgeber die Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Arbeitnehmers nicht bekannt, hat er für die Datenübermittlung nach Absatz 1 Satz 2 aus dem Namen, Vornamen und Geburtsdatum des Arbeitnehmers ein Ordnungsmerkmal nach amtlich festgelegter Regel für den Arbeitnehmer zu bilden und das Ordnungsmerkmal zu verwenden. Er darf das lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal nur für die Zuordnung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder sonstiger für das Besteuerungsverfahren erforderlicher Daten zu einem bestimmten Steuerpflichtigen und für Zwecke des Besteuerungsverfahrens erheben, bilden, verarbeiten oder verwenden.
(2a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen Absatz 2 Satz 2 das Ordnungsmerkmal verwendet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“
24. Dem § 41c Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Abweichend von Satz 1 ist eine Änderung der einzubehaltenden und zu übernehmenden Lohnsteuer (§ 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) nach § 164 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung auch nach der Übermittlung oder Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung zulässig. In diesem Fall hat der Arbeitgeber die bereits übermittelte oder ausgestellte Lohnsteuerbescheinigung zu berichtigen und sie als geändert gekennzeichnet an die Finanzverwaltung zu übermitteln; § 41b Absatz 1 gilt entsprechend. Der Arbeitgeber hat seinen Änderungsantrag zu begründen.“
25. § 43 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 werden in Satz 1 nach den Wörtern „im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6“ die Wörter „Satz 1 bis 6“ eingefügt.
- b) Nummer 7 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Deutsche Bundesbank und eine inländische Zweigstelle“ die Wörter „oder Zweigniederlassung“ eingefügt und werden die Wörter „Kreditinstituts oder eines ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts“ durch das Wort „Unternehmens“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „inländische Zweigstelle“ die Wörter „oder Zweigniederlassung“ eingefügt und werden die Wörter „Kreditinstituts oder des ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts“ durch das Wort „Unternehmens“ ersetzt.
26. In § 43a Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 20 Absatz 6 Satz 5“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 6 Satz 4“ ersetzt.
27. § 44a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „in § 53b Absatz 1 oder 7 des Kreditwesengesetzes genannten“ die Wörter „Institute oder“ gestrichen.
- b) Absatz 2a Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Sofern der Meldestelle im Sinne des § 45d Absatz 1 Satz 1 die Identifikationsnummer nicht bereits bekannt ist, kann sie diese beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen.“
28. § 45 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Satz 1 gilt nicht für den Erwerber eines Dividendenscheines oder sonstigen Anspruches in den Fällen des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Satz 2.“

29. § 45e Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 45d Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.“
30. In § 46 Absatz 2 Nummer 5a werden die Wörter „§ 41 Absatz 1 Satz 7“ durch die Wörter „§ 41 Absatz 1 Satz 6“ ersetzt.
31. § 50a Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Steuerabzug beträgt 25 Prozent der gesamten Einnahmen, bei Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen 15 Prozent der gesamten Einnahmen; das Finanzamt kann die Höhe des Steuerabzugs hiervon abweichend an die voraussichtlich geschuldete Steuer anpassen.“
 - In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; das Finanzamt kann anordnen, dass die innerhalb eines Monats einbehaltene Steuer jeweils bis zum zehnten des Folgemonats anzumelden und abzuführen ist.“ ersetzt.
32. Nach § 50e Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 das Bundeszentralamt für Steuern.“
33. § 52 wird wie folgt gefasst:

§ 52

Anwendungsvorschriften

(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2014 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2013 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2013 zufließen. Beim Steuerabzug vom Kapitalertrag gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung des Gesetzes erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden ist, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2013 zufließen.

(2) § 2a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b in der am 1. Januar 2000 geltenden Fassung ist erstmals auf negative Einkünfte eines Steuerpflichtigen anzuwenden, die er aus einer entgeltlichen Überlassung von Schiffen auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1999 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts erzielt. Für negative Einkünfte im Sinne des § 2a Absatz 1 und 2 in der am 24. Dezember 2008 geltenden Fassung, die vor dem 25. Dezember 2008 nach § 2a Absatz 1 Satz 5 bestandskräftig gesondert festgestellt wurden, ist § 2a Absatz 1 Satz 3 bis 5 in der am 24. Dezember 2008 geltenden Fassung weiter anzuwenden. § 2a Absatz 3 Satz 3, 5 und 6 in der am 29. April 1997 geltenden Fassung ist für Veranlagungszeiträume ab 1999 weiter anzuwenden, soweit sich ein positiver Betrag im Sinne des § 2a Absatz 3 Satz 3 in der am 29. April 1997 geltenden Fassung ergibt oder soweit eine in einem ausländischen Staat belegene Betriebsstätte im Sinne des § 2a Absatz 4 in der Fassung des § 52 Absatz 3 Satz 8 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt, übertragen oder aufgegeben wird. Insoweit ist in § 2a Absatz 3 Satz 5 letzter Halbsatz in der am 29. April 1997 geltenden Fassung die Angabe „§ 10d Absatz 3“ durch die Angabe „§ 10d Absatz 4“ zu ersetzen.

(3) § 2b in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179) ist weiterhin für Einkünfte aus einer Einkunftsquelle im Sinne des § 2b anzuwenden, die der Steuerpflichtige nach dem 4. März 1999 und vor dem 11. November 2005 rechtswirksam erworben oder begründet hat.

(4) § 3 Nummer 5 in der am 30. Juni 2013 geltenden Fassung ist vorbehaltlich des Satzes 2 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden. § 3 Nummer 5 in der am 29. Juni 2013 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden für freiwillig Wehrdienst Leistende, die das Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 2014 begonnen haben. § 3 Nummer 10 in der am 31. Dezember 2005 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden für ausgezahlte Übergangsbeihilfen an Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, wenn das Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 2006 begründet worden ist. Auf fortlaufende Leistungen nach dem Gesetz über die Heimkehrerstiftung vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094, 2101), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2830) geändert worden ist, in der

jeweils geltenden Fassung ist § 3 Nummer 19 in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung weiter anzuwenden. § 3 Nummer 40 ist erstmals anzuwenden für

1. Gewinnausschüttungen, auf die bei der ausschüttenden Körperschaft der nach Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) aufgehobene Vierte Teil des Körperschaftsteuergesetzes nicht mehr anzuwenden ist; für die übrigen in § 3 Nummer 40 genannten Erträge im Sinne des § 20 gilt Entsprechendes;
2. Erträge im Sinne des § 3 Nummer 40 Satz 1 Buchstabe a, b, c und j nach Ablauf des ersten Wirtschaftsjahres der Gesellschaft, an der die Anteile bestehen, für das das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) erstmals anzuwenden ist.

§ 3 Nummer 40 Satz 3 und 4 in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung ist für Anteile, die einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind, weiter anzuwenden. Bei vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren ist § 3 Nummer 40 Buchstabe d Satz 2 in der am 30. Juni 2013 geltenden Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum anzuwenden, in dem das Wirtschaftsjahr endet, das nach dem 31. Dezember 2013 begonnen hat. § 3 Nummer 40a in der am 6. August 2004 geltenden Fassung ist auf Vergütungen im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 4 anzuwenden, wenn die vermögensverwaltende Gesellschaft oder Gemeinschaft nach dem 31. März 2002 und vor dem 1. Januar 2009 gegründet worden ist oder soweit die Vergütungen in Zusammenhang mit der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften stehen, die nach dem 7. November 2003 und vor dem 1. Januar 2009 erworben worden sind. § 3 Nummer 40a in der am 19. August 2008 geltenden Fassung ist erstmals auf Vergütungen im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 4 anzuwenden, wenn die vermögensverwaltende Gesellschaft oder Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 2008 gegründet worden ist. § 3 Nummer 63 ist bei Beiträgen für eine Direktversicherung nicht anzuwenden, wenn die entsprechende Versorgungszusage vor dem 1. Januar 2005 erteilt wurde und der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber für diese Beiträge auf die Anwendung des § 3 Nummer 63 verzichtet hat. Der Verzicht gilt für die Dauer des Dienstverhältnisses; er ist bis zum 30. Juni 2005 oder bei einem späteren Arbeitgeberwechsel bis zur ersten Beitragsleistung zu erklären. § 3 Nummer 63 Satz 3 und 4 ist nicht anzuwenden, wenn § 40b Absatz 1 und 2 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung angewendet wird.

(5) § 3c Absatz 2 Satz 3 und 4 in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung ist für Anteile, die einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind, weiter anzuwenden.

(6) § 4 Absatz 1 Satz 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) gilt in allen Fällen, in denen § 4 Absatz 1 Satz 3 anzuwenden ist. § 4 Absatz 3 Satz 4 ist nicht anzuwenden, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor dem 1. Januar 1971 als Betriebsausgaben abgesetzt worden sind. § 4 Absatz 3 Satz 4 und 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 28. April 2006 (BGBl. I S. 1095) ist erstmals für Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 5. Mai 2006 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die vor dem 5. Mai 2006 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt wurden, sind erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses oder im Zeitpunkt der Entnahme als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. § 4 Absatz 4a in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1998 endet. Über- und Unterentnahmen vorangegangener Wirtschaftsjahre bleiben unberücksichtigt. Bei vor dem 1. Januar 1999 eröffneten Betrieben sind im Fall der Betriebsaufgabe bei der Überführung von Wirtschaftsgütern aus dem Betriebsvermögen in das Privatvermögen die Buchwerte nicht als Entnahme anzusetzen; im Fall der Betriebsveräußerung ist nur der Veräußerungsgewinn als Entnahme anzusetzen. § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) ist erstmals ab dem 1. Januar 2014 anzuwenden. § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) ist erstmals ab dem 1. Januar 2014 anzuwenden.

(7) § 4d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 5 Nummer 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2838) ist erstmals bei nach dem 31. Dezember 2008 zugesagten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung anzuwenden.

(8) § 4f in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 28. November 2013 enden.

(9) § 5 Absatz 7 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 28. November 2013 enden. Auf Antrag kann § 5 Absatz 7 auch für frühere Wirtschaftsjahre angewendet werden. Bei Schuldübertragungen, Schuldbeitritten und Erfüllungsübernahmen, die vor dem 14. Dezember 2011 vereinbart wurden, ist § 5 Absatz 7 Satz 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für einen Gewinn, der sich aus der Anwendung von § 5 Absatz 7 Satz 1 bis 3 ergibt, jeweils in Höhe von 19 Zwanzigsteln eine gewinnmindernde Rücklage gebildet werden kann, die in den folgenden 19 Wirtschaftsjahren jeweils mit mindestens einem Neunzehntel gewinnerhöhend aufzulösen ist.

(10) § 5a Absatz 3 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2005 endet. § 5a Absatz 3 Satz 1 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige im Fall der Anschaffung des Handelsschiff auf Grund eines vor dem 1. Januar 2006 rechtswirksam abgeschlossenen schuldrechtlichen Vertrags oder gleichgestellten Rechtsakts angeschafft oder im Fall der Herstellung mit der Herstellung des Handelsschiffs vor dem 1. Januar 2006 begonnen hat. In Fällen des Satzes 2 muss der Antrag auf Anwendung des § 5a Absatz 1 spätestens bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres gestellt werden, das vor dem 1. Januar 2008 endet. Soweit Ansparabschreibungen im Sinne des § 7g Absatz 3 in der am 17. August 2007 geltenden Fassung zum Zeitpunkt des Übergangs zur Gewinnermittlung nach § 5a Absatz 1 noch nicht gewinnerhöhend aufgelöst worden sind, ist § 5a Absatz 5 Satz 3 in der am 17. August 2007 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(11) § 5b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen.

(12) § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 und 3 in der am 30. Juni 2013 geltenden Fassung ist für Fahrzeuge mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge), oder für extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2023 angeschafft werden. § 6 Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz in der am 14. Dezember 2010 geltenden Fassung gilt in allen Fällen, in denen § 4 Absatz 1 Satz 3 anzuwenden ist.

(13) § 6a Absatz 2 Nummer 1 erste Alternative und Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Satz 6 erster Halbsatz in der am 1. Januar 2001 geltenden Fassung ist bei Pensionsverpflichtungen gegenüber Berechtigten anzuwenden, denen der Pensionsverpflichtete erstmals eine Pensionszusage nach dem 31. Dezember 2000 erteilt hat; § 6a Absatz 2 Nummer 1 zweite Alternative sowie § 6a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Satz 1 und § 6a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Satz 6 zweiter Halbsatz sind bei Pensionsverpflichtungen anzuwenden, die auf einer nach dem 31. Dezember 2000 vereinbarten Entgeltumwandlung im Sinne von § 1 Absatz 2 des Betriebsrentengesetzes beruhen. § 6a Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Satz 6 in der am 1. September 2009 geltenden Fassung ist erstmals bei nach dem 31. Dezember 2008 erteilten Pensionszusagen anzuwenden.

(14) § 6b Absatz 10 Satz 11 in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung ist für Anteile, die einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind, weiter anzuwenden.

(15) Bei Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 2001 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Absatz 2 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) weiter anzuwenden. Bei Gebäuden, soweit sie zu einem Betriebsvermögen gehören und nicht Wohnzwecken dienen, ist § 7 Absatz 4 Satz 1 und 2 in der am 31. Dezember 2000 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige im Fall der Herstellung vor dem 1. Januar 2001 mit der Herstellung des Gebäudes begonnen hat oder im Fall der Anschaffung das Objekt auf Grund eines vor dem 1. Januar 2001 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Gebäuden, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.

(16) In Wirtschaftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 1. Januar 2011 enden, ist § 7g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Gewerbebetrieben oder der selbständigen Arbeit dienenden Betrieben, die ihren Gewinn nach § 4 Absatz 1 oder § 5 ermitteln, ein

Betriebsvermögen von 335 000 Euro, bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft ein Wirtschaftswert oder Ersatzwirtschaftswert von 175 000 Euro und bei Betrieben, die ihren Gewinn nach § 4 Absatz 3 ermitteln, ohne Berücksichtigung von Investitionsabzugsbeträgen ein Gewinn von 200 000 Euro nicht überschritten wird. Bei Wirtschaftsgütern, die nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 1. Januar 2011 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7g Absatz 6 Nummer 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Betrieb zum Schluss des Wirtschaftsjahres, das der Anschaffung oder Herstellung vorangeht, die Größenmerkmale des Satzes 1 nicht überschreitet.

(17) § 9b Absatz 2 in der Fassung des Artikels 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) ist auf Mehr- und Minderbeträge infolge von Änderungen der Verhältnisse im Sinne von § 15a des Umsatzsteuergesetzes anzuwenden, die nach dem 28. November 2013 eingetreten sind.

(18) § 10 Absatz 1 Nummer 1a in der am 1. Januar 2008 geltenden Fassung ist auf alle Versorgungsleistungen anzuwenden, die auf Vermögensübertragungen beruhen, die nach dem 31. Dezember 2007 vereinbart worden sind. Für Versorgungsleistungen, die auf Vermögensübertragungen beruhen, die vor dem 1. Januar 2008 vereinbart worden sind, gilt dies nur, wenn das übertragene Vermögen nur deshalb einen ausreichenden Ertrag bringt, weil ersparte Aufwendungen, mit Ausnahme des Nutzungsvorteils eines vom Vermögensübernehmer zu eigenen Zwecken genutzten Grundstücks, zu den Erträgen des Vermögens gerechnet werden. § 10 Absatz 1 Nummer 5 in der am 1. Januar 2012 geltenden Fassung gilt auch für Kinder, die wegen einer vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab Vollendung des 25. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. § 10 Absatz 4b Satz 4 bis 6 in der am 30. Juni 2013 geltenden Fassung ist erstmals für die Übermittlung der Daten des Veranlagungszeitraums 2016 anzuwenden. § 10 Absatz 5 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung ist auf Beiträge zu Versicherungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bis dd in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn die Laufzeit dieser Versicherungen vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat und ein Versicherungsbeitrag bis zum 31. Dezember 2004 entrichtet wurde.

(19) Für nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1991 hergestellte oder angeschaffte Wohnungen im eigenen Haus oder Eigentumswohnungen sowie in diesem Zeitraum fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen ist § 10e in der am 30. Dezember 1989 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Für nach dem 31. Dezember 1990 hergestellte oder angeschaffte Wohnungen im eigenen Haus oder Eigentumswohnungen sowie in diesem Zeitraum fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen ist § 10e in der am 28. Juni 1991 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Abweichend von Satz 2 ist § 10e Absatz 1 bis 5 und 6 bis 7 in der am 28. Juni 1991 geltenden Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 bei Objekten im Sinne des § 10e Absatz 1 und 2 anzuwenden, wenn im Fall der Herstellung der Steuerpflichtige nach dem 30. September 1991 den Bauantrag gestellt oder mit der Herstellung des Objekts begonnen hat oder im Fall der Anschaffung der Steuerpflichtige das Objekt nach dem 30. September 1991 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat oder mit der Herstellung des Objekts nach dem 30. September 1991 begonnen worden ist. § 10e Absatz 5a ist erstmals bei den in § 10e Absatz 1 und 2 bezeichneten Objekten anzuwenden, wenn im Fall der Herstellung der Steuerpflichtige den Bauantrag nach dem 31. Dezember 1991 gestellt oder, falls ein solcher nicht erforderlich ist, mit der Herstellung nach diesem Zeitpunkt begonnen hat, oder im Fall der Anschaffung der Steuerpflichtige das Objekt auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1991 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. § 10e Absatz 1 Satz 4 in der am 27. Juni 1993 geltenden Fassung und § 10e Absatz 6 Satz 3 in der am 30. Dezember 1993 geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige das Objekt auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1993 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. § 10e ist letztmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige im Fall der Herstellung vor dem 1. Januar 1996 mit der Herstellung des Objekts begonnen hat oder im Fall der Anschaffung das Objekt auf Grund eines vor dem 1. Januar 1996 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Objekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Bauunterlagen einzureichen sind, gilt als Beginn der Herstellung der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.

(20) § 10h ist letztmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige vor dem 1. Januar 1996 mit der Herstellung begonnen hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Baumaßnahmen, für die Bauunterlagen einzureichen sind, gilt als Beginn der Herstellung der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.

(21) § 10i in der am 1. Januar 1996 geltenden Fassung ist letztmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige im Fall der Herstellung vor dem 1. Januar 1999 mit der Herstellung des Objekts begonnen hat oder im Fall der Anschaffung das Objekt auf Grund eines vor dem 1. Januar 1999 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Objekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Bauunterlagen einzureichen sind, gilt als Beginn der Herstellung der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.

(22) Für die Anwendung des § 13 Absatz 7 in der am 31. Dezember 2005 geltenden Fassung gilt Absatz 25 entsprechend.

(23) § 15 Absatz 4 Satz 2 und 7 in der am 30. Juni 2013 geltenden Fassung ist in allen Fällen anzuwenden, in denen am 30. Juni 2013 die Feststellungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

(24) § 15a ist nicht auf Verluste anzuwenden, soweit sie

1. durch Sonderabschreibungen nach § 82f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung,
2. durch Absetzungen für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nach § 7 Absatz 2 von den Herstellungskosten oder von den Anschaffungskosten von in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller erworbenen Seeschiffen, die in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind,

entstehen; Nummer 1 gilt nur bei Schiffen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu mindestens 30 Prozent durch Mittel finanziert werden, die weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme von Krediten durch den Gewerbebetrieb stehen, zu dessen Betriebsvermögen das Schiff gehört. § 15a ist in diesen Fällen erstmals anzuwenden auf Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1999 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen, wenn der Schiffbauvertrag vor dem 25. April 1996 abgeschlossen worden ist und der Gesellschafter der Gesellschaft vor dem 1. Januar 1999 beigetreten ist; soweit Verluste, die in dem Betrieb der Gesellschaft entstehen und nach Satz 1 oder nach § 15a Absatz 1 Satz 1 ausgleichsfähig oder abzugsfähig sind, zusammen das Eineinviertelfache der insgesamt geleisteten Einlage übersteigen, ist § 15a auf Verluste anzuwenden, die in nach dem 31. Dezember 1994 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen. Scheidet ein Kommanditist oder ein anderer Mitunternehmer, dessen Haftung der eines Kommanditisten vergleichbar ist und dessen Kapitalkonto in der Steuerbilanz der Gesellschaft auf Grund von ausgleichs- oder abzugsfähigen Verlusten negativ geworden ist, aus der Gesellschaft aus oder wird in einem solchen Fall die Gesellschaft aufgelöst, so gilt der Betrag, den der Mitunternehmer nicht ausgleichen muss, als Veräußerungsgewinn im Sinne des § 16. In Höhe der nach Satz 3 als Gewinn zuzurechnenden Beträge sind bei den anderen Mitunternehmern unter Berücksichtigung der für die Zurechnung von Verlusten geltenden Grundsätze Verlustanteile anzusetzen. Bei der Anwendung des § 15a Absatz 3 sind nur Verluste zu berücksichtigen, auf die § 15a Absatz 1 anzuwenden ist.

(25) § 15b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3683) ist nur auf Verluste der dort bezeichneten Steuerstundungsmodelle anzuwenden, denen der Steuerpflichtige nach dem 10. November 2005 beigetreten ist oder für die nach dem 10. November 2005 mit dem Außenvertrieb begonnen wurde. Der Außenvertrieb beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen für die Veräußerung der konkret bestimmaren Fondsanteile erfüllt sind und die Gesellschaft selbst oder über ein Vertriebsunternehmen mit Außenwirkung an den Markt herantreten ist. Dem Beginn des Außenvertriebs stehen der Beschluss von Kapitalerhöhungen und die Reinvestition von Erlösen in neue Projekte gleich. Besteht das Steuerstundungsmodell nicht im Erwerb eines Anteils an einem geschlossenen Fonds, ist § 15b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3683) anzuwenden, wenn die Investition nach dem 10. November 2005 rechtsverbindlich getätigt wurde. § 15b Absatz 3a ist erstmals auf Verluste der dort bezeichneten Steuerstundungsmodelle anzuwenden, bei denen Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens nach dem 28. November 2013 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

(26) Für die Anwendung des § 18 Absatz 4 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3683) gilt Absatz 25 entsprechend.

(27) § 19a in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden, wenn

1. die Vermögensbeteiligung vor dem 1. April 2009 überlassen wird oder
2. auf Grund einer am 31. März 2009 bestehenden Vereinbarung ein Anspruch auf die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer Vermögensbeteiligung besteht sowie die Vermögensbeteiligung vor dem 1. Januar 2016 überlassen wird

und der Arbeitgeber bei demselben Arbeitnehmer im Kalenderjahr nicht § 3 Nummer 39 anzuwenden hat.

(28) Für die Anwendung des § 20 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 in der am 31. Dezember 2005 geltenden Fassung gilt Absatz 25 entsprechend. Für die Anwendung von § 20 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 und Absatz 2b in der am 1. Januar 2007 geltenden Fassung gilt Absatz 25 entsprechend. § 20 Absatz 1 Nummer 6 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) ist erstmals auf Zinsen aus Versicherungsverträgen anzuwenden, bei denen die Ansprüche nach dem 31. Dezember 1996 entgeltlich erworben worden sind. Für Kapitalerträge aus Versicherungsverträgen, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen worden sind, ist § 20 Absatz 1 Nummer 6 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, dass in Satz 3 die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Satz 5“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Satz 6“ ersetzt werden. § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 ist für Vertragsabschlüsse nach dem 31. Dezember 2011 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen ausgezahlt wird. Wird auf Grund einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes oder einer externen Teilung nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes ein Anrecht in Form eines Versicherungsvertrags zugunsten der ausgleichsberechtigten Person begründet, so gilt dieser Vertrag insoweit zu dem gleichen Zeitpunkt als abgeschlossen wie derjenige der ausgleichspflichtigen Person. § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 7 und 8 ist auf Versicherungsleistungen anzuwenden, die auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2014 eingetretenen Versicherungsfalles ausgezahlt werden. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in der am 18. August 2007 geltenden Fassung ist erstmals auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in der am 18. August 2007 geltenden Fassung ist erstmals auf Gewinne aus Termingeschäften anzuwenden, bei denen der Rechtserwerb nach dem 31. Dezember 2008 stattgefunden hat. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, 5 und 8 in der am 18. August 2007 geltenden Fassung ist erstmals auf Gewinne anzuwenden, bei denen die zugrunde liegenden Wirtschaftsgüter, Rechte oder Rechtspositionen nach dem 31. Dezember 2008 erworben oder geschaffen wurden. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 in der am 18. August 2007 geltenden Fassung ist erstmals auf die Veräußerung von Ansprüchen nach dem 31. Dezember 2008 anzuwenden, bei denen der Versicherungsvertrag nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurde; dies gilt auch für Versicherungsverträge, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden, sofern bei einem Rückkauf zum Veräußerungszeitpunkt die Erträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung steuerpflichtig wären. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Kapitalerträge aus der Veräußerung sonstiger Kapitalforderungen anzuwenden. Für Kapitalerträge aus Kapitalforderungen, die zum Zeitpunkt des vor dem 1. Januar 2009 erfolgten Erwerbs zwar Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, aber nicht Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung sind, ist § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 nicht anzuwenden; für die bei der Veräußerung in Rechnung gestellten Stückzinsen ist Satz 11 anzuwenden; Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung liegen auch vor, wenn die Rückzahlung nur teilweise garantiert ist oder wenn eine Trennung zwischen Ertrags- und Vermögensebene möglich erscheint. Bei Kapitalforderungen, die zwar nicht die Voraussetzungen von § 20 Absatz 1 Nummer 7 in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung, aber die Voraussetzungen von § 20 Absatz 1 Nummer 7 in der am 18. August 2007 geltenden Fassung erfüllen, ist § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 7 vorbehaltlich der Regelung in Absatz 31 Satz 2 und 3 auf alle nach dem 30. Juni 2009 zufließenden Kapitalerträge anzuwenden, es sei denn, die Kapitalforderung wurde vor dem 15. März 2007 angeschafft. § 20 Absatz 4a Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist erstmals für Wertpapiere anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 geliefert wurden, sofern für die Lieferung § 20 Absatz 4 anzuwenden ist.

(29) Für die Anwendung des § 21 Absatz 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2005 geltenden Fassung gilt Absatz 25 entsprechend.

(30) Für die Anwendung des § 22 Nummer 1 Satz 1 zweiter Halbsatz in der am 31. Dezember 2005 geltenden Fassung gilt Absatz 25 entsprechend.

(31) § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in der am 18. August 2007 geltenden Fassung ist erstmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Wirtschaftsgüter nach dem 31. Dezember 2008 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft wurden; § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 in der am 14. Dezember 2010 geltenden Fassung ist erstmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Gegenstände des täglichen Gebrauchs auf Grund eines nach dem 13. Dezember 2010 rechtskräftig abgeschlossenen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft wurden. § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in der am 1. Januar 1999 geltenden Fassung ist letztmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Wirtschaftsgüter vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden. § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ist auf Termingeschäfte anzuwenden, bei denen der Erwerb des Rechts auf einen Differenzausgleich, Geldbetrag oder Vorteil nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2009 erfolgt. § 23 Absatz 3 Satz 4 in der am 1. Januar 2000 geltenden Fassung ist auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut nach dem 31. Juli 1995 und vor dem 1. Januar 2009 angeschafft oder nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2009 fertiggestellt hat; § 23 Absatz 3 Satz 4 in der am 1. Januar 2009 geltenden Fassung ist auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft oder fertiggestellt hat. § 23 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 3 in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind für Anteile, die einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind, weiter anzuwenden.

(32) § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) ist erstmals für Kinder anzuwenden, die im Veranlagungszeitraum 2007 wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; für Kinder, die wegen einer vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab der Vollendung des 25. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, ist § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 weiterhin in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden. § 32 Absatz 5 ist nur noch anzuwenden, wenn das Kind den Dienst oder die Tätigkeit vor dem 1. Juli 2011 angetreten hat. Für die nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und den §§ 10a, 82 begünstigten Verträge, die vor dem 1. Januar 2007 abgeschlossen wurden, gelten für das Vorliegen einer begünstigten Hinterbliebenenversorgung die Altersgrenzen des § 32 in der am 31. Dezember 2006 geltenden Fassung. Dies gilt entsprechend für die Anwendung des § 93 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b.

(33) § 32b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 Buchstabe c ist erstmals auf Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens anzuwenden, die nach dem 28. Februar 2013 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. § 32b Absatz 1 Satz 3 in der Fassung des Artikels 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

(34) § 34a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

(35) § 34f Absatz 3 und 4 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) ist erstmals anzuwenden bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 10e Absatz 1 bis 5 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297). § 34f Absatz 4 Satz 1 ist erstmals anzuwenden bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 10e Absatz 1 bis 5 oder nach § 15b des Berlinförderungsgesetzes für nach dem 31. Dezember 1991 hergestellte oder angeschaffte Objekte.

(36) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder in einem Schreiben mitteilen, wann die in § 39 Absatz 4 Nummer 4 und 5 genannten Lohnsteuerabzugsmerkmale erstmals abgerufen werden können (§ 39e Absatz 3 Satz 1). Dieses Schreiben ist im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen.

(37) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder in einem Schreiben mitteilen, ab wann die Regelungen in § 39a Absatz 1 Satz 3 bis 5 erstmals anzuwenden sind. Dieses Schreiben ist im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen.

(38) § 40a Absatz 2, 2a und 6 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals ab dem Kalenderjahr 2013 anzuwenden.

(39) Haben Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahres geheiratet, wird längstens bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2017 abweichend von § 39e Absatz 3 Satz 3 für jeden Ehegatten automatisiert die Steuerklasse IV gebildet, wenn die Voraussetzungen des § 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 vorliegen.

(40) § 40b Absatz 1 und 2 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden auf Beiträge für eine Direktversicherung des Arbeitnehmers und Zuwendungen an eine Pensionskasse, die auf Grund einer Versorgungszusage geleistet werden, die vor dem 1. Januar 2005 erteilt wurde. Sofern die Beiträge für eine Direktversicherung die Voraussetzungen des § 3 Nummer 63 erfüllen, gilt dies nur, wenn der Arbeitnehmer nach Absatz 4 gegenüber dem Arbeitgeber für diese Beiträge auf die Anwendung des § 3 Nummer 63 verzichtet hat.

(41) Bei der Veräußerung oder Einlösung von Wertpapieren und Kapitalforderungen, die von der das Bundesschuldbuch führenden Stelle oder einer Landesschuldenverwaltung verwahrt oder verwaltet werden können, bemisst sich der Steuerabzug nach den bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Vorschriften, wenn die Wertpapier- und Kapitalforderungen vor dem 1. Januar 1994 emittiert worden sind; dies gilt nicht für besonders in Rechnung gestellte Stückzinsen.

(42) § 44 Absatz 6 Satz 2 und 5 in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung ist für Anteile, die einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind, weiter anzuwenden.

(43) § 45d Absatz 1 in der am 14. Dezember 2010 geltenden Fassung ist erstmals für Kapitalerträge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2013 zufließen; eine Übermittlung der Identifikationsnummer hat für Kapitalerträge, die vor dem 1. Januar 2016 zufließen, nur zu erfolgen, wenn die Identifikationsnummer der Meldestelle vorliegt.

(44) Der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des § 50 Absatz 2 in der am 18. August 2009 geltenden Fassung wird durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf; dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem 31. Dezember 2011 liegen.

(45) Der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des § 50a Absatz 3 und 5 in der am 18. August 2009 geltenden Fassung wird durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf; dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem 31. Dezember 2011 liegen. § 50a Absatz 7 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals auf Vergütungen anzuwenden, für die der Steuerabzug nach dem 31. Dezember 2014 angeordnet worden ist.

(46) § 50i ist auf die Veräußerung oder Entnahme von Wirtschaftsgütern oder Anteilen anzuwenden, die nach dem 29. Juni 2013 stattfindet. Hinsichtlich der laufenden Einkünfte aus der Beteiligung an der Personengesellschaft ist die Vorschrift in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt worden ist.

(47) § 51a Absatz 2c und 2e in der am 30. Juni 2013 geltenden Fassung ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2014 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.

(48) § 70 Absatz 4 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung ist weiter für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die vor dem 1. Januar 2012 enden.⁴

34. § 52a wird aufgehoben.

35. Dem § 79 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für die in § 10a Absatz 6 Satz 1 und 2 genannten Personen, sofern sie unbeschränkt steuerpflichtig sind oder für das Beitragsjahr nach § 1 Absatz 3 als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden.“

36. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einem beruflich bedingten Umzug nach § 92a Absatz 4 gelten

1. im Beitragsjahr des Wegzugs auch die nach dem Wegzug und

2. im Beitragsjahr des Wiedereinzugs auch die vor dem Wiedereinzug geleisteten Beiträge und Tilgungsleistungen als Altersvorsorgebeiträge nach Satz 1.“
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Zulageberechtigte kann für ein abgelaufenes Beitragsjahr bis zum Beitragsjahr 2011 Altersvorsorgebeiträge auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag leisten, wenn

 1. der Anbieter des Altersvorsorgevertrags davon Kenntnis erhält, in welcher Höhe und für welches Beitragsjahr die Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt werden sollen,
 2. in dem Beitragsjahr, für das die Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt werden sollen, ein Altersvorsorgevertrag bestanden hat,
 3. im fristgerechten Antrag auf Zulage für dieses Beitragsjahr eine Zulageberechtigung nach § 79 Satz 2 angegeben wurde, aber tatsächlich eine Zulageberechtigung nach § 79 Satz 1 vorliegt,
 4. die Zahlung der Altersvorsorgebeiträge für abgelaufene Beitragsjahre bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Erteilung der Bescheinigung nach § 92, mit der zuletzt Ermittlungsergebnisse für dieses Beitragsjahr bescheinigt wurden, längstens jedoch bis zum Beginn der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrages erfolgt und
 5. der Zulageberechtigte vom Anbieter in hervorgehobener Weise darüber informiert wurde oder dem Anbieter seine Kenntnis darüber versichert, dass die Leistungen aus diesen Altersvorsorgebeiträgen der vollen nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nummer 5 Satz 1 unterliegen.

Wurden die Altersvorsorgebeiträge dem Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben und sind die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt, so hat der Anbieter der zentralen Stelle (§ 81) die entsprechenden Daten nach § 89 Absatz 2 Satz 1 für das zurückliegende Beitragsjahr nach einem mit der zentralen Stelle abgestimmten Verfahren mitzuteilen. Die Beträge nach Satz 1 gelten für die Ermittlung der zu zahlenden Altersvorsorgezulage nach § 83 als Altersvorsorgebeiträge für das Beitragsjahr, für das sie gezahlt wurden. Für die Anwendung des § 10a Absatz 1 Satz 1 sowie bei der Ermittlung der dem Steuerpflichtigen zustehenden Zulage im Rahmen des § 2 Absatz 6 und des § 10a sind die nach Satz 1 gezahlten Altersvorsorgebeiträge weder für das Beitragsjahr nach Satz 1 Nummer 2 noch für das Beitragsjahr der Zahlung zu berücksichtigen.“
37. § 86 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bei den in § 10a Absatz 6 Satz 1 und 2 genannten Personen ist der Summe nach Absatz 1 Satz 2 die Summe folgender Einnahmen und Leistungen aus dem dem Kalenderjahr vorangegangenen Kalenderjahr hinzuzurechnen:

 1. die erzielten Einnahmen aus der Tätigkeit, die die Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 10a Absatz 6 Satz 1 begründet, und
 2. die bezogenen Leistungen im Sinne des § 10a Absatz 6 Satz 2 Nummer 1.“
38. Dem § 90 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Anbieter ist verpflichtet, für Verträge, auf denen gefördertertes Altersvorsorgevermögen gebildet wurde und deren Auszahlungsphase nach dem 31. Dezember 2016 beginnt, zu Beginn der Auszahlungsphase die folgenden Daten der zentralen Stelle zu übermitteln:

 1. die Vertragsdaten,
 2. die Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder die Zulagenummer des Zulageberechtigten,
 3. den Beginn der Auszahlungsphase und
 4. die Höhe und die Art der Leistung.

Liegt eine Meldung nach Satz 1 vor und endet die Auszahlungsphase, hat der Anbieter dies der zentralen Stelle mitzuteilen. Die Datenübermittlung nach den Sätzen 1 und 2 hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung zu erfolgen. Im Übrigen ist § 150 Absatz 6 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.“
39. In § 92 Satz 3 wird die Angabe „1 Prozent“ durch die Angabe „2 Prozent“ ersetzt.

40. § 92a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird in dem Satzteil vor Buchstabe a nach dem Wort „Auszahlungsphase“ das Wort „unmittelbar“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 9 wird nach den Wörtern „Sätze 5 bis 7“ die Angabe „sowie § 20“ eingefügt.
 - bb) In Satz 10 werden vor dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „anderen, geschiedenen oder überlebenden“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 3 ist“ durch die Wörter „Absatz 3 sowie § 20 sind“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Antrags“ die Wörter „und informiert den Anbieter des Altersvorsorgevertrags mit Wohnförderkonto des Zulageberechtigten über die Bewilligung, eine Wiederaufnahme der Selbstnutzung nach einem beruflich bedingten Umzug und den Wegfall der Voraussetzungen nach diesem Absatz; die Information hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu erfolgen“ eingefügt.

Artikel 3

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil

1. am Festlandssockel, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden, und
2. an der ausschließlichen Wirtschaftszone, soweit dort Energieerzeugungsanlagen errichtet oder betrieben werden, die erneuerbare Energien nutzen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. a) das Arbeitslosengeld, das Teilarbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld, der Zuschuss zum Arbeitsentgelt, das Übergangsgeld, der Gründungszuschuss nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch sowie die übrigen Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und den entsprechenden Programmen des Bundes und der Länder, soweit sie Arbeitnehmern oder Arbeitssuchenden oder zur Förderung der Aus- oder Weiterbildung oder Existenzgründung der Empfänger gewährt werden,
- b) das Insolvenzgeld, Leistungen auf Grund der in den §§ 169 und 175 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genannten Ansprüche sowie Zahlungen des Arbeitgebers an einen Sozialleistungsträger auf Grund des gesetzlichen Forderungsübergangs nach § 115 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, wenn ein Insolvenzereignis nach § 165 Absatz 1 Satz 2 auch in Verbindung mit Satz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt,
- c) die Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz,
- d) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- e) mit den in den Nummern 1 bis 2 Buchstabe d genannten Leistungen vergleichbare Leistungen ausländischer Rechtsträger, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet oder in der Schweiz haben;“

- b) Die Nummern 2a und 2b werden aufgehoben.
- c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Wörter „der Zollverwaltung“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b werden die Wörter „Kriminalpolizei, und der Zollfahndungsbeamten“ durch die Wörter „Kriminalpolizei sowie der Angehörigen der Zollverwaltung“ ersetzt.
- 3. § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - „a) Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch; Insolvenzgeld, das nach § 170 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch einem Dritten zusteht, ist dem Arbeitnehmer zuzurechnen,“.
 - b) In Buchstabe d werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
 - c) In Buchstabe j wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - d) Folgender Buchstabe k wird angefügt:
 - „k) nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e steuerfreie Leistungen, wenn vergleichbare Leistungen inländischer öffentlicher Kassen nach den Buchstaben a bis j dem Progressionsvorbehalt unterfallen oder“.
- 4. Dem § 33a Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen ist die Angabe der erteilten Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) der unterhaltenen Person in der Steuererklärung des Unterhaltsleistenden, wenn die unterhaltene Person der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht unterliegt. Die unterhaltene Person ist für diese Zwecke verpflichtet, dem Unterhaltsleistenden ihre erteilte Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) mitzuteilen. Kommt die unterhaltene Person dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Unterhaltsleistende berechtigt, bei der für ihn zuständigen Finanzbehörde die Identifikationsnummer der unterhaltenen Person zu erfragen.“
- 5. In § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b werden die Wörter „und den ermäßigten Beitragssatz (§ 243 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ durch die Wörter „, den ermäßigten Beitragssatz (§ 243 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) und den Zusatzbeitragssatz der Krankenkasse (§ 242 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.
- 6. In § 41a Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „1 000 Euro“ durch die Angabe „1 080 Euro“ ersetzt.
- 7. Dem § 42b Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 werden die Wörter „sich im Ausgleichsjahr der Zusatzbeitragssatz (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b) geändert hat oder“ angefügt.
- 8. § 52 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2015 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2014 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2014 zufließen. Beim Steuerabzug vom Kapitalertrag gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung des Gesetzes erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden ist, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2014 zufließen.“

Artikel 4

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 26 wie folgt gefasst:
„§ 26 Anrechnung ausländischer Steuern“.
2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil
 1. am Festlandssockel, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden, und
 2. an der ausschließlichen Wirtschaftszone, soweit dort Energieerzeugungsanlagen errichtet oder betrieben werden, die erneuerbare Energien nutzen.“
3. § 8b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Sinne der §§ 14, 17 oder 18“ durch die Wörter „im Sinne des § 14 oder § 17“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 Satz 1 werden nach den Wörtern „nach § 1a des Kreditwesengesetzes“ die Wörter „in Verbindung mit den Artikeln 102 bis 106 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1) oder unmittelbar nach den Artikeln 102 bis 106 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ eingefügt.
4. § 19 Absatz 1 bis 4 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sind bei der Organgesellschaft die Voraussetzungen für die Anwendung besonderer Tarifvorschriften erfüllt, die einen Abzug von der Körperschaftsteuer vorsehen, und unterliegt der Organträger der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht, sind diese Tarifvorschriften beim Organträger so anzuwenden, als wären die Voraussetzungen für ihre Anwendung bei ihm selbst erfüllt.

(2) Unterliegt der Organträger der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht, gilt Absatz 1 entsprechend, soweit für die Einkommensteuer gleichartige Tarifvorschriften wie für die Körperschaftsteuer bestehen.

(3) Unterliegt der Organträger nicht der unbeschränkten Körperschaftsteuer- oder Einkommensteuerpflicht, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend, soweit die besonderen Tarifvorschriften bei beschränkt Steuerpflichtigen anwendbar sind.

(4) Ist der Organträger eine Personengesellschaft, gelten die Absätze 1 bis 3 für die Gesellschafter der Personengesellschaft entsprechend. Bei jedem Gesellschafter ist der Teilbetrag abzuziehen, der dem auf den Gesellschafter entfallenden Bruchteil des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens der Organgesellschaft entspricht.“
5. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Anrechnung ausländischer Steuern

(1) Für die Anrechnung einer der deutschen Körperschaftsteuer entsprechenden ausländischen Steuer auf die deutsche Körperschaftsteuer gelten vorbehaltlich des Satzes 2 und des Absatzes 2 die folgenden Bestimmungen entsprechend:

1. bei unbeschränkt Steuerpflichtigen § 34c Absatz 1 bis 3 und 5 bis 7 und § 50d Absatz 10 des Einkommensteuergesetzes sowie
2. bei beschränkt Steuerpflichtigen § 50 Absatz 3 und § 50d Absatz 10 des Einkommensteuergesetzes. Dabei ist auf Bezüge im Sinne des § 8b Absatz 1 Satz 1, die auf Grund des § 8b Absatz 1 Satz 2 und 3 bei der Ermittlung des Einkommens nicht außer Ansatz bleiben, vorbehaltlich des Absatzes 2 § 34c Absatz 1 bis 3 und 6 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Bei der Anwendung von § 34c Absatz 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist der Berechnung der auf die ausländischen Einkünfte entfallenden inländischen Körperschaftsteuer die Körperschaftsteuer zugrunde zu legen, die sich ohne Anwendung der §§ 37 und 38 ergibt. Bei der entsprechenden Anwendung von § 34c Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ist die ausländische Steuer abzuziehen, soweit sie auf ausländische Einkünfte entfällt, die bei der Ermittlung der Einkünfte nicht außer Ansatz bleiben. § 34c Absatz 6 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes ist auch auf Einkünfte entsprechend anzuwenden, die auf Grund einer Verordnung oder Richtlinie der Europäischen Union in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nicht besteuert werden.“

6. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 6 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder“ durch die Wörter „in § 53b Absatz 1 oder 7 des Kreditwesengesetzes genannten“ ersetzt.
7. § 31 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
8. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Schlussvorschriften

(1) Diese Fassung des Gesetzes gilt, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2015.

(2) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine können bis zum 31. Dezember 1991, in den Fällen des § 54 Absatz 4 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2212) bis zum 31. Dezember 1992 oder, wenn es sich um Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Vereine in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet handelt, bis zum 31. Dezember 1993 durch schriftliche Erklärung auf die Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nummer 10 und 14 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) verzichten, und zwar auch für den Veranlagungszeitraum 1990. Die Körperschaft ist mindestens für fünf aufeinander folgende Kalenderjahre an die Erklärung gebunden. Die Erklärung kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahrs an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung des Kalenderjahrs zu erklären, für das er gelten soll.

(3) § 8a Absatz 2 und 3 ist nicht anzuwenden, wenn die Rückgriffsmöglichkeit des Dritten allein auf der Gewährträgerhaftung einer Gebietskörperschaft oder einer anderen Einrichtung des öffentlichen Rechts gegenüber den Gläubigern eines Kreditinstituts für Verbindlichkeiten beruht, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren; Gleiches gilt für bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.

(4) § 8b Absatz 4 in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung ist für Anteile weiter anzuwenden, die einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind, und für Anteile im Sinne des § 8b Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, die auf einer Übertragung bis zum 12. Dezember 2006 beruhen.

(5) Erfüllt ein nach dem 31. Dezember 2007 erfolgter Beteiligungserwerb die Voraussetzungen des § 8c Absatz 1a, bleibt er bei Anwendung des § 8c Absatz 1 Satz 1 und 2 unberücksichtigt. § 8c Absatz 1a ist nur anzuwenden, wenn

1. eine rechtskräftige Entscheidung des Gerichts oder des Gerichtshofs der Europäischen Union den Beschluss der Europäischen Kommission K(2011) 275 vom 26. Januar 2011 im Verfahren Staatliche Beihilfe C 7/2010 (ABl. L 235 vom 10.9.2011, S. 26) für nichtig erklärt und feststellt, dass es sich bei § 8c Absatz 1a nicht um eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt,
2. die Europäische Kommission einen Beschluss zu § 8c Absatz 1a nach Artikel 7 Absatz 2, 3 oder Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363

vom 20.12.2006, S. 1) geändert worden ist, fasst und mit dem Beschluss weder die Aufhebung noch die Änderung des § 8c Absatz 1a gefordert wird oder

3. die Voraussetzungen des Artikels 2 des Beschlusses der Europäischen Kommission K(2011) 275 erfüllt sind und die Steuerfestsetzung vor dem 26. Januar 2011 erfolgt ist.

Die Entscheidung oder der Beschluss im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 oder Nummer 2 sind vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen. § 8c Absatz 1a ist dann in den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 und 2 anzuwenden, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind.

(6) § 19 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2012 anzuwenden.

(7) § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ist für die Veranlagungszeiträume 2010 bis 2015 in der folgenden Fassung anzuwenden:

- >>1. die Zuführungen innerhalb des am Bilanzstichtag endenden Wirtschaftsjahrs und der vier vorangegangenen Wirtschaftsjahre, soweit die Summe dieser Beträge nicht höher ist als das 1,2-fache der Summe der drei Zuführungen, die zum Schluss des im Veranlagungszeitraum 2009 endenden letzten Wirtschaftsjahrs zulässigerweise ermittelt wurden. Der Betrag nach Satz 1 darf nicht niedriger sein als der Betrag, der sich ergeben würde, wenn das am 13. Dezember 2010 geltende Recht weiter anzuwenden wäre,<<.

(8) § 26 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals auf Einkünfte und Einkunftsteile anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2013 zufließen.

(9) § 27 Absatz 1 Satz 6 in der Fassung des Artikels 3 Nummer 10 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782) gilt letztmals für den Veranlagungszeitraum 2005.

(10) § 36 ist in allen Fällen, in denen die Endbestände im Sinne des § 36 Absatz 7 noch nicht bestandskräftig festgestellt sind, in der folgenden Fassung anzuwenden:

>>§ 36

Endbestände

(1) Auf den Schluss des letzten Wirtschaftsjahrs, das in dem Veranlagungszeitraum endet, für den das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist, letztmals anzuwenden ist, werden die Endbestände der Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals ausgehend von den gemäß § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist, festgestellten Teilbeträgen gemäß den nachfolgenden Absätzen ermittelt.

(2) Die Teilbeträge sind um die Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen, und die in dem in Absatz 1 genannten Wirtschaftsjahr folgenden Wirtschaftsjahr erfolgen, sowie um andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem in Absatz 1 genannten Wirtschaftsjahr erfolgen, zu verringern. Die Regelungen des Vierten Teils des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist, sind anzuwenden. Der Teilbetrag im Sinne des § 54 Absatz 11 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist (Teilbetrag, der einer Körperschaftsteuer in Höhe von 45 Prozent unterlegen hat), erhöht sich um die Einkommensteile, die nach § 34 Absatz 12 Satz 2 bis 5 in der am 14. Dezember 2010 geltenden Fassung einer Körperschaftsteuer von 45 Prozent unterlegen haben, und der Teilbetrag, der nach dem 31. Dezember 1998 einer Körperschaftsteuer in Höhe von 40 Prozent ungemildert unterlegen hat, erhöht sich um die Beträge, die nach § 34 Absatz 12 Satz 6 bis 8 in der am 14. Dezember 2010 geltenden Fassung einer Körperschaftsteuer von 40 Prozent unterlegen haben, jeweils nach Abzug der Körperschaftsteuer, der sie unterlegen haben.

- (3) (weggefallen)

(4) Ist die Summe der unbelasteten Teilbeträge im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) nach Anwendung des Absatzes 2 negativ, sind diese Teilbeträge zunächst untereinander und danach mit den mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbeträgen in der Reihenfolge zu verrechnen, in der ihre Belastung zunimmt.

(5) Ist die Summe der unbelasteten Teilbeträge im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) nach Anwendung des Absatzes 2 nicht negativ, sind zunächst die Teilbeträge im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 1 und 3 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) zusammenzufassen. Ein sich aus der Zusammenfassung ergebender Negativbetrag ist vorrangig mit einem positiven Teilbetrag im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) zu verrechnen. Ein negativer Teilbetrag im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) ist vorrangig mit dem positiven zusammengefassten Teilbetrag im Sinne des Satzes 1 zu verrechnen.

(6) Ist einer der belasteten Teilbeträge negativ, sind diese Teilbeträge zunächst untereinander in der Reihenfolge zu verrechnen, in der ihre Belastung zunimmt. Ein sich danach ergebender Negativbetrag mindert vorrangig den nach Anwendung des Absatzes 5 verbleibenden positiven Teilbetrag im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034); ein darüber hinausgehender Negativbetrag mindert den positiven zusammengefassten Teilbetrag nach Absatz 5 Satz 1.

(6a) Ein sich nach Anwendung der Absätze 1 bis 6 ergebender positiver Teilbetrag, der einer Körperschaftsteuer von 45 Prozent unterlegen hat, mindert in Höhe von $\frac{5}{22}$ seines Bestands einen nach Anwendung der Absätze 1 bis 6 verbleibenden positiven Bestand des Teilbetrags im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) bis zu dessen Verbrauch. Ein sich nach Anwendung der Absätze 1 bis 6 ergebender positiver Teilbetrag, der einer Körperschaftsteuer von 45 Prozent unterlegen hat, erhöht in Höhe von $\frac{27}{5}$ des Minderungsbetrags nach Satz 1 den nach Anwendung der Absätze 1 bis 6 verbleibenden Bestand des Teilbetrags, der nach dem 31. Dezember 1998 einer Körperschaftsteuer von 40 Prozent ungemildert unterlegen hat. Der nach Satz 1 abgezogene Betrag erhöht und der nach Satz 2 hinzugerechnete Betrag vermindert den nach Anwendung der Absätze 1 bis 6 verbleibenden Bestand des Teilbetrags, der einer Körperschaftsteuer von 45 Prozent unterlegen hat.

(7) Die Endbestände sind getrennt auszuweisen und werden gesondert festgestellt; dabei sind die verbleibenden unbelasteten Teilbeträge im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 1 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist, in einer Summe auszuweisen.<<

(11) § 37 Absatz 1 ist in den Fällen des Absatzes 10 in der folgenden Fassung anzuwenden:

>>(1) Auf den Schluss des Wirtschaftsjahrs, das dem in § 36 Absatz 1 genannten Wirtschaftsjahr folgt, wird ein Körperschaftsteuerguthaben ermittelt. Das Körperschaftsteuerguthaben beträgt $\frac{15}{55}$ des Endbestands des mit einer Körperschaftsteuer von 45 Prozent belasteten Teilbetrags zuzüglich $\frac{1}{6}$ des Endbestands des mit einer Körperschaftsteuer von 40 Prozent belasteten Teilbetrags.<<

(12) § 38 Absatz 1 in der am 19. Dezember 2006 geltenden Fassung gilt nur für Genossenschaften, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung dieses Gesetzes in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) bereits bestanden haben. Die Regelung ist auch für Veranlagungszeiträume vor 2007 anzuwenden. Ist in den Fällen des § 40 Absatz 5 und 6 in der am 13. Dezember 2006 geltenden Fassung die Körperschaftsteuerfestsetzung unter Anwendung des § 38 in der am 27. Dezember 2007 geltenden Fassung vor dem 28. Dezember 2007 erfolgt, sind die §§ 38 und 40 Absatz 5 und 6 weiter anzuwenden. § 38 Absatz 4 bis 9 in der am 29. Dezember 2007 geltenden Fassung ist insoweit nicht anzuwenden.

(13) Die §§ 38 und 40 in der am 27. Dezember 2007 geltenden Fassung sowie § 10 des Umwandlungssteuergesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791) sind auf Antrag weiter anzuwenden für

1. Körperschaften oder deren Rechtsnachfolger, an denen unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 50 Prozent

- a) juristische Personen des öffentlichen Rechts aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus Staaten, auf die das EWR-Abkommen Anwendung findet, oder
 - b) Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9
alleine oder gemeinsam beteiligt sind, und
2. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
die ihre Umsatzerlöse überwiegend durch Verwaltung und Nutzung eigenen zu Wohnzwecken dienenden Grundbesitzes, durch Betreuung von Wohnbauten oder durch die Errichtung und Veräußerung von Eigenheimen, Kleinsiedlungen oder Eigentumswohnungen erzielen, sowie für steuerbefreite Körperschaften. Der Antrag ist unwiderruflich und kann von der Körperschaft bis zum 30. September 2008 bei dem für die Besteuerung zuständigen Finanzamt gestellt werden. Die Körperschaften oder deren Rechtsnachfolger müssen die Voraussetzungen nach Satz 1 ab dem 1. Januar 2007 bis zum Ende des Zeitraums im Sinne des § 38 Absatz 2 Satz 3 erfüllen. Auf den Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 nach Antragstellung erstmals nicht mehr vorliegen, wird der Endbetrag nach § 38 Absatz 1 letztmals ermittelt und festgestellt. Die Festsetzung und Erhebung des Körperschaftsteuererhöhungsbetrags richtet sich nach § 38 Absatz 4 bis 9 in der am 29. Dezember 2007 geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass als Zahlungszeitraum im Sinne des § 38 Absatz 6 Satz 1 die verbleibenden Wirtschaftsjahre des Zeitraums im Sinne des § 38 Absatz 2 Satz 3 gelten. Die Sätze 4 und 5 gelten entsprechend, soweit das Vermögen der Körperschaft oder ihres Rechtsnachfolgers durch Verschmelzung nach § 2 des Umwandlungsgesetzes oder Auf- oder Abspaltung im Sinne des § 123 Absatz 1 und 2 des Umwandlungsgesetzes ganz oder teilweise auf eine andere Körperschaft übergeht und diese keinen Antrag nach Satz 2 gestellt hat. § 40 Absatz 6 in der am 27. Dezember 2007 geltenden Fassung ist nicht anzuwenden.“
9. In § 38 Absatz 1 Satz 7 wird die Angabe „§ 34 Abs. 13d“ durch die Angabe „§ 34 Absatz 12“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 7 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil
 - a) am Festlandsockel, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden, und
 - b) an der ausschließlichen Wirtschaftszone, soweit dort Energieerzeugungsanlagen errichtet oder betrieben werden, die erneuerbare Energien nutzen, und“.
2. § 3 Nummer 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden nach den Wörtern „Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen“ die Wörter „sowie Einrichtungen zur ambulanten oder stationären Rehabilitation“ eingefügt.
 - b) In Buchstabe d wird das Semikolon am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:
 - „e) bei Einrichtungen zur ambulanten oder stationären Rehabilitation die Behandlungskosten in mindestens 40 Prozent der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen worden sind. Satz 1 ist nur anzuwenden, soweit die Einrichtung Leistungen im Rahmen der verordneten ambulanten oder stationären Rehabilitation im Sinne des Sozialrechts einschließlich der Beihilfevorschriften des Bundes und der Länder erbringt;“.

3. Dem § 4 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Der in § 2 Absatz 7 Nummer 1 bezeichnete Anteil am Festlandsockel und an der ausschließlichen Wirtschaftszone ist gemeindefreies Gebiet. In Fällen von Satz 2 bestimmt sich die zuständige Landesregierung im Sinne des Satzes 1 unter entsprechender Anwendung des § 22a der Abgabenordnung.“
4. § 9 Nummer 1 Satz 5 Nummer 1a wird wie folgt gefasst:
„1a. soweit der Gewerbeertrag Vergütungen im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes enthält, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern, mit Ausnahme der Überlassung von Grundbesitz, bezogen hat. Satz 1 ist auch auf Vergütungen anzuwenden, die vor dem 19. Juni 2008 erstmals vereinbart worden sind, wenn die Vereinbarung nach diesem Zeitpunkt wesentlich geändert wird, oder“.
5. § 19 Absatz 3 Satz 5 wird aufgehoben.
6. § 29 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie betreiben,
a) vorbehaltlich des Buchstabens b zu drei Zehnteln das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu sieben Zehnteln das Verhältnis, in dem die Summe der steuerlich maßgebenden Ansätze des Sachanlagevermögens mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsausstattung, der geleisteten Anzahlungen und der Anlagen im Bau in allen Betriebsstätten (§ 28) zu dem Ansatz in den einzelnen Betriebsstätten steht,
b) für die Erhebungszeiträume 2014 bis 2023 bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie betreiben,
aa) für den auf Neuanlagen im Sinne von Satz 3 entfallenden Anteil am Steuermessbetrag zu drei Zehnteln das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu sieben Zehnteln das Verhältnis, in dem die Summe der steuerlich maßgebenden Ansätze des Sachanlagevermögens mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsausstattung, der geleisteten Anzahlungen und der Anlagen im Bau (maßgebendes Sachanlagevermögen) in allen Betriebsstätten (§ 28) zu dem Ansatz in den einzelnen Betriebsstätten steht und
bb) für den auf die übrigen Anlagen im Sinne von Satz 4 entfallenden Anteil am Steuermessbetrag das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis.
Der auf Neuanlagen und auf übrige Anlagen jeweils entfallende Anteil am Steuermessbetrag ermittelt sich aus dem Verhältnis, in dem
aa) die Summe des maßgebenden Sachanlagevermögens für Neuanlagen und
bb) die Summe des übrigen maßgebenden Sachanlagevermögens für die übrigen Anlagen
zum gesamten maßgebenden Sachanlagevermögen des Betriebs steht. Neuanlagen sind Anlagen, die nach dem 30. Juni 2013 zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie genehmigt wurden. Die übrigen Anlagen umfassen das übrige maßgebende Sachanlagevermögen des Betriebs.“
7. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Zeitlicher Anwendungsbereich

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2015 anzuwenden.“

Artikel 6

Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

Das Umwandlungssteuergesetz vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 5 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Richtlinie 2009/133/EG
die Richtlinie 2009/133/EG des Rates vom 19. Oktober 2009 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, Abspaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, sowie für die Verlegung des Sitzes einer Europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Genossenschaft von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat (ABl. L 310 vom 25.11.2009, S. 34), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/13/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 141 vom 28.05.2013, S. 30) geändert worden ist, in der zum Zeitpunkt des steuerlichen Übertragungstichtags jeweils geltenden Fassung;“.
2. In § 20 Absatz 8 wird die Angabe „90/434/EWG“ durch die Angabe „2009/133/EG“, die Angabe „Artikel 10a“ durch die Angabe „Artikel 11“, die Angabe „§ 26 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 26“ sowie die Angabe „§§ 34c und 50 Abs. 6“ durch die Wörter „§§ 34c und 50 Absatz 3“ ersetzt.
3. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „maßgebende“ das Wort „öffentliche“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 13 wird angefügt:

„(13) § 20 Absatz 8 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals bei steuerlichen Übertragungstichtagen nach dem 31. Dezember 2013 anzuwenden.“
4. In § 3 Absatz 3 Satz 1, § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Satz 1 und § 21 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „90/434/EWG“ durch die Angabe „2009/133/EG“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nummer 25 Satz 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:

„cc) Leistungen der Kindertagespflege erbringen, für die sie nach § 23 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignet sind.“
2. § 10 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Punkt am Ende wird durch die Wörter „; der Umsatz ist jedoch höchstens nach dem marktüblichen Entgelt zu bemessen.“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Übersteigt das Entgelt nach Absatz 1 das marktübliche Entgelt, gilt Absatz 1.“
3. In § 13b Absatz 7 Satz 5 werden die Wörter „im Sinne des Satzes 1“ durch die Wörter „im Sinne der Sätze 1 und 2“ ersetzt.
4. In § 14a Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „und Absatz 5 Satz 1 und 3“ durch die Wörter „und Absatz 5“ ersetzt.

5. In § 18 Absatz 12 Satz 1 werden die Wörter „oder der Leistungsempfänger die Steuer für derartige Umsätze nicht nach § 13b Absatz 5 Satz 1 oder Satz 3 schuldet“ gestrichen.
6. § 22 Absatz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
„6. die Bemessungsgrundlagen für die Einfuhr von Gegenständen (§ 11), die für das Unternehmen des Unternehmers eingeführt worden sind, sowie die dafür entstandene Einfuhrumsatzsteuer;“.
7. In § 25a Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „entrichtete“ durch das Wort „entstandene“ ersetzt.
8. Dem § 26a wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 und 6 das Bundeszentralamt für Steuern.“
9. Nach § 27 Absatz 16 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Ausgenommen hiervon sind Leistungen im Zusammenhang mit Wirtschaftsgütern im Sinne des § 15 Absatz 1b, die keine Anschaffungs- und Herstellungskosten dieser Wirtschaftsgüter darstellen und nach dem 31. Dezember 2010 bezogen werden.“

Artikel 8

Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Absatz 11 wird folgender Absatz 11a eingefügt:
„(11a) Wird ein Unternehmer in die Erbringung einer sonstigen Leistung, die über ein Telekommunikationsnetz, eine Schnittstelle oder ein Portal erbracht wird, eingeschaltet, gilt er im Sinne von Absatz 11 als im eigenen Namen und für fremde Rechnung handelnd. Dies gilt nicht, wenn der Anbieter dieser sonstigen Leistung von dem Unternehmer als Leistungserbringer ausdrücklich benannt wird und dies in den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien zum Ausdruck kommt. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn
 1. in den von jedem an der Erbringung beteiligten Unternehmer ausgestellten oder verfügbar gemachten Rechnungen die sonstige Leistung im Sinne des Satzes 2 und der Erbringer dieser Leistung angegeben sind;
 2. in den dem Leistungsempfänger ausgestellten oder verfügbar gemachten Rechnungen die sonstige Leistung im Sinne des Satzes 2 und der Erbringer dieser Leistung angegeben sind.Die Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn der Unternehmer hinsichtlich der Erbringung der sonstigen Leistung im Sinne des Satzes 2
 1. die Abrechnung gegenüber dem Leistungsempfänger autorisiert,
 2. die Erbringung der sonstigen Leistung genehmigt oder
 3. die allgemeinen Bedingungen der Leistungserbringung festlegt.Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Unternehmer lediglich Zahlungen in Bezug auf die erbrachte sonstige Leistung im Sinne des Satzes 2 abwickelt und nicht an der Erbringung dieser sonstigen Leistung beteiligt ist.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 15a wird folgende Nummer 15b eingefügt:
„15b. Eingliederungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und vergleichbare Leistungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden. Andere Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne dieser Vorschrift sind Einrichtungen,
 - a) die nach § 178 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind,

- b) die für ihre Leistungen nach Satz 1 Verträge mit den gesetzlichen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch geschlossen haben oder
 - c) die für Leistungen, die denen nach Satz 1 vergleichbar sind, Verträge mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die diese Leistungen mit dem Ziel der Eingliederung in den Arbeitsmarkt durchführen, geschlossen haben;“.
- b) Nummer 27 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) die Gestellung von Personal durch religiöse und weltanschauliche Einrichtungen für die in Nummer 14 Buchstabe b, in den Nummern 16, 18, 21, 22 Buchstabe a sowie in den Nummern 23 und 25 genannten Tätigkeiten und für Zwecke geistigen Beistands.“.

Artikel 9

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

§ 64 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 434), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. März 2013 (BGBl. I S. 602) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 64

Aufzeichnung im Fall der Einfuhr

Der Aufzeichnungspflicht nach § 22 Absatz 2 Nummer 6 des Gesetzes ist genügt, wenn die entstandene Einfuhrumsatzsteuer mit einem Hinweis auf einen entsprechenden zollamtlichen Beleg aufgezeichnet wird.“

Artikel 10

Änderung des Zerlegungsgesetzes

Das Zerlegungsgesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 werden die Wörter „der § 14, 17 und 18“ durch die Wörter „der §§ 14 und 17“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Anwendung

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in Satz 2 und in Absatz 2 nichts anderes geregelt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2015 anzuwenden. Für die Zerlegung der Lohnsteuer und des Zinsabschlags ist die vorstehende Fassung dieses Gesetzes erstmals für das Kalenderjahr 2015 anzuwenden.

(2) § 2 Absatz 3 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2012 anzuwenden.“

Artikel 11

Änderung des Investmentsteuergesetzes

Das Investmentsteuergesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Investmentvermögen“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Investmentgesetz“ durch das Wort „Kapitalanlagegesetzbuch“ ersetzt.
3. § 15 Absatz 1a wird wie folgt geändert:
 - a) In den Sätzen 1, 2, 3, 5, 6, 8 und 9 wird jeweils das Wort „Investmentvermögen“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.
 - b) In den Sätzen 2, 3 und 6 wird das Wort „Investmentvermögens“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.
 - c) In Satz 7 werden die Wörter „ein Investmentvermögen“ durch die Wörter „einen Investmentfonds“ ersetzt.
4. In § 16 Satz 7 werden die Wörter „das ausländische Spezial-Investmentfonds“ durch die Wörter „der ausländische Spezial-Investmentfonds“ ersetzt.
5. In § 21 Absatz 22 Satz 4 und 5 wird jeweils das Wort „Investmentvermögen“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6a Satz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„Für einen nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1, Absatz 2, 2a, 3 oder Absatz 3a steuerbaren Rechtsvorgang auf Grund einer Umwandlung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Umwandlungsgesetzes, einer Einbringung oder eines anderen Erwerbsvorgangs auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage wird die Steuer nicht erhoben. Satz 1 gilt auch für entsprechende Umwandlungen, Einbringungen sowie andere Erwerbsvorgänge auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage auf Grund des Rechts eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines Staats, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet. Satz 1 gilt nur, wenn an dem dort genannten Rechtsvorgang ausschließlich ein herrschendes Unternehmen und ein oder mehrere von diesem herrschenden Unternehmen abhängige Gesellschaften oder mehrere von einem herrschenden Unternehmen abhängige Gesellschaften beteiligt sind.“
2. § 16 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn einer der in § 1 Absatz 2 bis 3a bezeichneten Erwerbsvorgänge rückgängig gemacht wird, der nicht fristgerecht und in allen Teilen vollständig angezeigt (§§ 18 bis 20) war.“
3. Dem § 23 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) § 6a Satz 1 bis 3 sowie §16 Absatz 5 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung sind auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 6. Juni 2013 verwirklicht werden.“

Artikel 13

Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

Das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b werden nach dem Wort „Kalendervierteljahres“ die Wörter „oder zum Beginn der Auszahlungsphase“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „Übertragung des“ durch das Wort „Übertragung“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„In Bezug auf § 2a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b ist nur das für die Leistungserbringung unwiderruflich zugeteilte Kapital zu berücksichtigen.“
2. In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „aufzeigt, welche Wertentwicklungen mit welcher Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit eintreten“ durch die Wörter „festlegt, in welche Chancen-Risiko-Klasse dieser einzuordnen ist“ ersetzt.
3. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 werden die Wörter „Nummer 7 und 11“ durch die Wörter „Nummer 7 und 10“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Erfolgt der Vertragsabschluss nicht zeitnah zur Information durch das individuelle Produktinformationsblatt, muss der Anbieter den Vertragspartner nur auf dessen Antrag oder bei einer zwischenzeitlichen Änderung der im Produktinformationsblatt ausgewiesenen Kosten durch ein neues individuelles Produktinformationsblatt informieren.“
4. In § 7a Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 5“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 5“ und die Wörter „§ 14 Absatz 6 Satz 1“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 6 Satz 2“ ersetzt.
5. § 14 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „6 und 7, 11,“ durch die Wörter „6 und 7, 11 bis“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „des Artikels 2 Nummer 9, 10 und 12“ durch die Wörter „des Artikels 2 Nummer 9 und 10“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 22 folgende Angabe eingefügt:

„§ 22a Zuständigkeit auf dem Festlandsockel oder an der ausschließlichen Wirtschaftszone“.
2. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Zuständigkeit auf dem Festlandsockel oder an der ausschließlichen Wirtschaftszone

Die Zuständigkeit der Finanzbehörden der Länder nach den §§ 18 bis 22 oder nach den Steuergesetzen im Bereich des der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Anteils an dem Festlandsockel und an der ausschließlichen Wirtschaftszone richtet sich nach dem Äquidistanzprinzip.“

3. In § 31b Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 9 bis 12 des Geldwäschegesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 9 bis 13 des Geldwäschegesetzes“ ersetzt.
4. Dem § 63 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die tatsächliche Geschäftsführung gilt als ordnungsgemäß im Sinne des Absatzes 1, wenn die Körperschaft die Mittel innerhalb der Frist für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.“
5. In § 379 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz werden die Wörter „Waren aus den Europäischen Union“ durch die Wörter „Waren aus der Europäischen Union“ ersetzt.

6. In § 382 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 5 Absatz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. die Erteilung von Bescheinigungen in Anwendung des Artikels 151 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1, L 335 vom 20.12.2007, S. 60), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/61/EU (ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zum Nachweis der Umsatzsteuerbefreiung der Umsätze, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union an im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässige zwischenstaatliche Einrichtungen, ständige diplomatische Missionen und berufskonsularische Vertretungen sowie deren Mitglieder ausgeführt werden;“.

2. Nummer 18 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) die Übermittlung der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) im Anfrageverfahren nach § 22a Absatz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 2a und 4b, § 10a Absatz 5 und § 32b Absatz 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes;“.

Artikel 16

Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken

In § 7 Absatz 7 Buchstabe h des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird der Punkt am Ende gestrichen.

Artikel 17

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 10 folgende Angabe eingefügt:

„§ 10a Mitteilung über den Ausgang eines Bußgeldverfahrens wegen unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen“.

2. Dem § 7 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ergibt sich die örtliche Zuständigkeit nicht aus Satz 1, ist die Finanzbehörde zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung besteht.“

3. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Mitteilung über den Ausgang eines Bußgeldverfahrens wegen unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, das die unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen fortgesetzt wird, sind die Finanzbehörden verpflichtet, die Steuerberaterkammer, in deren Bezirk die Person Hilfe in Steuersachen geleistet hat, über den Ausgang eines nach § 160 eingeleiteten Bußgeldverfahrens zu unterrichten und ihr die Tatsachen mitzuteilen, die für die Geltendmachung von Ansprüchen nach den Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb erforderlich sind. Bei einer Einstellung des Bußgeldverfahrens ist die Mitteilung mit einer kurzen Darstellung der wesentlichen Gründe zu versehen. § 30 der Abgabenordnung steht dem nicht entgegen.

(2) Wird die Hilfe in Steuersachen in verschiedenen Kammerbezirken geleistet, ist die Mitteilung an die Steuerberaterkammer zu richten, in deren Bezirk die Person ihre Geschäftsleitung unterhält, hilfsweise in deren Bezirk die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt wird. Ergibt sich die örtliche Zuständigkeit einer Steuerberaterkammer nicht aus Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1, ist die Steuerberaterkammer zuständig, in deren Kammerbezirk die Finanzbehörde, die das Bußgeldverfahren nach § 160 eingeleitet hat, ihren Sitz hat.“

4. Dem § 76 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Die Steuerberaterkammer hat die Aufgabe, in den Fällen des § 160 Absatz 1 Ansprüche nach den Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb geltend zu machen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen fortgesetzt wird.“

5. In der Anlage zu § 146 Satz 1 wird der Wortlaut des Abschnitts 1 Unterabschnitt 1 wie folgt gefasst:

„110	Verfahren mit Urteil bei Verhängung einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen:	
	1. einer Warnung,	
	2. eines Verweises,	
	3. einer Geldbuße,	
	4. eines befristeten Berufsverbots	240,00 EUR
112	Verfahren mit Urteil bei Ausschließung aus dem Beruf	480,00 EUR“.

Artikel 18

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d werden die Wörter ‚einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30)‘ durch die Wörter ‚einen Freiwilligendienst im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50)‘ ersetzt.
2. § 20 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter ‚die ab dem 1. Januar 2007 begonnen wurden, ab dem 1. Januar 2007‘ durch die Wörter ‚die vor dem 1. Januar 2014 begonnen wurden, in der Zeit vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013‘ ersetzt.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist auf Freiwilligendienste im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50), die ab dem 1. Januar 2014 begonnen wurden, ab dem 1. Januar 2014 anzuwenden.“

Artikel 19

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

§ 45h Absatz 4 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 108 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 20

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juni 2013 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 73e Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1, 2, 4 und 5 gelten entsprechend für die Steuer nach § 50a Absatz 7 des Gesetzes mit der Maßgabe, dass

1. die Steuer an das Finanzamt abzuführen und bei dem Finanzamt anzumelden ist, das den Steuerabzug angeordnet hat und
2. bei entsprechender Anordnung die innerhalb eines Monats einbehaltene Steuer jeweils bis zum zehnten des Folgemonats anzumelden und abzuführen ist.“

2. Dem § 84 Absatz 3h wird folgender Satz angefügt:

„§ 73e Satz 7 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals auf Vergütungen anzuwenden, für die der Steuerabzug nach dem 31. Dezember 2014 angeordnet worden ist.“

Artikel 21

Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung

Die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 487), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „den §§ 10a, 22a, 52 Absatz 63b oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „den §§ 10a, 22a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 32b Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes, soweit auf § 22a des Einkommensteuergesetzes verwiesen wird, oder“.

- b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „den §§ 10a, 52 Absatz 63b oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den §§ 10a, 52 Absatz 63b oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. § 32b Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes, soweit auf § 22a des Einkommensteuergesetzes verwiesen wird, oder“.
3. § 14 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Für die von der landwirtschaftlichen Alterskasse übermittelten Angaben gilt Satz 1 entsprechend.“

Artikel 22

Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung

In § 1 Absatz 1 Nummer 5, 12 und 18 der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794, 3814), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bremen-Mitte“ durch das Wort „Bremen“ ersetzt.

Artikel 23

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft.
- (3) Artikel 13 Nummer 4 und 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.
- (4) Die Artikel 3, 8 und 19 treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Anlage 1 zu Artikel 1 Nummer 4**Anlage 2 (zu § 43b)****Gesellschaften im Sinne der Richtlinie Nr. 2011/96/EU**

Gesellschaft im Sinne der genannten Richtlinie ist jede Gesellschaft, die

1. eine der folgenden Formen aufweist:

- a) eine Gesellschaft, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) und der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer gegründet wurde, sowie eine Genossenschaft, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) und gemäß der Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer gegründet wurde,
- b) Gesellschaften belgischen Rechts mit der Bezeichnung „société anonyme“/„naamloze vennootschap“, „société en commandite par actions“/„commanditaire vennootschap op aandelen“, „société privée à responsabilité limitée“/„besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“, „société coopérative à responsabilité limitée“/„coöperatieve vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“, „société coopérative à responsabilité illimitée“/„coöperatieve vennootschap met onbeperkte aansprakelijkheid“, „société en nom collectif“/„vennootschap onder firma“ oder „société en commandite simple“/„gewone commanditaire vennootschap“, öffentliche Unternehmen, die eine der genannten Rechtsformen angenommen haben, und andere nach belgischem Recht gegründete Gesellschaften, die der belgischen Körperschaftsteuer unterliegen,
- c) Gesellschaften bulgarischen Rechts mit der Bezeichnung „събирателно дружество“, „командитно дружество“, „дружество с ограничена отговорност“, „акционерно дружество“, „командитно дружество с акции“, „неперсонифицирано дружество“, „кооперации“, „кооперативни съюзи“ oder „държавни предприятия“, die nach bulgarischem Recht gegründet wurden und gewerbliche Tätigkeiten ausüben,
- d) Gesellschaften tschechischen Rechts mit der Bezeichnung „akciová společnost“ oder „společnost s ručením omezeným“,
- e) Gesellschaften dänischen Rechts mit der Bezeichnung „aktieselskab“ oder „anpartsselskab“ und weitere nach dem Körperschaftsteuergesetz steuerpflichtige Gesellschaften, soweit ihr steuerbarer Gewinn nach den allgemeinen steuerrechtlichen Bestimmungen für die „aktieselskaber“ ermittelt und besteuert wird,
- f) Gesellschaften deutschen Rechts mit der Bezeichnung „Aktiengesellschaft“, „Kommanditgesellschaft auf Aktien“, „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“, „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft“ oder „Betrieb gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ und andere nach deutschem Recht gegründete Gesellschaften, die der deutschen Körperschaftsteuer unterliegen,
- g) Gesellschaften estnischen Rechts mit der Bezeichnung „täisühing“, „usaldusühing“, „osäühing“, „aktsiaselts“ oder „tulundusühistu“,
- h) nach irischem Recht gegründete oder eingetragene Gesellschaften, gemäß dem Industrial and Provident Societies Act eingetragene Körperschaften, gemäß dem Building Societies Act gegründete „building societies“ und „trustee savings banks“ im Sinne des Trustee Savings Banks Act von 1989,
- i) Gesellschaften griechischen Rechts mit der Bezeichnung „ανώνυμη εταιρεία“ oder „εταιρεία περιορισμένης ευθύνης (Ε.Π.Ε.)“ und andere nach griechischem Recht gegründete Gesellschaften, die der griechischen Körperschaftsteuer unterliegen,
- j) Gesellschaften spanischen Rechts mit der Bezeichnung „sociedad anónima“, „sociedad comanditaria por acciones“ oder „sociedad de responsabilidad limitada“ und die öffentlich-

rechtlichen Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt sowie andere nach spanischem Recht gegründete Körperschaften, die der spanischen Körperschaftsteuer („impuesto sobre sociedades“) unterliegen,

- k) Gesellschaften französischen Rechts mit der Bezeichnung „société anonyme“, „société en commandite par actions“, „société à responsabilité limitée“, „sociétés par actions simplifiées“, „sociétés d'assurances mutuelles“, „caisses d'épargne et de prévoyance“, „sociétés civiles“, die automatisch der Körperschaftsteuer unterliegen, „coopératives“, „unions de coopératives“, die öffentlichen Industrie- und Handelsbetriebe, die öffentlichen Industrie- und Handelsunternehmen und andere nach französischem Recht gegründete Gesellschaften, die der französischen Körperschaftsteuer unterliegen,
- l) Gesellschaften kroatischen Rechts mit der Bezeichnung „dioničko društvo“ oder „društvo s ograničenom odgovornošću“ und andere nach kroatischem Recht gegründete Gesellschaften, die der kroatischen Gewinnsteuer unterliegen,
- m) Gesellschaften italienischen Rechts mit der Bezeichnung „società per azioni“, „società in accomandita per azioni“, „società a responsabilità limitata“, „società cooperative“ oder „società di mutua assicurazione“ sowie öffentliche und private Körperschaften, deren Tätigkeit ganz oder überwiegend handlungsgewerblicher Art ist,
- n) Gesellschaften zyprischen Rechts mit der Bezeichnung „εταιρείες“ im Sinne der Einkommensteuergesetze,
- o) Gesellschaften lettischen Rechts mit der Bezeichnung „akciju sabiedrība“ oder „sabiedrība ar ierobežotu atbildību“,
- p) Gesellschaften litauischen Rechts,
- q) Gesellschaften luxemburgischen Rechts mit der Bezeichnung „société anonyme“, „société en commandite par actions“, „société à responsabilité limitée“, „société coopérative“, „société limitée“, „société coopérative organisée comme une société anonyme“, „association d'assurances mutuelles“, „association d'épargne-pension“ oder „entreprise de nature commerciale, industrielle ou minière de l'Etat, des communes, des syndicats de communes, des établissements publics et des autres personnes morales de droit public“ sowie andere nach luxemburgischem Recht gegründete Gesellschaften, die der luxemburgischen Körperschaftsteuer unterliegen,
- r) Gesellschaften ungarischen Rechts mit der Bezeichnung: „közkereseti társaság“, „betéti társaság“, „közös vállalat“, „korlátolt felelősségű társaság“, „részvénytársaság“, „egyesülés“ oder „szövetkezet“,
- s) Gesellschaften maltesischen Rechts mit der Bezeichnung: „Kumpaniji ta' Responsabilita' Limitata“ oder „Soċjetajiet en commandite li l-kapital tagħhom maqsum f'azzjonijiet“,
- t) Gesellschaften niederländischen Rechts mit der Bezeichnung „naamloze vennootschap“, „besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“, „open commanditaire vennootschap“, „coöperatie“, „onderlinge waarborgmaatschappij“, „fonds voor gemene rekening“, „vereniging op coöperatieve grondslag“ oder „vereniging welke op onderlinge grondslag als verzekeraar of kredietinstelling optreedt“ und andere nach niederländischem Recht gegründete Gesellschaften, die der niederländischen Körperschaftsteuer unterliegen,
- u) Gesellschaften österreichischen Rechts mit der Bezeichnung „Aktiengesellschaft“, „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit“, „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“, „Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts“ oder „Sparkassen“ sowie andere nach österreichischem Recht gegründete Gesellschaften, die der österreichischen Körperschaftsteuer unterliegen,
- v) Gesellschaften polnischen Rechts mit der Bezeichnung „spółka akcyjna“ oder „spółka z ograniczoną odpowiedzialnością“,
- w) Gesellschaften portugiesischen Rechts in Form von Handelsgesellschaften oder zivilrechtlichen Handelsgesellschaften sowie Genossenschaften und öffentliche Unternehmen,
- x) Gesellschaften rumänischen Rechts mit der Bezeichnung „societăți pe acțiuni“, „societăți în comandită pe acțiuni“ oder „societăți cu răspundere limitată“,
- y) Gesellschaften slowenischen Rechts mit der Bezeichnung „delniška družba“, „komanditna družba“ oder „družba z omejeno odgovornostjo“,
- z) Gesellschaften slowakischen Rechts mit der Bezeichnung „akciová spoločnosť“, „spoločnosť s ručením obmedzeným“ oder „komanditná spoločnosť“,

- aa) Gesellschaften finnischen Rechts mit der Bezeichnung „osakeyhtiö“/„aktiebolag“, „osuuskunta“/„andelslag“, „säästöpankki“/„sparbank“ oder „vakuutusyhtiö“/„försäkringsbolag“,
- bb) Gesellschaften schwedischen Rechts mit der Bezeichnung „aktiebolag“, „försäkringsaktiebolag“, „ekonomiska föreningar“, „sparbanker“, „ömsesidiga försäkringsbolag“ oder „försäkringsföreningar“,
- cc) nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaften;
2. nach dem Steuerrecht eines Mitgliedstaats in Bezug auf den steuerlichen Wohnsitz als in diesem Staat ansässig betrachtet wird und auf Grund eines mit einem dritten Staat geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens in Bezug auf den steuerlichen Wohnsitz nicht als außerhalb der Gemeinschaft ansässig betrachtet wird und
3. ohne Wahlmöglichkeit einer der folgenden Steuern oder irgendeiner Steuer, die eine dieser Steuern ersetzt, unterliegt, ohne davon befreit zu sein:
- vennootschapsbelasting/impôt des sociétés in Belgien,
 - корпоративен данък in Bulgarien,
 - daň z příjmů právnických osob in der Tschechischen Republik,
 - selskabsskat in Dänemark,
 - Körperschaftsteuer in Deutschland,
 - tulumaks in Estland,
 - corporation tax in Irland,
 - φόρος εισοδήματος νομικών προσώπων κερδοσκοπικού χαρακτήρα in Griechenland,
 - impuesto sobre sociedades in Spanien,
 - impôt sur les sociétés in Frankreich,
 - porez na dobit in Kroatien,
 - imposta sul reddito delle persone giuridiche in Italien,
 - φόρος εισοδήματος in Zypern,
 - uzņēmumu ienākuma nodoklis in Lettland,
 - pelno mokestis in Litauen,
 - impôt sur le revenu des collectivités in Luxemburg,
 - társasági adó, osztalékadó in Ungarn,
 - taxxa fuq l-income in Malta,
 - vennootschapsbelasting in den Niederlanden,
 - Körperschaftsteuer in Österreich,
 - podatek dochodowy od osób prawnych in Polen,
 - imposto sobre o rendimento das pessoas colectivas in Portugal,
 - impozit pe profit in Rumänien,
 - davek od dobička pravnih oseb in Slowenien,
 - daň z príjmov právnických osôb in der Slowakei,
 - yhteisöjen tulovero/inkomstskatten för samfund in Finnland,
 - statlig inkomstskatt in Schweden,
 - corporation tax im Vereinigten Königreich.

Anlage 2 zu Artikel 1 Nummer 5

Anlage 3
(zu § 50g)

1. Unternehmen im Sinne von § 50g Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa sind:
 - a) Gesellschaften belgischen Rechts mit der Bezeichnung „naamloze vennootschap“/„société anonyme“, „commanditaire vennootschap op aandelen“/ „société en commandite par actions“ oder „besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“/ „société privée à responsabilité limitée“ sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt;
 - b) Gesellschaften dänischen Rechts mit der Bezeichnung „aktieselskab“ und „anpartsselskab“;
 - c) Gesellschaften deutschen Rechts mit der Bezeichnung „Aktiengesellschaft“, „Kommanditgesellschaft auf Aktien“ oder „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“;
 - d) Gesellschaften griechischen Rechts mit der Bezeichnung „ανώνυμη εταιρία“;
 - e) Gesellschaften spanischen Rechts mit der Bezeichnung „sociedad anónima“, „sociedad comanditaria por acciones“ oder „sociedad de responsabilidad limitada“ sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt;
 - f) Gesellschaften französischen Rechts mit der Bezeichnung „société anonyme“, „société en commandite par actions“ oder „société à responsabilité limitée“ sowie die staatlichen Industrie- und Handelsbetriebe und Unternehmen;
 - g) Gesellschaften irischen Rechts mit der Bezeichnung „public companies limited by shares or by guarantee“, „private companies limited by shares or by guarantee“, gemäß den „Industrial and Provident Societies Acts“ eingetragene Einrichtungen oder gemäß den „Building Societies Acts“ eingetragene „building societies“;
 - h) Gesellschaften italienischen Rechts mit der Bezeichnung „società per azioni“, „società in accomandita per azioni“ oder „società a responsabilità limitata“ sowie staatliche und private Industrie- und Handelsunternehmen;
 - i) Gesellschaften luxemburgischen Rechts mit der Bezeichnung „société anonyme“, „société en commandite par actions“ oder „société à responsabilité limitée“;
 - j) Gesellschaften niederländischen Rechts mit der Bezeichnung „naamloze vennootschap“ oder „besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“;
 - k) Gesellschaften österreichischen Rechts mit der Bezeichnung „Aktiengesellschaft“ oder „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“;
 - l) Gesellschaften portugiesischen Rechts in Form von Handelsgesellschaften oder zivilrechtlichen Handelsgesellschaften sowie Genossenschaften und öffentliche Unternehmen;
 - m) Gesellschaften finnischen Rechts mit der Bezeichnung „osakeyhtiö/aktiebolag“, „osuuskunta/andelslag“, „säästöpankki/sparbank“ oder „vakuutusyhtiö/försäkringsbolag“;
 - n) Gesellschaften schwedischen Rechts mit der Bezeichnung „aktiebolag“ oder „försäkringsaktiebolag“;
 - o) nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaften;
 - p) Gesellschaften tschechischen Rechts mit der Bezeichnung „akciová společnost“, „společnost s ručením omezeným“, „veřejná obchodní společnost“, „komanditní společnost“ oder „družstvo“;
 - q) Gesellschaften estnischen Rechts mit der Bezeichnung „täisühing“, „usaldusühing“, „osäühing“, „aktsiaselts“ oder „tulundusühistu“;
 - r) Gesellschaften zyprischen Rechts, die nach dem Gesellschaftsrecht als Gesellschaften bezeichnet werden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige Körperschaften, die als Gesellschaft im Sinne der Einkommensteuergesetze gelten;
 - s) Gesellschaften lettischen Rechts mit der Bezeichnung „akciju sabiedrība“ oder „sabiedrība ar ierobežotu atbildību“;
 - t) nach dem Recht Litauens gegründete Gesellschaften;

- u) Gesellschaften ungarischen Rechts mit der Bezeichnung „közkereseti társaság“, „betéti társaság“, „közös vállalat“, „korlátolt felelősségű társaság“, „résztvénytársaság“, „egyesülés“, „közhasznú társaság“ oder „szövetkezet“;
 - v) Gesellschaften maltesischen Rechts mit der Bezeichnung „Kumpaniji ta' Responsabilita' Limitata“ oder „Soċjetajiet in akkomandita li l-kapital tagħhom maqsum f'azzjonijiet“;
 - w) Gesellschaften polnischen Rechts mit der Bezeichnung „spółka akcyjna“ oder „spółka z ograniczoną odpowiedzialnością“;
 - x) Gesellschaften slowenischen Rechts mit der Bezeichnung „delniška družba“, „komanditna delniška družba“, „komanditna družba“, „družba z omejeno odgovornostjo“ oder „družba z neomejeno odgovornostjo“;
 - y) Gesellschaften slowakischen Rechts mit der Bezeichnung „akciová spoločnosť“, „spoločnosť s ručením obmedzeným“, „komanditná spoločnosť“, „verejná obchodná spoločnosť“ oder „družstvo“;
 - aa) Gesellschaften bulgarischen Rechts mit der Bezeichnung „събирателното дружество“, „командитното дружество“, „дружеството с ограничена отговорност“, „акционерното дружество“, „командитното дружество с акции“, „кооперации“, „кооперативни съюзи“ oder „държавни предприятия“, die nach bulgarischem Recht gegründet wurden und gewerbliche Tätigkeiten ausüben;
 - bb) Gesellschaften rumänischen Rechts mit der Bezeichnung „societăți pe acțiuni“, „societăți în comandită pe acțiuni“ oder „societăți cu răspundere limitată“;
 - cc) Gesellschaften kroatischen Rechts mit der Bezeichnung „dioničko društvo“ oder „društvo s ograničenom odgovornošću“ und andere nach kroatischem Recht gegründete Gesellschaften, die der kroatischen Gewinnsteuer unterliegen.
2. Steuern im Sinne von § 50g Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc sind:
- impôt des sociétés/vennootschapsbelasting in Belgien,
 - selskabsskat in Dänemark,
 - Körperschaftsteuer in Deutschland,
 - Φόρος εισοδήματος νομικών προσώπων in Griechenland,
 - impuesto sobre sociedades in Spanien,
 - impôt sur les sociétés in Frankreich,
 - corporation tax in Irland,
 - imposta sul reddito delle persone giuridiche in Italien,
 - impôt sur le revenu des collectivités in Luxemburg,
 - vennootschapsbelasting in den Niederlanden,
 - Körperschaftsteuer in Österreich,
 - imposto sobre o rendimento da pessoas colectivas in Portugal,
 - yhteisöjen tulovero/inkomstskatten för samfund in Finnland,
 - statlig inkomstskatt in Schweden,
 - corporation tax im Vereinigten Königreich,
 - Daň z příjmů právnických osob in der Tschechischen Republik,
 - Tulumaks in Estland,
 - φόρος εισοδήματος in Zypern,
 - Uzņēmumu ienākuma nodoklis in Lettland,
 - Pelno mokestis in Litauen,
 - Társasági adó in Ungarn,
 - Taxxa fuq l-income in Malta,
 - Podatek dochodowy od osób prawnych in Polen,
 - Davek od dobička pravnih oseb in Slowenien,
 - Daň z príjmov právnických osôb in der Slowakei,
 - корпоративен данък in Bulgarien,
 - impozit pe profit, impozitul pe veniturile obținute din România de nerezidenți in Rumänien,
 - porez na dobit in Kroatien.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

In verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts hat sich unter anderem wegen des Beitritts Kroatiens zur EU fachlich notwendiger Gesetzgebungsbedarf ergeben.

Das Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften dient der Umsetzung dieses fachlich notwendigen Gesetzgebungsbedarfs. Weitere Maßnahmen dienen der redaktionellen Anpassung nach anderen Gesetzgebungsverfahren und der Vereinfachung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Hervorzuheben sind folgende Regelungen:

- Anpassungen an EU-Recht:
 - Umsetzung der Richtlinie 2013/13/EU (Beitritt Kroatiens zur EU und der damit einhergehende Änderungsbedarf von EU-Richtlinie) in nationales Recht (§§ 43b und 50g Einkommensteuergesetz (EStG))
 - Anpassung des Umwandlungssteuergesetzes an die kodifizierte Fusionsrichtlinie (§§ 1, 3, 13, 20, 21 Umwandlungssteuergesetz (UmwStG))
- Redaktionelle Anpassungen:
 - Zusammenführung der §§ 52 und 52a EStG unter gleichzeitiger Straffung der Vorschriften
 - Neuregelung der Anwendungsvorschriften im Körperschaft- und Gewerbesteuergesetz (§ 34 Körperschaftsteuergesetz (KStG), § 36 Gewerbesteuergesetz (GewStG))
 - Folgeänderungen nach Reisekostenreform (§§ 3, 8, 9, 10, 37b, 40, 41b EStG)
- Vereinfachungen und sonstige Maßnahmen:
 - Wiedereinführung der Fifo-Methode (First in – first out) beim Handel mit Fremdwährungsbeträgen (§ 23 Absatz 1 Nummer 2 EStG)
 - Gewerbesteuerfreistellung von Einrichtungen ambulanter Rehabilitation (§ 3 Nummer 20 GewStG)
 - Einführung einer eigenständigen Umsatzsteuerbefreiungsnorm für Arbeitsmarktdienstleistungen nach dem SGB II und dem SGB III (§ 4 Nummer 15b Umsatzsteuergesetz (UStG))

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 1, 2 und 3), des Körperschaftsteuergesetzes (Artikel 4), des Umwandlungssteuergesetzes (Artikel 6), des Umsatzsteuergesetzes (Artikel 7 und 8) und des Investmentsteuergesetzes (Artikel 11) aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative Grundgesetz (GG), da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Für die Änderung des Gewerbesteuergesetzes (Artikel 5) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative GG. Da das Aufkommen der Gewerbesteuer den Gemeinden (Artikel 106 Absatz 6 Satz 1 GG) und das Aufkommen der Feuerschutzsteuer (Artikel 106 Absatz 2 Nummer 3 GG) den Ländern zusteht, hat der Bund das Gesetzgebungsrecht allerdings gemäß Artikel 105 Absatz 2

zweite Alternative GG nur, wenn die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG vorliegen. Danach hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Artikel 5 des Gesetzes zielt auf eine Änderung einzelner Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes ab. Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, da die in der jeweiligen Gemeinde belegenen Betriebsstätten des Steuerpflichtigen gewerbesteuerpflichtig sind und der Gewerbeertrag einheitlich für alle Betriebsstätten ermittelt wird. Dies erfordert, dass für die Ermittlung des Gewerbeertrags und für Befreiungen von der Gewerbesteuer bundeseinheitliche Regelungen bestehen.

Im Fall der Änderung des Zerlegungsgesetzes (Artikel 10) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 107 Absatz 1 GG.

Für die Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes (Artikel 12) besteht eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative GG). Da das Aufkommen der Grunderwerbsteuer den Ländern zusteht (Artikel 106 Absatz 2 Nummer 3 GG), hat der Bund das Gesetzgebungsrecht allerdings gemäß Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative GG nur, wenn die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG vorliegen. Danach hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Unterschiedliche landesrechtliche Regelungen bei der Grunderwerbsteuer würden eine Rechtsunsicherheit erzeugen. Diese Rechtszersplitterung kann weder im Interesse des Bundes noch der Länder hingenommen werden. Die gleichwertigen Lebensverhältnisse würden bei einer landesrechtlichen Zersplitterung des Grunderwerbsteuerrechts beeinträchtigt werden, weil unterschiedliche Regelungen oder sogar das Unterlassen einer Regelung durch einzelne Länder zu einer dem einheitlichen Lebens- und Wirtschaftsraum widersprechenden Wettbewerbsverzerrung führen würden, die sich nachteilig auf die gesamtwirtschaftliche Situation der Bundesrepublik Deutschland auswirkt. Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung wäre bei jeweiliger Einzelregelung durch Ländergesetze selbst dann nicht mehr gewährleistet, wenn man unterstellt, dass diese die nämliche Zielsetzung verfolgten, denn es ist nicht davon auszugehen, dass diese in völliger Übereinstimmung durch die Gesetze der Länder konkretisiert wird.

Im Fall der Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (Artikel 13) folgt die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Eine bundeseinheitliche Regelung ist im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, um einheitliche Rahmenbedingungen für die geförderten Altersvorsorgeprodukte sicherzustellen, um die Wirtschaftseinheit zu wahren und um die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums Deutschland sicherzustellen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz bereits bundesrechtlich geregelt ist und nur die bestehenden Verfahrensvorschriften an aktuelle Entwicklungen angepasst werden.

Für die Änderung der Abgabenordnung (Artikel 14) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 GG.

Für die Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes (Artikel 15) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 4 Satz 1 GG. Es wird der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert bzw. erleichtert.

Für die Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken (Artikel 16) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG.

Für die Änderung des Steuerberatungsgesetzes (Artikel 17) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Rechtsberatung).

Im Fall der Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (Artikel 18) hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG. Für die öffentliche Fürsorge steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG). Die Regelung in Artikel 18 dient sowohl der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch der Wahrung der Rechtseinheit, denn mit der das Kindergeld betreffenden Änderung werden die Änderungen des Einkommensteuergesetzes nachvollzogen.

Für die Änderung des Telekommunikationsgesetzes (Artikel 19) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Bei den Änderungen der §§ 43b und 50g EStG handelt es sich um zwingende Umsetzung von Unionsrecht.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Einzelne Regelungen dienen der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, z. B. die Anhebung der Grenze für die jährliche Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen und die Neufassung der Anwendungsregelungen in den §§ 52 und 52a EStG sowie in § 34 KStG und § 36 GewStG.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem es das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2014	2015	2016	2017	2018
1	<u>§ 3 Nr. 20 GewStG</u> Gewerbesteuerbefreiung für ambulante und stationäre Rehabilitation	Insg.	- 5	-	- 5	- 5	- 5	- 5
		GewSt	- 5	-	- 5	- 5	- 5	- 5
		Bund	.	-
		GewSt	.	-
		Länder	- 1	-	- 1	- 1	- 1	- 1
		GewSt	- 1	-	- 1	- 1	- 1	- 1
		Gem.	- 4	-	- 4	- 4	- 4	- 4
		GewSt	- 4	-	- 4	- 4	- 4	- 4
2	<u>§ 4 Nr. 15b UStG</u> Umsatzsteuerbefreiung von Eingliederungsleistungen und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung	Insg.	- 15	-	- 15	- 15	- 15	- 15
		USt	- 15	-	- 15	- 15	- 15	- 15
		Bund	- 8	-	- 8	- 8	- 8	- 8
		USt	- 8	-	- 8	- 8	- 8	- 8
		Länder	- 7	-	- 7	- 7	- 7	- 7
		USt	- 7	-	- 7	- 7	- 7	- 7
		Gem.	.	-
		USt	.	-
3	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	Insg.	- 20	-	- 20	- 20	- 20	- 20
		GewSt	- 5	-	- 5	- 5	- 5	- 5
		USt	- 15	-	- 15	- 15	- 15	- 15
		Bund	- 8	-	- 8	- 8	- 8	- 8
		GewSt	.	-
		USt	- 8	-	- 8	- 8	- 8	- 8
		Länder	- 8	-	- 8	- 8	- 8	- 8
		GewSt	- 1	-	- 1	- 1	- 1	- 1
		USt	- 7	-	- 7	- 7	- 7	- 7
		Gem.	- 4	-	- 4	- 4	- 4	- 4
		GewSt	- 4	-	- 4	- 4	- 4	- 4
		USt	.	-

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

lfd. Nr.	Vorschrift	Vorgabe	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Zeitaufwand in Minuten (insgesamt)	Sonst. Kosten in EUR je Fall	Sonst. Kosten (insgesamt)	Fallzahl	Periodizität	international (in %)	EU-Ebene (in %)	national (in %)
1	§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 7 und 8 EStG	Enggültlicher Erwerb von Versicherungsansprüchen - Erweiterung der steuerpflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen	4	1.600	.	.	400	1,00	0	0	100
2	§ 7 Absatz 1 Satz 7 ALZertG	Bürger kann bei nicht zeitnah zur Ausstellung des Produktinformationsblatt erforderlichen Vertragsabschluss ein neues Produktinformationsblatt anfordern	3	1.050	2,00	700,00	350	1,00	0	0	100

Zeitaufwand im Durchschnitt je Fall in Minuten	4
Zeitaufwand insgesamt in Minuten	2.650
Sonstige Kosten im Durchschnitt je Fall in EUR	1
Sonstige Kosten insgesamt in EUR	700

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

lfd. Nr.	Vorschrift	Vorgabe	Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro (insgesamt)	Informationspflicht	Fallzahl	Periodizität	Zeitaufwand in Minuten	international (in %)	EU-Ebene (in %)	national (in %)
1	§ 41a Absatz 2 Satz 2 EStG	Anhebung der Grenze für die jährliche Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen von 1 000 Euro und auf 1 080 Euro	-111	ja	45.000	1,00	-5,10	0	0	100
2	§ 41c Absatz 3 EStG	Änderung der Lohnsteuer-Anmeldung nach Übermittlung berichtigter Lohnsteuerbescheinigung; Änderungen betroffenen Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber	9	ja	24.300	1,00	1,00	0	0	100

lfd. Nr.	Vorschrift	Vorgabe	Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro (insgesamt)	Informationspflicht	Fallzahl	Periodizität	Zeitaufwand in Minuten	International (in %)	EU-Ebene (in %)	national (in %)
3	§ 41c Absatz 3 EStG	Änderung der Lohnsteuer-Anmeldung nach Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung	9	ja	8.500	1,00	2,10	0	0	100
4	§ 43b Absatz 2 Satz 1 EStG	Bemessung der Kapitalertragsteuer bei bestimmten Gesellschaften: Antrag auf Nichterhebung der Kapitalertragsteuer - Ausdehnung der Regelung auf die Republik Kroatien	.	ja	11	1,00	19,00	0	100	0
5	§ 50a Absatz 7 Satz 3 EStG i. V.m. § 50a Absatz 5 Satz 6 EStG	Finanzamt kann anordnen, dass die innerhalb eines Monats einbehaltene Steuer statt bislang vierteljährlich monatlich anzumelden und abzuführen ist	1	ja	150	1,00	5,00	0	0	100
6	§ 50g Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 EStG	Antrag auf Nichterhebung der Kapitalertragsteuer in bestimmten Fällen	1	ja	270	1,00	5,00	0	100	0
7	§ 90 Absatz 5 EStG	Anbieter muss für Verträge, deren Auszahlungsphase nach dem 31.12.2015 beginnt, bestimmte Daten an die zentrale Stelle elektronisch übermitteln	62	ja	200.000	1,00	1,00	0	0	100
8 **)	§ 90 Absatz 5 EStG	Anbieter muss für Verträge, deren Auszahlungsphase nach dem 31.12.2015 beginnt, bestimmte Daten an die zentrale Stelle elektronisch übermitteln	1.500	ja	200	1,00	.	0	0	100
9	§ 31 Absatz 1 Satz 2 KStG	Antrag auf Anwendung des neuen Rechtes für die Festsetzung der Vorauszahlungen (ggf. nach Aufforderung durch Finanzbehörde)	-8	ja	2.376	1,00	-7,00	0	0	100
10	§ 3 Nummer 20 GewStG	Entfall der Pflicht zur Abgabe von Gewerbesteuerklärungen für ambulante Rehabilitationseinrichtungen durch Einführung einer Gewerbesteuerbefreiung für diese Einrichtungen	-54	ja	100	1,00	-7,51	0	0	100
11	§ 4 Nummer 15b UStG	Umsatzsteuerbefreiung für Arbeitsmarktdienstleistungen - Unternehmer muss für die Steuerbefreiung seiner Leistungen seinen leistungsrechtlichen Vertrag oder seine Zulassung vorlegen	.	ja	100	1,00	4,00	0	0	100

Erfüllungsaufwand einschl. Einmalkosten in Tsd. EUR	1.412
Kosten aus Informationspflichten in Tsd. EUR	-88
Einmalkosten in Tsd. EUR	1.500

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es sind per Saldo keine nennenswerten Auswirkungen auf den laufenden Vollzugaufwand der Steuerverwaltungen des Bundes und der Länder zu erwarten.

Durch die Meldung der Anbieter eines Riester-Vertrages nach § 90 Absatz 5 Einkommensteuergesetz jeweils zu Beginn und zum Ende der Auszahlungsphase entsteht bei der zentralen Stelle (§ 81 EStG) ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von ca. 1,5 Mio. Euro.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluation

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt.

Wegen der geringen finanziellen Auswirkungen sowie der nicht signifikanten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand ist eine Evaluation der Regelungen nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 43b Absatz 2 Satz 1

Die redaktionelle Änderung ergibt sich auf Grund des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union zum 1. Juli 2013. Mit der Richtlinie 2013/13/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Steuern anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 141 vom 28.5.2013, S. 30) wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/96/EU (sog. Mutter-Tochter-Richtlinie) auf den Beitrittsstaat Kroatien erweitert. Deutschland hat diese Richtlinie in nationales Recht umzusetzen und muss ihr spätestens am Tag des Beitritts Kroatiens nachkommen. Dementsprechend ist der Anwendungsbereich des § 43b zu erweitern und eine rückwirkende Anwendung ab dem 1. Juli 2013 vorzusehen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 50g Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Die redaktionelle Änderung ergibt sich auf Grund des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union zum 1. Juli 2013. Mit der Richtlinie 2013/13/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Steuern anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 141 vom 28.5.2013, S. 30) wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/49/EG (sog. Zins- und Lizenzgebühren-Richtlinie) auf den Beitrittsstaat Kroatien erweitert. Deutschland hat diese Richtlinie in nationales Recht umzusetzen und muss ihr spätestens am Tag des Beitritts Kroatiens nachkommen. Dementsprechend ist der Anwendungsbereich des § 50g zu erweitern und eine rückwirkende Anwendung ab dem 1. Juli 2013 vorzusehen.

Zu Buchstabe b

§ 50g Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Zins- und Lizenzgebühren-Richtlinie wurde durch die Richtlinie 2013/13/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Steuern anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien geändert.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

§ 52 Absatz 55a Satz 2 – neu –

Die Änderungen in § 43b EStG und Anlage 2 sind erstmals auf Ausschüttungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2013 zufließen.

Zu Buchstabe b

§ 52 Absatz 59c Satz 2 – neu –

Die Änderungen in § 50g EStG und Anlage 3 sind erstmals auf Zahlungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2013 erfolgen.

Zu Nummer 4

Anlage 2 (zu § 43b)

Die Änderungen ergeben sich auf Grund des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union zum 1. Juli 2013, vgl. auch die Änderung des § 50g EStG im vorliegenden Änderungsgesetz. Um in den Anwendungsbereich der Mutter-Tochter-Richtlinie zu fallen, muss eine Gesellschaft bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Sie muss zum einen eine der in der Anlage 2 zu § 43b genannten Gesellschaftsformen aufweisen und zum anderen einer der genannten Steuern unterliegen. Mit der Änderung werden die Gesellschaftsformen und die Steuern der Republik Kroatien aufgenommen.

Zu Nummer 5

Anlage 3 (zu § 50g)

Die Änderungen ergeben sich auf Grund des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union zum 1. Juli 2013, vgl. auch Änderung des § 43b Absatz 2 Satz 1 EStG im vorliegenden Änderungsgesetz. In der Anlage zu § 50g EStG werden die Begriffe Unternehmen und Steuern im Sinne der Zins- und Lizenzgebühren-Richtlinie definiert; in Nummer 1 sind die Unternehmen und in Nummer 2 die Steuern aufgeführt.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Inhaltsübersicht – § 32c

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die Aufhebung von § 32c EStG.

Zu Buchstabe b

Inhaltsübersicht – § 34e

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die Aufhebung von § 34e EStG.

Zu Buchstabe c

Inhaltsübersicht – § 52a EStG

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die Aufhebung von § 52a EStG (Anwendungsvorschriften zur Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne).

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

§ 3 Nummer 32

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, mit der die notwendige Ergänzung eines gesetzlichen Verweises umgesetzt wird.

Zu Buchstabe b

§ 3 Nummer 39 Satz 1

Die im Investmentgesetz enthaltenen Regelungen zu den Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen wurden durch das AIFM-Umsetzungsgesetz vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) aufgehoben. Die notwendigen Anpassungen im Fünften Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG) erfolgten mit dem AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318).

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz werden nunmehr die noch erforderlichen redaktionellen Folgeänderungen in § 3 Nummer 39 Satz 1 EStG vorgenommen. Im Verweis auf § 2 Absatz 1 Nummer 1 5. VermBG wird der Buchstabe d gestrichen.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

§ 3 Nummer 40 Buchstabe a Satz 1 und Buchstabe b Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung auf Grund der mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vorgenommenen Aufhebung des § 18 KStG. Die in § 3 Nummer 40 Buchstabe a Satz 1 und Buchstabe b Satz 1 EStG enthaltenen Verweise auf § 18 KStG werden entfernt.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 3 Nummer 40 Satz 3

Es handelt sich um eine notwendige Anpassung an den geänderten § 1a des Kreditwesengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) sowie an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1) selbst.

Zu Nummer 3

§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung auf Grund der mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vorgenommenen Aufhebung des § 18 KStG. Der in § 4 Absatz 5 Nummer 9 EStG enthaltene Verweis auf § 18 KStG wird entfernt.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

§ 8 Absatz 2 Satz 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, mit der die notwendige Ergänzung eines gesetzlichen Verweises umgesetzt wird.

Zu Buchstabe b

§ 8 Absatz 2 Satz 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, mit der die notwendige Ergänzung eines gesetzlichen Verweises umgesetzt wird.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

§ 9 Absatz 4 Satz 4

Es handelt sich um eine klarstellende redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 9 Absatz 4 Satz 8

Es handelt sich um eine klarstellende gesetzliche Regelung, mit der nun ausdrücklich alle Regelungen, die für Arbeitnehmer mit erster Tätigkeitsstätte gelten, auch für diejenigen Personen für anwendbar erklärt werden, die eine erste Tätigkeitsstätte nach § 9 Absatz 4 Satz 8 EStG begründen (z. B. Studenten).

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

§ 9 Absatz 4a Satz 3 Nummer 1

Es handelt sich um eine klarstellende redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 9 Absatz 4a Satz 7

Es handelt sich um eine klarstellende redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 9 Absatz 4a Satz 12

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, mit der die notwendige Ergänzung eines gesetzlichen Verweises umgesetzt wird. Gleichzeitig wird klargestellt, dass für die Verpflegungspauschalen im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung die Dauer der Abwesenheit vom Haupthausstand maßgebend ist.

Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a**

§ 10 Absatz 1 Nummer 7 Satz 4

Es handelt sich um die redaktionelle Korrektur eines gesetzlichen Verweises.

Zu Buchstabe b

§ 10 Absatz 2 Satz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung des § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Satz 2 EStG durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809). Über die Anpassung in § 10 Absatz 2 Satz 3 EStG wird klargestellt, dass zu den übermittelnden Stellen auch die in § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Satz 2 EStG benannten Einrichtungen gehören.

Zu Buchstabe c

§ 10 Absatz 2a Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung des § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Satz 2 EStG durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809). Über die Anpassung in § 10 Absatz 2a Satz 1 zweiter Halbsatz EStG wird klargestellt, dass zu den übermittelnden Stellen auch die in § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Satz 2 EStG benannten Einrichtungen gehören.

Zu Buchstabe d

§ 10 Absatz 6 – neu –

Der neue § 10 Absatz 6 EStG übernimmt inhaltlich unverändert die bislang in § 52 Absatz 24 Satz 1 und 2 EStG getroffenen Regelungen, soweit sie noch erforderlich sind.

Zu Nummer 7

§ 10a Absatz 6 – neu –

Der neue § 10a Absatz 6 Satz 1 bis 3 EStG übernimmt inhaltlich unverändert die bislang in § 52 Absatz 24c Satz 2 bis 4 EStG getroffenen Regelungen für Personen, die Pflichtmitglieder in einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem sind bzw. Leistungen aus einem ausländischen Alterssicherungssystem beziehen.

Der neue § 10a Absatz 6 Satz 4 übernimmt inhaltlich unverändert die bislang in § 52 Absatz 66 EStG getroffenen Regelungen.

Zu Nummer 8

§ 10c Satz 1

Der Sonderausgaben-Pauschbetrag wird für Sonderausgaben mit Ausnahme der Vorsorgeaufwendungen gewährt, wenn der Steuerpflichtige keine höheren Aufwendungen nachweist. Bis zur Änderung durch das Jahressteuergesetz 2008 wurden Sonderausgaben nach § 10 Absatz 1 Nummer 1a EStG und § 10 Absatz 1 Nummer 1b EStG einheitlich unter § 10 Absatz 1 Nummer 1a EStG erfasst. Über den Verweis des § 10c Absatz 1 EStG auf § 10 Absatz 1 Nummer 1a EStG galt der Sonderausgaben-Pauschbetrag auch für den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich. Es soll nun klargestellt werden, dass der Sonderausgaben-Pauschbetrag nach § 10c EStG auch die Ausgleichszahlungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 1b EStG umfasst.

Zu Nummer 9**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 6 sowie 7 und 8 – neu –

Versicherungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG dienen der Absicherung von wirtschaftlichen Risiken, die aus der Ungewissheit und Unberechenbarkeit des menschlichen Lebens erwachsen (biometrisches Risiko).

Im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung ist bei Eintritt des versicherten Risikos die ausgezahlte Versicherungssumme nicht steuerpflichtig. Steuerpflichtig nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG ist die Versicherungsleistung im Erlebensfall.

Durch die entgeltliche Veräußerung des Versicherungsanspruches verliert die Versicherung jedoch den Zweck der Risikovorsorge bei Eintritt des Versicherungsfalls. Denn für den Erwerber einer gebrauchten Lebensversicherung ist die Absicherung des versicherten Risikos nicht von Bedeutung. Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise erhält der Käufer eine Forderung auf Auszahlung der Versicherungssumme mit einem wegen des Prognoserisikos des Eintritts des Versicherungs- oder Erlebensfalls unbestimmten Fälligkeitszeitpunkt. Diese Erwägungen sind auch Grundlage von Anlagemodellen, die auf dem Versicherungsmarkt vertrieben werden. Die Produkte verfolgen den Zweck, durch den gezielten Ankauf gebrauchter Lebensversicherungen vorab kalkulierte Erträge in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Versicherungssumme im Falle des Todes der versicherten Person und der Aufwendungen für die Anschaffung und den Erhalt des Versicherungsanspruches zu erzielen. Dazu wird unter Verwendung medizinischer Gutachten die Sterbewahrscheinlichkeit der versicherten Person ermittelt, um über statistische Modelle die erwartete Rendite kalkulieren zu können. Zur Reduzierung des Schwankungsrisikos, dass einzelne Personen länger leben als prognostiziert, wird eine hinreichend große Anzahl von Versicherungsverträgen zu einem Pool zusammengefasst. Auf dieser Grundlage soll der Zahlungsstrom aus dem Versicherungspool hinreichend sicher kalkuliert werden. Mit dem Tod der versicherten Person erzielt der Erwerber einen Gewinn, der umso höher ist, je früher der Todesfall tatsächlich eintritt.

Diese Anlagemodelle zeigen, dass beim entgeltlichen Erwerb gebrauchter Versicherungen die Grundlage für den steuerfreien Bezug der Versicherungssumme entfällt, da für die Erwerber ausschließlich die Renditeerwartungen aus einer Kapitalanlage relevant sind.

In der Vergangenheit hat sich insbesondere der Kauf von Todesfallversicherungen etabliert. Die Kalkulation mit dem Eintritt von versicherten Risiken ist aber auch bei anderen Policen denkbar. So könnten insbesondere auch sogenannte Dread-Disease-Versicherungen, die eine Leistungspflicht der Versicherungsgesellschaft bei Eintritt einer schweren Krankheit zum Inhalt haben, als Anlageobjekt in Frage kommen, da gegebenenfalls auch bei diesen Risiken Eintrittswahrscheinlichkeiten errechenbar sind. Die Steuerpflicht knüpft deshalb nicht nur an den Eintritt des Todesfallrisikos an. Im Fall des entgeltlichen Erwerbs ist auch bei der Realisierung anderer Risiken der Unterschiedsbetrag steuerpflichtig.

Die Ausnahmeregelung in Satz 8 erfasst den Erwerb von Versicherungsansprüchen durch die versicherte Person von einem Dritten, beispielsweise aus Anlass der Beendigung von Arbeitsverhältnissen.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 20 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe b Satz 6 – neu –

Der angefügte Satz übernimmt inhaltlich unverändert die bislang in § 52 Absatz 37a Satz 5 EStG enthaltene Regelung. Die übrigen Anwendungsregelungen zu § 20 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe b EStG (§ 52 Absatz 37a Satz 6 ff. EStG) entfallen.

Zu Buchstabe b

§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Satz 2

In der Praxis wird im Zusammenhang mit der Veräußerung von Dividendenansprüchen teilweise die Auffassung vertreten, dass bei einer Veräußerung von Dividendenansprüchen vor dem Dividendenstichtag die Besteuerung der späteren Dividendenzahlung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG generell ausgeschlossen ist. Dies gelte wegen § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Satz 2 EStG selbst dann, wenn der Veräußerungserlös keiner Besteuerung unterliege. Damit unterlägen nach dieser Auffassung Dividendenzahlungen in derartigen Fallkonstellationen keiner Besteuerung.

Diese Sichtweise beruht allerdings auf einem nicht zutreffenden Verständnis der geltenden Rechtslage. Die Veräußerung des Dividendenanspruches allein entfaltet nach Satz 2 keine Sperrwirkung der Besteuerung auf Dividendenzahlungen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG. Die Sperrwirkung hat nämlich zur Voraussetzung, dass der Gewinnanspruch veräußert und die Veräußerung auch tatsächlich wie die spätere Gewinnausschüttung beim Anteilseigner besteuert wird. Diese – bereits geltende Rechtsauffassung – wird mit der Neufassung des Satzes noch einmal deutlich gemacht. Satz 2 dient der Verhinderung einer Doppelbesteuerung sowohl des Erlöses aus der Veräußerung des Dividendenanspruches als auch der späteren Dividendenzahlung beim Anteilseigner. Veräußert der Anteilseigner seinen künftigen Gewinnanspruch, entsteht ein Konkurrenzverhältnis zwischen der Besteuerung nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Satz 1 und § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG. Dieses Konkurrenzverhältnis löst § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Satz 2 EStG dergestalt, dass die Besteuerung beim Anteilseigner nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG unterbleibt, soweit eine Besteuerung des Veräußerungserlöses tatsächlich erfolgt ist. Der Anteilseigner soll nicht die spätere Dividendenzahlung nochmals versteuern, wenn er die zuvor bereits in Höhe des Veräußerungserlöses eingetretene Vermögensmehrung aus seiner bestehenden Beteiligung versteuert hat. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Satz 1 EStG tritt deshalb nur insoweit an die Stelle der Besteuerung nach Absatz 1 wie beim Veräußerer des Dividendenanspruches eine der späteren Besteuerung der Dividendenzahlung kongruente Besteuerung des Veräußerungserlöses erfolgt ist. Soweit der Veräußerungserlös beim Anteilseigner nicht besteuert wird, bleibt es demzufolge bei der Besteuerung der dem Anteilseigner gemäß § 20 Absatz 5 zuzurechnenden, zeitlich später folgenden Dividendenzahlung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 20 Absatz 6 Satz 1 – aufgehoben –

Die Aufhebung von § 20 Absatz 6 Satz 1 ist eine Folgeänderung der Aufhebung von § 23 Absatz 3 Satz 9 und 10 EStG (vgl. Artikel 2 Nummer 12).

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 20 Absatz 6 Satz 4

Die Änderung in dem neuen § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG ist eine Folge der Aufhebung von § 20 Absatz 6 Satz 1 EStG.

Zu Nummer 10**Zu Buchstabe a**

§ 22 Nummer 3 Satz 5 und 6 – aufgehoben –

§ 52a Absatz 10a EStG bestimmt, dass § 22 Nummer 3 Satz 5 und 6 EStG letztmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden ist. Die Sätze 5 und 6 werden daher aufgehoben.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

§ 22 Nummer 5 Satz 7

Da der Steuerpflichtige die Höhe des zu versteuernden Stands des Wohnförderkontos bei der Feststellung des Auflösungs- oder Verminderungsbetrags durch die zentrale Stelle nach § 92b Absatz 3 EStG per Bescheid mitgeteilt bekommt, ist die Ausstellung einer Bescheinigung in Bezug auf das Wohnförderkonto durch den Anbieter entbehrlich.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 22 Nummer 5 Satz 11 und 12 – neu –

Die neuen Sätze in § 22 Nummer 5 EStG übernehmen die Regelungen aus § 52 Absatz 34c und 38 Satz 4 EStG.

Zu Nummer 11

§ 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2

Da die zentrale Stelle den Auflösungs- oder Verminderungsbetrag nach § 92b Absatz 3 EStG feststellt und ihr damit die zu versteuernden Beträge bekannt sind, ist eine gesonderte Meldung der Anbieter entbehrlich.

Zu Nummer 12**Zu Buchstabe a**

§ 23 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 – neu –

Zur Ermittlung des Veräußerungsgewinns bei Fremdwährungsbeträgen wird als Verwendungsreihenfolge die Fifo-Methode (First in – first out) wieder gesetzlich verankert. Danach gilt, dass die zuerst angeschafften Fremdwährungsbeträge zuerst veräußert wurden. Die Regelung dient der Vereinfachung.

Mit Einführung der Abgeltungsteuer war die Anwendung der Fifo-Methode auf Fremdwährungsgeschäfte aus § 23 EStG gestrichen worden. Die dadurch anzuwendende Durchschnittsmethode führt in der Praxis jedoch zu Problemen bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns. Denn bei der Durchschnittsmethode ist Folgendes zu beachten: Beim Verkauf eines Teils des Bestandes gleichartiger Fremdwährung gilt zunächst der Teil als veräußert, der außerhalb der Behaltensfrist angeschafft wurde. Wurden die restlichen Beträge gleichartiger Fremdwährung zu unterschiedlichen Zeitpunkten angeschafft und nicht vollständig veräußert, gelten die zu den verschiedenen Zeitpunkten angeschafften Restbestände anteilig als veräußert. Die Anschaffungskosten der Fremdwährungsbeträge, bei denen die Behaltensfrist noch nicht abgelaufen ist, sind dabei als Durchschnitt der einzelnen Anschaffungskosten zu ermitteln.

Mit jedem weiteren Kauf und Verkauf von Fremdwährungsbeträgen wird die Ermittlung des Veräußerungsgewinns komplizierter. Aus Vereinfachungsgründen wird daher auch bei Fremdwährungsgeschäften die Fifo-Methode gesetzlich festgelegt.

Zu Buchstabe b

§ 23 Absatz 3 Satz 9 und 10 – aufgehoben –

§ 52a Absatz 11 Satz 11 EStG bestimmt, dass § 23 Absatz 3 Satz 9 und 10 EStG letztmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden sind. Diese Sätze werden daher aufgehoben.

Zu Nummer 13

§ 24a Satz 2 Nummer 4

Redaktionelle Anpassung eines Verweises wegen der Übernahme der Regelung aus § 52 Absatz 34c EStG in § 22 Nummer 5 EStG.

Zu Nummer 14

§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d

Das neue EU-Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport mit der Bezeichnung „Erasmus+“ wurde im Dezember 2013 für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 vom Europäischen Parlament und vom Rat beschlossen. Unter dem Dach von „Erasmus+“ wurden die bisherigen EU-Programme für lebenslanges Lernen, die Hochschulprogramme sowie „Jugend in Aktion“ zusammengeführt, neu strukturiert und modifiziert. Das neue Programm beinhaltet auch weiterhin den Europäischen Freiwilligendienst.

Die Änderung des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG in der am 1. Januar 2014 in Kraft tretenden Fassung des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 2014 anzuwenden.

Zu Nummer 15

§ 32b Absatz 2 Satz 2 und 3 – aufgehoben –

Redaktionelle Anpassung zur Aufhebung des § 32c EStG.

Zu Nummer 16

§ 32c – aufgehoben –

Die Tarifiermäßigung nach § 32c EStG war nach § 52 Absatz 44 EStG in der Fassung des Artikels 1 des Steueränderungsgesetzes 2007 vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) nur für den Veranlagungszeitraum 2007 anwendbar und kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 17

§ 33a Absatz 3 Satz 2 und 3

Seit dem Veranlagungszeitraum 2012 werden eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes nicht mehr auf den Freibetrag nach § 33a Absatz 2 EStG angerechnet. Die Änderungen in § 33a Absatz 3 Satz 2 und 3 EStG führen daher für den Anwender zu Rechtsklarheit, weil die nicht mehr erforderlichen Ausführungen zur Berücksichtigung eigener Einkünfte und Bezüge bei zeitanteiliger Ermäßigung sowie zur Anrechnung von Ausbildungshilfen gestrichen werden.

Zu Nummer 18

§ 34e – aufgehoben –

§ 34e EStG regelt die Steuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Fortwirtschaft für die Veranlagungszeiträume 1999 und 2000. Diese Regelung ist durch Zeitablauf entbehrlich und kann daher mit Wirkung für den Veranlagungszeitraum 2014 aufgehoben werden.

Zu Nummer 19

§ 37 Absatz 6 – neu –

Der neue § 37 Absatz 6 EStG übernimmt in gekürzter Fassung die Regelungen aus dem bisherigen § 52 Absatz 50f EStG.

Zu Nummer 20**Zu Buchstabe a**

§ 39b Absatz 3 Satz 6

Nach geltender Rechtslage ist im Lohnsteuerabzugsverfahren der Abzug des Versorgungsfreibetrags und des Altersentlastungsbetrags ausgeschlossen, wenn die Tarifiermäßigung nach § 34 EStG auf Entschädigungen und Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten angewendet wird (§ 39b Absatz 3 Satz 6 EStG). Dies ist nicht sachgerecht, denn bei der Berechnung der Einkommensteuer werden die beiden Abzugsbeträge – soweit sie noch nicht anderweitig verbraucht wurden – ebenfalls auf ermäßigt zu steuernden Arbeitslohn berechnet und abgezogen. Der jährlich vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder aufzustellende Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der Lohnsteuer (§ 39b Absatz 6 EStG) sieht in Anlehnung an § 34 EStG eine entsprechende Berücksichtigung bereits heute vor.

Mit der Änderung von § 39b Absatz 3 Satz 6 EStG wird nun ein Gleichklang zwischen der Rechenanweisung in § 39b Absatz 3 EStG und dem Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der Lohnsteuer hergestellt (siehe diesbezüglich auch § 39b Absatz 6 Satz 2 – neu – EStG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes und die entsprechende Gesetzesbegründung).

Zu Buchstabe b

§ 39b Absatz 6 Satz 2 – neu –

In dem jährlich vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder aufzustellenden Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der Lohnsteuer (§ 39b Absatz 6 EStG) wird punktuell von der Rechenanleitung in § 39b Absatz 2 und 3 EStG abgewichen. Im Ergebnis kann dadurch ein Lohnsteuerabzug vorgenommen werden, der dem voraussichtlichen Ergebnis einer Veranlagung zur Einkommensteuer näher kommt. Höhere Nachzahlungen bzw. Erstattungen nach einer durchgeführten Veranlagung zur Einkommensteuer können so vermieden werden.

Um die Regelungen im Programmablaufplan auf eine sichere rechtliche Grundlage zu stellen, wird eine Ermächtigung erteilt, wonach im Programmablaufplan in bestimmten Fällen von der gesetzlichen Rechenanleitung geringfügig abgewichen werden darf.

Eine Änderung der Rechenanleitung in § 39b Absatz 2 und 3 EStG wäre dagegen nicht zielführend, denn die Regelungen bei der maschinellen Berechnung der Lohnsteuer können wegen der in Einzelfällen auftretenden Komplexität nicht allgemeingültig gesetzlich formuliert werden.

Zu Nummer 21**Zu Buchstabe a**

§ 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4

Es handelt sich um eine klarstellende redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

§ 40 Absatz 2 Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, mit der die notwendige Ergänzung eines gesetzlichen Verweises umgesetzt wird.

Zu Nummer 22**Zu Buchstabe a**

§ 40a Absatz 2

Die Änderung ergänzt die Verweise auf das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) um § 276a Absatz 1 SGB VI. Sie ist eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund des Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474). Auf Grund der Änderung darf der Arbeitgeber die einheitliche Pauschsteuer in Höhe von 2 Prozent des Arbeitsentgelts auch für den in § 276a SGB VI genannten Personenkreis erheben, wenn nach dieser Vorschrift vom Arbeitgeber Pauschalbeiträge

zur Rentenversicherung zu entrichten sind. Mit der Änderung wird die bisherige Verwaltungspraxis festgeschrieben.

Zu Buchstabe b

§ 40a Absatz 2a und 6

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen auf Grund des Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474).

Die Ergänzung des Absatzes 2a stellt klar, dass die Pauschalierung der Lohnsteuer mit dem Pauschsteuersatz in Höhe von 20 Prozent des Arbeitsentgelts zulässig ist, wenn für den in § 276a SGB VI genannten Personenkreis die Lohnsteuerpauschalierung mit der einheitlichen Pauschsteuer nach Absatz 2 ausgeschlossen ist.

Weil für die Anmeldung, Abführung und Vollstreckung der einheitlichen Pauschsteuer die Regelungen des Sozialrechts anzuwenden sind, wird in Absatz 6 klarstellend auf § 276a SGB VI verwiesen.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3

Es handelt sich um die redaktionelle Korrektur eines gesetzlichen Verweises.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, mit der die notwendige Ergänzung eines gesetzlichen Verweises umgesetzt wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 41b Absatz 1 Satz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, mit der die bereits übliche Verwendung der Identifikationsnummer des Arbeitnehmers im Übermittlungsverfahren der Lohnsteuerbescheinigungen geregelt wird.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 41b Absatz 1 Satz 4

Mit der Neufassung des Gesetzeswortlauts wird die geltende Verwaltungspraxis auch gesetzlich geregelt.

Ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, die Lohnsteuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf elektronischem Weg zu übermitteln, soll er sie auf der vom Finanzamt nach § 39 Absatz 3, § 39e Absatz 7 oder Absatz 8 EStG ausgestellten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug ausstellen. Der von den Finanzämtern verwendete Vordruck „Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug“, mit dem die beim Lohnsteuerabzug vom Arbeitgeber anzuwendenden Lohnsteuerabzugsmerkmale festgestellt werden, sieht hierfür allerdings keine Eintragungsmöglichkeiten vor. Folglich muss der Arbeitgeber bereits jetzt die Lohnsteuerbescheinigung nach dem amtlich vorgeschriebenen Muster „Besondere Lohnsteuerbescheinigung“ ausstellen. Weil sich dieses amtliche Muster seit Jahren bewährt hat, wäre eine Erweiterung der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nicht zielführend.

Zu Buchstabe b

§ 41b Absatz 2

Die derzeitigen Gesetzesregelungen zur erstmaligen Verwendung der Identifikationsnummer des Arbeitnehmers im Übermittlungsverfahren der Lohnsteuerbescheinigungen sowie für das Verfahren des Arbeitgebers zur Anfrage der steuerlichen Identifikationsnummer des Arbeitnehmers sind durch Zeitablauf überholt. Sie können entfallen. Mit dieser redaktionellen Anpassung auf den benötigten Regelungsinhalt wird der Gesetzestext aktualisiert und übersichtlicher gefasst.

Grundsätzlich hat der Arbeitgeber für die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung die nach § 139b der Abgabenordnung vergebene Identifikationsnummer des Arbeitnehmers anzugeben. Diese Identifikations-

nummer teilt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber in der Regel beim Eintritt in das Dienstverhältnis mit, damit dieser die als Grundlage für den Lohnsteuerabzug benötigten elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale abrufen kann. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Identifikationsnummer in das Lohnkonto für den Arbeitnehmer zu übernehmen. Liegt in besonders gelagerten Fällen dem Arbeitgeber bei der Datenübermittlung an das Finanzamt die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers nicht vor, z. B. weil der Arbeitnehmer sie nicht mitgeteilt hat oder die Finanzverwaltung die Identifikationsnummer noch nicht vergeben hat, muss der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigung mit einem besonderen lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmal übermitteln.

§ 41b Absatz 2a – neu –

Aus Gründen der Bestimmtheit wird für das lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal ein eigenständiger Bußgeldtatbestand geschaffen. Dieser entspricht den für Lohnsteuerabzugsmerkmale bestimmten Regelungen in § 39 Absatz 9 EStG.

Zu Nummer 24

§ 41c Absatz 3

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (zuletzt im Urteil vom 13. November 2012 – VI R 38/11 –, BStBl II 2013 S. 929) ist eine Änderung der Festsetzung der Lohnsteuer-Entrichtungsschuld des Arbeitgebers bei bestehendem Vorbehalt der Nachprüfung auch nach Übermittlung oder Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitnehmers zulässig. Die Gesetzesänderung schafft für solche Änderungen Rechtssicherheit.

Ferner werden die Voraussetzungen für eine Änderung der Lohnsteuer-Entrichtungsschuld bestimmt. Danach hat der Arbeitgeber in diesen Fällen der Finanzverwaltung berichtigte Lohnsteuerbescheinigungen für die von den Änderungen betroffenen Arbeitnehmern zu übermitteln. Hierdurch kann die Finanzverwaltung die Änderungen erkennen und sie den Arbeitnehmern unmittelbar zuordnen.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4

Die Ergänzung in § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Satz 1 EStG ist eine Ausnahmeregelung für den Steuerabzug beim Bezug von Versicherungsleistungen nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 7 EStG. Sie dient in Anbetracht der voraussichtlich niedrigen Anzahl betroffener Fälle einer Vermeidung von Bürokratieaufwand für die Versicherungswirtschaft.

Zu Buchstabe b

§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b Satz 2 und 3

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an den Wortlaut der §§ 53 und 53b des Kreditwesengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395). Statt wie bisher gesondert auf Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute abzustellen, wird konsequent auf den in §§ 53 und 53b des Kreditwesengesetzes verwendeten Oberbegriff des Unternehmens abgestellt.

Zu Nummer 26

§ 43a Absatz 3 Satz 2

In § 43a Absatz 3 Satz 2 EStG wird als Folgeänderung (vgl. Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe c) der Verweis auf § 20 Absatz 6 EStG geändert. Statt auf Satz 5 wird nunmehr auf Satz 4 verwiesen.

Zu Nummer 27**Zu Buchstabe a**

§ 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG an den geänderten Sprachgebrauch in § 43 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b EStG.

Zu Buchstabe b

§ 44a Absatz 2a Satz 3

Die Änderung bestimmt, dass die den Freistellungsauftrag ausführenden Stellen bzw. die Meldestellen im Sinne des § 45d Absatz 1 Satz 1 EStG (in der Regel Kreditinstitute) die Identifikationsnummer (IdNr.) des Gläubigers der Kapitalerträge und ggf. auch von dessen Ehegatten beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen können, ohne dass diese hierbei ein Widerspruchsrecht haben.

Mit der – bereits geltenden – Abfragemöglichkeit der IdNr. wurde den Meldestellen ein automatisiertes Verfahren zur Verfügung gestellt, um in einem Massenverfahren eine verwaltungsökonomische Erhebung der IdNr. zu ermöglichen. Diese automatisierte Erhebung ist allerdings bisher ausgeschlossen, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge – oder sein Ehegatte bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen – widerspricht. Da die Kreditinstitute nunmehr bereits im Kirchensteuerverfahren ohne Widerspruchsmöglichkeit die IdNr. erfahren, besteht keine Notwendigkeit, ein Widerspruchsrecht im Rahmen des Freistellungsverfahrens aufrechtzuerhalten. Dadurch werden die Banken bürokratisch entlastet.

Die Änderung gilt nur für Altfälle. Denn Freistellungsaufträge, die ab dem 1. Januar 2011 gestellt werden, müssen stets die IdNr. enthalten.

Zu Nummer 28

§ 45 Satz 2

§ 45 Satz 2 EStG ermöglicht dem Erwerber eines Dividendenanspruches, abweichend von der Grundaussage in Satz 1, die Erstattung der auf die Dividendenzahlung einbehaltenen Kapitalertragsteuer, wenn bereits anlässlich der Veräußerung des Dividendenanspruches Kapitalertragsteuer einbehalten wurde. Hintergrund ist die Vermeidung einer Doppelbesteuerung (siehe Begründung zur Änderung des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a EStG). Nach dem bisherigen Wortlaut gilt dies aber nur bei verbrieften Dividendenansprüchen (Dividendenscheinen).

Die Änderung der Vorschrift dient daher der Klarstellung, dass § 45 Satz 2 EStG beim Erwerb von verbrieften und unverbrieften Dividendenansprüchen anzuwenden ist.

Zu Nummer 29

§ 45e Satz 2

Es handelt sich um eine Änderung rein redaktioneller Art. § 45e Satz 2 EStG bestimmt nach seinem Wortlaut, dass die Regelungen des „§ 45d Absatz 1 Satz 2 bis 4 EStG“ zur Übermittlung der Daten an das Bundeszentralamt für Steuern anzuwenden sind. Mit dem Jahressteuergesetz 2010 wurde jedoch § 45d Absatz 1 Satz 2 und 3 zusammengefasst und Satz 4 EStG wurde gestrichen. In § 45e Satz 2 EStG kann daher der Verweis auf § 45d Absatz 1 Satz 3 und 4 EStG entfallen.

Zu Nummer 30

§ 46 Absatz 2 Nummer 5a

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Korrektur des gesetzlichen Verweises.

Zu Nummer 31**Zu Buchstabe a**

§ 50a Absatz 7 Satz 2

Die Höhe des Steuerabzugs gemäß § 50a Absatz 7 EStG soll flexibilisiert werden. Es hat sich gezeigt, dass die bisherigen relativ starren Grenzen des Steuerabzugs dem Zweck der Vorschrift nicht immer gerecht werden. Der Steuerabzug soll einen der Höhe nach möglichst zutreffenden Abzug der geschuldeten Steuer an der

Quelle ermöglichen und dem Steuerpflichtigen die Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten, insbesondere seiner Zahlpflichten, erleichtern. Denn deren Wahrnehmung kann sich für beschränkt Steuerpflichtige als besondere Hürde erweisen (etwa durch teils hohe Überweisungskosten bei der Begleichung der Steuerschuld aus dem Ausland).

Zu Buchstabe b

§ 50a Absatz 7 Satz 3

In Fällen von regelmäßiger, monatlicher Zahlung der Vergütung kann die Abwicklung des Steuerabzugs an diesem Zahlungsrhythmus ausgerichtet werden. Denn in solchen Fällen entlastet die Möglichkeit der monatlichen Anmeldung und Abführung der Steuer den abzugsverpflichteten Vergütungsschuldner von Bürokratieaufwand. So ist er nicht mehr gezwungen, die Auszahlung der Nettovergütung und den Einbehalt der Steuer zeitlich und organisatorisch vom Zeitpunkt der Anmeldung und Abführung der Steuer zu trennen. Dies erleichtert vor allem eine möglichst vollautomatisierte Erledigung solcher Vorgänge.

Zu Nummer 32

§ 50e Absatz 1a – neu –

In der Praxis sind Zweifelsfragen bezüglich der Zuständigkeit des Bundeszentralamtes für Steuern für die sachliche Zuständigkeit hinsichtlich der Verfolgung der Steuerordnungswidrigkeiten nach § 50e Absatz 1 EStG aufgekommen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung ergibt sich derzeit die Zuständigkeit aus der sinngemäßen Anwendung des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 409 Satz 1, § 387 Absatz 1 der Abgabenordnung. Mit der Aufnahme des Absatzes 1a in § 50e EStG wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass das Bundeszentralamt für Steuern die dafür zuständige Verwaltungsbehörde ist.

Zu Nummer 33

§ 52

§ 52 EStG enthält die Anwendungsvorschriften für das Einkommensteuergesetz. Die Vorschrift umfasst bislang über 100 Absätze, einschließlich Absätzen mit Buchstabenbezeichnung. Daneben steht bislang zudem § 52a EStG, der die Anwendungsvorschriften für die Einführung einer Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne enthält.

Dieses Konkurrenzverhältnis der §§ 52 und 52a EStG sowie die Vielzahl der Einzelregelungen kann zu Schwierigkeiten bezüglich der zeitlichen Anwendung einzelner Vorschriften des Einkommensteuergesetzes führen. Dies soll unter gleichzeitiger Verbesserung der Lesbarkeit der Vorschriften künftig vermieden werden. § 52 EStG wird daher neu gefasst. Veränderungen zu den bislang geregelten Anwendungszeitpunkten sind damit nicht verbunden.

Die Neufassung folgt im Übrigen folgenden Grundsätzen:

- Die allgemeine Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG wird auf den Veranlagungszeitraum 2014 bzw. nach dem 31. Dezember 2013 endende Lohnzahlungszeiträume fortgeschrieben. Zudem wird in einem neuen Satz 3 festgelegt, dass diese Fassung des Gesetzes – vorbehaltlich der besonderen Regelungen in den folgenden Absätzen – erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden ist, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2013 zufließen.
- Regelungen, die durch Zeitablauf erledigt sind, werden gestrichen. Dies sind insbesondere Regelungen, die die erstmalige Anwendung einer Vorschrift ab einem bestimmten Zeitpunkt regeln.
- Noch erforderliche Regelungen, die nicht die zeitliche Anwendung betreffen, werden grundsätzlich in die jeweilige Stammvorschrift übernommen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.
- Noch erforderliche Regelungen zur zeitlichen Anwendung werden in die Neufassung des § 52 EStG übernommen. Dabei wird für einen Paragraphen des EStG künftig nur noch ein einziger Absatz vorgesehen.
- Die noch erforderlichen Regelungen aus § 52a EStG werden in § 52 EStG in der Gesetzesreihenfolge übernommen.

Im Ergebnis umfasst der neue § 52 EStG künftig nur noch 48 Absätze, einschließlich der erforderlichen Regelungen aus dem bisherigen § 52a EStG.

Darüber hinaus werden die Anwendungsregelungen des § 52 EStG auf Grund von Einzelregelungen im vorliegenden Gesetz wie folgt geändert:

§ 52 Absatz 28 Satz 7

Die Änderung des § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 7 und 8 – neu – EStG im Zusammenhang mit dem Erwerb gebrauchter Lebensversicherungsverträge ist auf Versicherungsleistungen anzuwenden, die auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2014 eingetretenen Versicherungsfalles ausgezahlt werden.

§ 52 Absatz 38

Die Neufassung sichert die gegenwärtige Verwaltungspraxis zu § 40a EStG ab, wonach der Arbeitgeber bereits ab dem Kalenderjahr 2013 die einheitliche Pauschsteuer in Höhe von 2 Prozent des Arbeitsentgelts für den in § 276a SGB VI genannten Personenkreis erheben darf.

§ 52 Absatz 45 Satz 2

Die Änderung des § 50a Absatz 7 EStG ist erstmals auf Vergütungen anzuwenden, für die der Steuerabzug nach dem 31. Dezember 2014 angeordnet worden ist.

Zu Nummer 34

§ 52a – aufgehoben –

§ 52a EStG enthält die Anwendungsvorschriften zur Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne. Nachdem die noch erforderlichen Regelungen in § 52 EStG übernommen werden, kann § 52a EStG aufgehoben werden (vgl. auch Begründung zu § 52 EStG).

Zu Nummer 35

§ 79 Satz 3 – neu –

§ 79 Satz 3 – neu – EStG übernimmt inhaltlich unverändert die Regelung aus § 52 Absatz 63a Satz 1 EStG.

Zu Nummer 36

Zu Buchstabe a

§ 82 Absatz 1 Satz 8 – neu –

Die Regelungen zur Berücksichtigung der Beiträge und Tilgungsleistungen im Jahr der Aufgabe der Selbstnutzung und im Jahr der Reinvestition (§ 82 Absatz 1 Satz 6 und 7 EStG) werden auch auf den beruflich bedingten Umzug übertragen.

Zu Buchstabe b

§ 82 Absatz 5 – neu –

§ 82 Absatz 5 – neu – EStG übernimmt inhaltlich unverändert die Regelung aus § 52 Absatz 63b EStG.

Zu Nummer 37

Zu Buchstabe a

§ 86 Absatz 2 Satz 3 – aufgehoben –

Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung. Auf Grund der zwischenzeitlich vorgenommenen Änderung des § 86 Absatz 2 Satz 2 EStG (Streichung des „Mindestansatzes“) läuft der im § 86 Absatz 2 Satz 3 EStG enthaltene Verweis ins Leere.

Zu Buchstabe b

§ 86 Absatz 5 – neu –

§ 86 Absatz 5 – neu – EStG übernimmt inhaltlich unverändert die Regelung aus § 52 Absatz 64 EStG.

Zu Nummer 38

§ 90 Absatz 5 – neu –

Die zentrale Stelle ist für die Gewährung der Altersvorsorgezulage nach Abschnitt XI EStG zuständig. Hierzu wird bei Inanspruchnahme der Förderung ein Zulagekonto für jeden Zulageberechtigten angelegt. Zum jetzigen Zeitpunkt ist ein Abschluss des geführten Zulagekontos nicht möglich, da die zentrale Stelle keine Kenntnis davon erlangt, wann ein Vertrag von der Ansparphase in die Auszahlungsphase wechselt bzw. wann die Auszahlungsphase endet. Mit der Meldung nach Satz 1 wird der zentralen Stelle künftig neben den Vertragsdaten und der Zulagenummer, die der eindeutigen Identifizierung des Zulageberechtigten dienen, der Beginn der Auszahlungsphase sowie die Art (z. B. einmaliger Betrag bei Abfindung einer Kleinbetragsrente oder einer Teilkapitalauszahlung, monatlicher Rentenzahlbetrag) und die Höhe der Leistung mitgeteilt. Die Mitteilung ist einmalig zu Beginn der Auszahlungsphase vorzunehmen. Änderungen der Betragshöhe sind demnach nicht mitzuteilen. Hat der Anbieter eine Meldung nach Satz 1 übermittelt und endet die Auszahlungsphase (beispielsweise durch den Tod des Anlegers), erfolgt zur Schließung des Zulagekontos die Meldung nach Satz 2, mit der das Ende der Auszahlungsphase mitgeteilt wird. Die Meldungen sollen den Aufwand für die Pflege und Bereithaltung der Zulagekonten minimieren. Für die Meldung werden bewährte Verfahren und Datenwege genutzt (Sätze 3 und 4).

Vor dem Hintergrund der umfassenden staatlichen Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge (Riester-Rente) und der Orientierung der deutschen Alterssicherung am Leitbild der Lebensstandardsicherung aus mehreren Säulen, erscheint es darüber hinaus geboten, belastbare statistische Daten zur Riester-Rente künftig nicht nur für die Anspar- sondern auch für die Auszahlungsphase zur Verfügung zu stellen. Eine umfassende Evaluation der Riester-Rente hinsichtlich der Auszahlungsphase ist anhand der zum jetzigen Zeitpunkt vorhandenen Daten nur bedingt möglich.

Zu Nummer 39

§ 92 Satz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Es ist auf den Prozentsatz für die jährliche Erhöhung des Wohnförderkontos nach § 92a EStG abzustellen.

Zu Nummer 40**Zu Buchstabe a**

§ 92a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3

Der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag ist auch bei einer Inanspruchnahme für den barriere-reduzierenden Umbau einer begünstigten Wohnung unmittelbar, das heißt in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang, für diesen Zweck einzusetzen. Dies entspricht den Regelungen bei den anderen Entnahmetatbeständen.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

§ 92a Absatz 3 Satz 9

Bei einer Aufgabe der Selbstnutzung der geförderten Wohnung hat der Zulageberechtigte die Möglichkeit, den Stand des Wohnförderkontos zu reinvestieren, um die Folgen einer Besteuerung des Wohnförderkontos nach § 22 Nummer 5 EStG zu vermeiden. Im Reinvestitionszeitraum ist auch die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG auszusetzen, da die Einkünfte grundsätzlich nachgelagert besteuert werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 92a Absatz 3 Satz 10

Mit der Ergänzung des § 92a Absatz 3 Satz 10 EStG werden alle in den vorherigen Sätzen genannten Fallkonstellationen nachvollzogen.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

§ 92a Absatz 4 Satz 1

Bei einer Aufgabe der Selbstnutzung der im Rahmen der Eigenheimrente geförderten Wohnung auf Grund eines berufsbedingten Umzugs kann der Zulageberechtigte auf Antrag die Folgen einer Besteuerung des Wohnförderkontos nach § 22 Nummer 5 EStG vermeiden. Für den Zeitraum, in dem die Voraussetzungen für einen beruflich bedingten Umzug vorliegen, ist auch die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG auszusetzen, da die Einkünfte grundsätzlich nachgelagert besteuert werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 92a Absatz 4 Satz 3

Nach § 92a Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 7 und 10 EStG hat der Anbieter den Wegfall der Voraussetzungen für einen beruflich bedingten Umzug zu melden und anschließend die Reinvestitionsabsicht des Zulageberechtigten zu überwachen. Dazu benötigt er Kenntnis darüber, dass die Aussetzung der Folgen des § 92a Absatz 3 EStG auf Grund eines beruflich bedingten Umzugs bewilligt wurde, dass die Selbstnutzung nach einem beruflich bedingten Umzug wieder aufgenommen wurde oder dass die Voraussetzungen nach § 92a Absatz 4 EStG weggefallen sind. Die Regelung bestimmt, dass die zentrale Stelle den Anbieter des Altersvorsorgevertrags mit Wohnförderkonto über den Erlass der Bewilligung zu informieren hat. Die Regelung bestimmt weiter, dass die zentrale Stelle diesen Anbieter trotz der oben genannten Mitteilungs- und Überwachungspflichten auch über die Wiederaufnahme der Selbstnutzung oder den Wegfall der Voraussetzungen nach § 92a Absatz 4 EStG informiert, weil die zentrale Stelle hiervon auch auf anderen Wegen als durch die Mitteilung des Anbieters Kenntnis erlangen kann.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)**Zu Nummer 1**

§ 1 Absatz 1 Satz 2

Nach dem bisherigen Wortlaut nimmt der erweiterte Inlandsbegriff nur auf den Festlandsockel (im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen) Bezug, der der Bundesrepublik Deutschland zusteht. Dies gilt auch, soweit dieses Gebiet der Energieerzeugung durch erneuerbare Energien dient. Diese Art der Tätigkeit wird regelmäßig nicht auf dem Meeresgrund bzw. im Meeresuntergrund, sondern oberhalb der Wasseroberfläche ausgeübt (wobei die entsprechenden Anlagen regelmäßig auf dem Meeresgrund verankert sind). Folglich könnte fraglich sein, ob derartige Tätigkeiten vom erweiterten Inlandsbegriff erfasst werden. Die Änderung stellt dies nunmehr klar, indem sprachlich nicht auf den Festlandsockel, sondern auf die ausschließliche Wirtschaftszone (im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen) Bezug genommen wird. Beide Gebiete sind, soweit sie der Bundesrepublik Deutschland zustehen, deckungsgleich.

Im Übrigen wird klargestellt, dass auch Tätigkeiten vor Ort, die der Errichtung der Energieerzeugungsanlagen dienen, im Inland ausgeübt werden.

Entsprechende klarstellende Änderungen enthalten § 1 Absatz 3 KStG und § 2 Absatz 7 Nummer 1 GewStG.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

§ 3 Nummer 2

Die Neufassung des § 3 Nummer 2 EStG hat klarstellenden Charakter. Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Der bisher in § 3 Nummer 2 EStG enthaltene Katalog bestimmter steuerfreier Sozialleistungen ist unübersichtlich und teilweise überholt. Die sozialrechtliche Anspruchsgrundlage für manche der dort aufgezählten Leistungen, wie z. B. für die Arbeitslosenhilfe oder Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz hat der Gesetzgeber bereits vor mehr als zehn Jahren aufgehoben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird § 3 Nummer 2 EStG neu gliedert und in Buchstaben unterteilt.

Nach Buchstabe a sind die Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und den entsprechenden Programmen des Bundes und der Länder, soweit sie Arbeitnehmern oder Arbeitsuchenden oder zur Förderung der Aus- oder Weiterbildung oder Existenzgründung der Empfänger gewährt werden, wie bereits bisher,

von der Besteuerung ausgenommen. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung. Der Begriff der Fortbildung wird durch den Begriff der Weiterbildung ersetzt. Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Angleichung an die sozialrechtliche Terminologie.

Nach Buchstabe b ist das Insolvenzgeld von der Steuer befreit. Es handelt sich dabei um eine rein redaktionelle Klarstellung. Denn bereits bisher ist das Insolvenzgeld als „übrige Leistung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch“ von der Besteuerung ausgenommen.

Ferner sind wie bisher Leistungen auf Grund der in den §§ 169 und 175 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genannten Ansprüche steuerbefreit.

Schließlich werden Zahlungen des Arbeitgebers an alle Sozialleistungsträger auf Grund des gesetzlichen Forderungsübergangs nach § 115 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch von der Besteuerung ausgenommen, wenn über das Vermögen des Arbeitgebers ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder einer der Fälle des § 165 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt. Bisher sind wegen der in Bezug genommenen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften (§ 157 Absatz 3 SGB III) nur Zahlungen an die Agentur für Arbeit begünstigt. Die Finanzverwaltung wendet § 3 Nummer 2 EStG bereits auf entsprechende Zahlungen an andere Sozialleistungsträger an.

Buchstabe c entspricht dem bisherigen § 3 Nummer 2a EStG. Das Tatbestandsmerkmal „Arbeitslosenhilfe“ wird aus redaktionellen Gründen gestrichen, denn der Gesetzgeber hat die entsprechende Anspruchsgrundlage bereits mit Wirkung zum 1. Januar 2005 aufgehoben.

Buchstabe d entspricht dem bisherigen § 3 Nummer 2b EStG.

Nach Buchstabe e werden mit den in § 3 Nummer 1 und 2 Buchstabe a bis d EStG genannten Leistungen vergleichbare Leistungen ausländischer Rechtsträger, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet oder in der Schweiz haben, von der Besteuerung ausgenommen. Die Regelung dient der unionsrechtlichen Gleichbehandlung und Rechtssicherheit der Empfänger solcher Leistungen; hinsichtlich der Schweiz berücksichtigt sie die Interessen von Grenzpendlern.

Zu Buchstabe b

§ 3 Nummer 2a und 2b – aufgehoben –

Die bisherigen Nummern 2a und 2b können entfallen, da die entsprechenden Tatbestände in § 3 Nummer 2 Buchstabe c und d EStG geregelt werden.

Zu Buchstabe c

§ 3 Nummer 4 Satzteil vor Buchstabe a und Buchstabe b

Es handelt sich um eine Anpassung des Gesetzestextes an die Regelungen zur Neuordnung des Dienstkleidungswesens in der Zollverwaltung. Die Erweiterung der Steuerbefreiung für gestellte Dienstkleidung und Einkleidungsbeihilfen vom Zollfahndungsdienst auf sämtliche Dienstkleidungsträger der Zollverwaltung beseitigt zudem die bislang bestehende Ungleichbehandlung innerhalb dieser Verwaltung. Infolge der Reduzierung des künftigen Dienstkleidungssortiments insbesondere um nicht dienstkleidungsspezifische Artikel führt die Regelung nicht zu einer Bevorteilung der Dienstkleidungsträger gegenüber anderen Beschäftigten der Zollverwaltung.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

§ 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a

Die Neufassung des § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG hat klarstellenden Charakter. Es handelt sich um rein redaktionelle Änderungen. Der bisher in § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG enthaltene Katalog bestimmter dem Progressionsvorbehalt unterliegender Leistung ist teilweise überholt. Die Leistungen, deren sozialrechtliche Anspruchsgrundlage nicht mehr existiert, werden gestrichen.

Zu Buchstabe b

§ 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die sozialrechtliche Anspruchsgrundlage für die Gewährung von Arbeitslosenhilfe existiert nicht mehr.

Zu Buchstabe c

§ 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe j

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d

§ 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe k – neu –

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Neufassung des § 3 Nummer 2 Buchstabe e EStG. Danach sind auch bestimmte Sozialleistungen aus EU-/EWR-Staaten und aus der Schweiz von der Besteuerung ausgenommen. Diese Leistungen unterfallen dem Progressionsvorbehalt.

Zu Nummer 4

§ 33a Absatz 1 Satz 9 bis 11 – neu –

Der Abzug von Unterhaltsleistungen nach § 33a Absatz 1 EStG gilt seit vielen Jahren als verwaltungsaufwändig sowie fehler- und missbrauchsanfällig. Kritik kommt insbesondere von den Rechnungshöfen. Mit der Angabe der Identifikationsnummer (§ 139b AO) der unterhaltenen Person in der Steuererklärung kann deren Identität zweifelsfrei festgestellt werden. Dies entlastet die Finanzbehörden in ihrer Ermittlungsarbeit und verhindert Missbrauch. Nach § 139a Absatz 1 Satz 1 AO teilt das Bundeszentralamt für Steuern jedem Steuerpflichtigen zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung im Besteuerungsverfahren eine Identifikationsnummer mit. Die Angabe der Identifikationsnummer wird daher nur bei unterhaltenen Personen gefordert, die der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht unterliegen. Die unterhaltene Person ist verpflichtet, ihre Identifikationsnummer dem Unterhaltsleistenden für diese Zwecke mitzuteilen. Kommt die unterhaltene Person dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Unterhaltsleistende berechtigt, bei der für ihn zuständigen Finanzbehörde die Identifikationsnummer des der unterhaltenen Person zu erfragen.

Zu Nummer 5

§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b

Durch das GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz (siehe Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Bundesratsdrucksache 151/14 vom 11. April 2014) soll der von den gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern bisher zu tragende Beitragssatzanteil von 0,9 Prozentpunkten (§ 243 in Verbindung mit § 249 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V) abgeschafft und durch einen einkommensbezogenen Zusatzbeitrag ersetzt werden (§ 242 in Verbindung mit § 249 Absatz 1 Satz 1 SGB V jeweils in der Fassung des Entwurfs des GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetzes). Der Zusatzbeitrag ist ein prozentualer Satz von den beitragspflichtigen Einnahmen und wird von jeder Krankenkasse festgelegt. Damit ist der vom Arbeitnehmer zu tragende Beitragsanteil – je nach Krankenkasse – unterschiedlich hoch.

Diese Änderungen durch das GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz machen im Rahmen der Vorsorgepauschale Anpassungen bei der Berechnung des Teilbetrags für die gesetzliche Krankenversicherung erforderlich. In § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b EStG wird künftig zusätzlich auch auf den Zusatzbeitragssatz der Krankenkasse (§ 242 SGB V), der ab 2015 den Beitragssatzanteil von 0,9 Prozentpunkten ersetzt, verwiesen. Damit werden im Lohnsteuerabzugsverfahren auch ab 2015 die Krankenversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers in der großen Mehrzahl der Fälle zutreffend berücksichtigt. Durch die Gesetzesänderung werden ein zu hoher Lohnsteuerabzug durch eine zu niedrige Vorsorgepauschale und die damit einhergehenden zusätzlichen Veranlagungsfälle vermieden.

Durch die gesetzliche Anpassung in § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b EStG ergeben sich nur geringfügige Änderungen bei der maschinellen Berechnung der Lohnsteuer. Über den von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellten Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der Lohnsteuer (§ 39b Absatz 6 EStG) ist hier eine einheitliche Umsetzung im gesamten Bundesgebiet sichergestellt.

In den Lohnsteuertabellen zur manuellen Berechnung der Lohnsteuer, die auf Grundlage des von der Finanzverwaltung aufzustellenden und bekannt zu machenden Programmablaufplans hergestellt werden (§ 51 Absatz 4 Nummer 1a EStG), lassen sich Tabellenwerte unter Berücksichtigung eines kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes zur Krankenversicherung nicht darstellen. Dies kann die Finanzverwaltung bei der Herausgabe des aufzustellenden Programmablaufplans berücksichtigen, indem hier auf den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz (s. § 242a SGB V in der Fassung des Entwurfs des GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-

Weiterentwicklungsgesetzes) abgestellt wird. Die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes für das Folgejahr legt das Bundesministerium für Gesundheit fest und gibt diesen Wert in Prozent jeweils bis zum 1. November eines Kalenderjahres im Bundesanzeiger bekannt (s. § 242a Absatz 2 SGB V in der Fassung des Entwurfs des GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetzes).

Zu Nummer 6

§ 41a Absatz 2 Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund des Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474). Mit dieser Änderung wird die Grenze für die jährliche Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen von 1 000 Euro auf 1 080 Euro angehoben. Diese Anhebung entlastet insbesondere Arbeitgeber einer geringfügig beschäftigten Arbeitskraft, die vom monatlichen Arbeitsentgelt in Höhe von 450 Euro die Lohnsteuer mit dem Pauschsteuersatz in Höhe von 20 Prozent erheben (für ein monatliches Arbeitsentgelt von 450 Euro ergibt sich eine pauschale Lohnsteuer von 90 Euro (20 Prozent von 450 Euro) und eine jährliche Lohnsteuer von 1 080 Euro (90 Euro × 12)). In diesen Fällen ist künftig anstelle vierteljährlicher Lohnsteuer-Anmeldungen nur noch eine Lohnsteuer-Anmeldung mit dem Jahresbetrag abzugeben bzw. an das Finanzamt zu übermitteln.

Diese Änderung dient dem Bürokratieabbau, weil für die Arbeitgeber der Verwaltungsaufwand durch die Erstellung und Übermittlung der Lohnsteuer-Anmeldungen reduziert wird. Die Finanzverwaltung wird entlastet durch eine verringerte Anzahl der zu bearbeitenden Anmeldungen.

Zu Nummer 7

§ 42b Absatz 1 Satz 3 Nummer 5

Mit der Gesetzesänderung wird ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber ausgeschlossen, wenn sich im Ausgleichsjahr der beim Arbeitnehmer zu berücksichtigende Zusatzbeitragssatz (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b EStG) geändert hat. Andernfalls käme es über die Vorsorgepauschale nach einem Lohnsteuer-Jahresausgleich bei einer unterjährigen Erhöhung des Zusatzbeitragssatzes zu einer zu niedrigen und bei einer unterjährigen Minderung des Zusatzbeitragssatzes zu einer zu hohen Lohnsteuer.

Die Möglichkeit des Arbeitnehmers, die tatsächlich geleisteten Krankenversicherungsbeiträge im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung als Sonderausgaben geltend zu machen (§ 46 Absatz 2 EStG), bleibt vom Ausschluss des Lohnsteuer-Jahresausgleichs unberührt. Unter Umständen greift aber auch der Pflichtveranlagungsstatbestand in § 46 Absatz 2 Nummer 3 EStG, durch den sichergestellt wird, dass Arbeitnehmer keine ungerechtfertigten Vorteile haben, wenn den im Lohnsteuerabzugsverfahren pauschal berücksichtigten Beiträgen (u. a. für eine Krankenversicherung) keine Aufwendungen in entsprechender Höhe gegenüberstehen und auch aus sonstigen Gründen keine Einkommensteuerveranlagung vorgeschrieben ist. Bei der Einkommensteuerveranlagung werden immer nur die tatsächlichen Versicherungsbeiträge berücksichtigt.

Zu Nummer 8

§ 52 Absatz 1

Mit der Änderung wird die allgemeine Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2015 fortgeschrieben. Damit sind die Änderungen des Einkommensteuergesetzes, die ebenfalls am 1. Januar 2015 in Kraft treten (Artikel 3) erstmals für den Veranlagungszeitraum 2015 bzw. nach dem 31. Dezember 2014 endende Lohnzahlungszeiträume anzuwenden. Für die Vorschriften zum Steuerabzug für Kapitalerträge wird die Anwendungsregelung fortgeschrieben auf Erträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2014 zufließen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht zu § 26

Die Inhaltsübersicht zu § 26 KStG wird angepasst, da § 26 KStG infolge der entsprechenden Anwendung des § 50d Absatz 10 EStG bei Körperschaftsteuerpflichtigen nicht mehr nur die Besteuerung ausländischer Einkunftsteile, sondern auch die Anrechnung ausländischer Steuern auf inländische Einkunftsteile regelt.

Zu Nummer 2

§ 1 Absatz 3

Nach dem bisherigen Wortlaut nimmt der erweiterte Inlandsbegriff nur auf den Festlandssockel (im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen) Bezug, der der Bundesrepublik Deutschland zusteht. Dies gilt auch, soweit dieses Gebiet der Energieerzeugung durch erneuerbare Energien dient. Diese Art der Tätigkeit wird regelmäßig nicht auf dem Meeresgrund bzw. im Meeresuntergrund, sondern oberhalb der Wasseroberfläche ausgeübt (wobei die entsprechenden Anlagen regelmäßig auf dem Meeresgrund verankert sind). Folglich könnte fraglich sein, ob derartige Tätigkeiten vom erweiterten Inlandsbegriff erfasst werden. Die Änderung stellt dies nunmehr klar, indem sprachlich nicht auf den Festlandssockel, sondern auf die ausschließliche Wirtschaftszone (im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen) Bezug genommen wird. Beide Gebiete sind, soweit sie der Bundesrepublik Deutschland zustehen, deckungsgleich.

Im Übrigen wird klargestellt, dass auch Tätigkeiten vor Ort, die der Errichtung der Energieerzeugungsanlagen dienen, im Inland ausgeübt werden.

Entsprechende klarstellende Änderungen enthalten § 1 Absatz 1 EStG und § 2 Absatz 7 Nummer 1 GewStG.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

§ 8b Absatz 2 Satz 1

Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts wurde die Regelung für ausländische Organträger des § 18 KStG aufgehoben. Verweise auf den bisherigen § 18 KStG gehen daher ins Leere und sind zu korrigieren. Der in § 8b Absatz 2 Satz 1 KStG enthaltene Verweis auf § 18 KStG wird entfernt.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 8b Absatz 2 Satz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Der bisherige Verweis (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes) auf die Teilwertaufholung war fehlerhaft und wird durch den zutreffenden Verweis (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes) ersetzt.

Zu Buchstabe b

§ 8b Absatz 7 Satz 1

Es handelt sich um eine notwendige Anpassung an den geänderten § 1a des Kreditwesengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) sowie an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1) selbst.

Zu Nummer 4

§ 19 Absatz 1 bis 4

Der im bisherigen § 19 Absatz 4 KStG enthaltene Verweis auf § 18 KStG wird entfernt. Zugleich wird die Regelung an die Technik des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 KStG angepasst.

§ 18 KStG enthielt vor seiner Aufhebung Regelungen zur Anwendung der steuerlichen Organschaft (§§ 14 bis 17 KStG), wenn der Organträger ein ausländisches gewerbliches Unternehmen war. Dies setzte eine im Inland im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung voraus. Dieser Regelung bedarf es nicht mehr, da mit der Änderung des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 KStG durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts die steuerliche Organschaft generell daran geknüpft wird, dass die Beteiligung an der Organgesellschaft einer inländischen Betriebsstätte des Organträgers zugeordnet ist. Die bisherige Regelung des § 18 KStG ist darin aufgegangen.

§ 19 Absatz 4 KStG wird daher angepasst.

Absatz 1 gilt wie bisher nur für Organträger, die der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht unterliegen (Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen). Klarstellend wird das Wort „unbeschränkt“ ergänzt.

Absatz 2 gilt wie bisher für Organträger, die der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen (natürliche Personen). Klarstellend wird auch hier das Wort „unbeschränkt“ ergänzt.

Absatz 3 – neu – regelt die Anwendung besonderer Tarifvorschriften für Organträger, die weder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig, noch unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, aber mit den Einkünften aus der inländischen Betriebsstätte, der die Beteiligung an der Organgesellschaft zuzuordnen ist, der beschränkten Steuerpflicht unterliegen. Die Rechtsfolge entspricht dem bisherigen Absatz 4.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. Über die entsprechende Anwendung der Absätze 1 bis 3 für die Gesellschafter einer Organträger-Personengesellschaft werden sowohl unbeschränkt körperschaftsteuer- bzw. einkommensteuerpflichtige Gesellschafter als auch beschränkt körperschaftsteuer- bzw. einkommensteuerpflichtige Gesellschafter erfasst.

Zu Nummer 5

§ 26

Die Vorschrift wird zur Bereinigung von Fehlzitationen, wegen des Ablaufs von Übergangsbestimmungen sowie zur Klarstellung des Anwendungsbereichs auf unbeschränkt und beschränkt Körperschaftsteuerpflichtige geändert und redaktionell neu gefasst.

Die Übergangsbestimmungen in Artikel 6 der Richtlinie 2003/49/EG für Griechenland, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, die Slowakei, Spanien und die Tschechische Republik sind – spätestens im Juli 2013 – abgelaufen. Die Übergangsbestimmungen in § 26 Absatz 6 Satz 4, 6 bis 9 KStG alte Fassung, die Artikel 6 der vorgenannten Richtlinie betreffen, entfallen ersatzlos. Gleiches gilt für die Ausdehnung der in der Richtlinie 2003/49/EG enthaltenen Übergangsbestimmungen in § 26 Absatz 6 Satz 10 KStG a. F. auf der Grundlage des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind (sog. EU-Zinsabkommen). Einzig für Bulgarien ist derzeit – begrenzt bis zum 31. Dezember 2014 – auf Grund der Beitrittsakte (vgl. Protokoll über die Bedingungen und Einzelheiten der Aufnahme der Republik Bulgarien und Rumäniens in die Europäische Union, Anhang VI, ABl. EU 2005 Nr. L 157 S. 116) eine Ausnahme von Artikel 1 der Richtlinie 2003/49/EG vorgesehen. Da die Quellensteuersätze für Zinsen und Lizenzen nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Bulgarien nicht niedriger als der ab 1. Januar 2011 in der vorgenannten Beitrittsakte vorgesehene Quellensteuersatz sind, die Beitrittsakte zudem keine mit Artikel 6 der Richtlinie 2003/49/EG vergleichbaren sonstigen Bestimmungen enthält und sich Artikel 15 Absatz 2 Satz 2 des EU-Zinsabkommens nur auf die in der Richtlinie 2003/49/EG vorgesehene Übergangsbestimmungen bezieht, besteht auch insoweit kein Erfordernis mehr für Sonderregelungen betreffend Übergangsbestimmungen für die Anwendung der Richtlinie 2003/49/EG.

Absatz 1

Die bisherige Verweisteknik des § 26 KStG wird beibehalten. Im neuen Absatz 1 Satz 1 werden die Grundsätze zur Anrechnung einer der Körperschaftsteuer entsprechenden ausländischen Steuer in persönlicher und sachlicher Hinsicht bestimmt. Dabei wird nunmehr klar geregelt, dass § 26 KStG für unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtige gilt und welche Regelungen zur Steueranrechnung des Einkommensteuergesetzes für die jeweilige Gruppe von Steuerpflichtigen zur Anwendung kommen. Die Verweise sind inhaltsgleich mit § 26 Absatz 6 Satz 1 erster Halbsatz KStG a. F. Die bisherige Regelung in § 26 Absatz 6 Satz 1 zweiter Halbsatz KStG a. F. ist in Absatz 1 Satz 2 enthalten und wurde sprachlich angepasst.

Absatz 2

Absatz 2 enthält weitere körperschaftsteuerliche Sonderregelungen zur Anwendung der Bestimmungen des EStG, auf die in Absatz 1 verwiesen wird. Die Sätze 1 und 2 sind inhalts- und wortgleich mit § 26 Absatz 6 Satz 2 und 3 KStG a. F. Satz 3 ist – ausgenommen die Erweiterung auf EU-Verordnungen – inhaltsgleich mit dem bisherigen § 26 Absatz 6 Satz 5 KStG a. F., es erfolgt lediglich eine sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a**

§ 27 Absatz 1 Satz 6 – aufgehoben –

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Nach dem Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG) vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782) lief der Änderungsbefehl des Artikels 3 Nummer 10 Buchstabe a zur Aufhebung des Satzes 6 von Absatz 1 ins Leere, da § 27 KStG in der damals gültigen Fassung keinen Satz 6 enthielt.

Zu Buchstabe b

§ 27 Absatz 4 Satz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den Wortlaut des § 53b des Kreditwesengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395). Statt wie bisher gesondert auf Institute und Unternehmen wird auf den in § 53b des Kreditwesengesetzes verwendeten Oberbegriff des Unternehmens abgestellt.

Zu Nummer 7

§ 31 Absatz 1 Satz 2 – aufgehoben –

Nach § 31 Absatz 1 Satz 2 KStG sind bei der Festsetzung der Vorauszahlungen die Änderungen durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beantragt oder das Finanzamt den Steuerpflichtigen zur Abgabe des Vordrucks auffordert. Die Regelung war für die erstmalige Festsetzung der Vorauszahlungen nach Inkrafttreten des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erforderlich und kann daher in Folge Zeitablaufs entfallen.

Zu Nummer 8

§ 34

§ 34 KStG enthält die Anwendungsvorschriften für das Körperschaftsteuergesetz. Die Vorschrift umfasst bislang rund 40 Absätze, einschließlich der Absätze mit Buchstabenbezeichnung.

Die Vielzahl der Einzelregelungen kann zu Schwierigkeiten im Sinne der zeitlichen Anwendungsregelung einzelner Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes führen. Dies soll künftig vermieden werden. Zudem soll die Lesbarkeit der Vorschriften verbessert werden. § 34 KStG wird daher neu gefasst. Veränderungen gegenüber den bislang geltenden Anwendungszeitpunkten sind damit nicht verbunden.

Die Neufassung folgt im Übrigen folgenden Grundsätzen:

- Die allgemeine Anwendungsregelung in § 34 Absatz 1 KStG wird auf den Veranlagungszeitraum 2015 fortgeschrieben.
- Regelungen, die durch Zeitablauf erledigt sind, werden gestrichen. Dies sind insbesondere Regelungen, die die erstmalige Anwendung einer Vorschrift ab einem bestimmten Zeitpunkt regeln.
- Noch erforderliche Regelungen, die nicht die zeitliche Anwendung betreffen, werden mit wenigen Ausnahmen in die jeweilige Stammvorschrift übernommen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.
- Noch erforderliche Regelungen zur zeitlichen Anwendung werden in die Neufassung des § 34 KStG übernommen.

Darüber hinaus werden die Anwendungsregelungen des § 34 KStG auf Grund von Einzelregelungen im vorliegenden Gesetz wie folgt geändert:

§ 34 Absatz 6

Korrespondierend zu der Aufhebung des § 18 KStG durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts ist die Änderung des § 19 KStG rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2012 anzuwenden. Andernfalls wäre für einen Übergangszeitraum keine

Regelung für ausländische Organträger vorhanden. Eine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung ist damit nicht verbunden, da die Regelung zugunsten der betroffenen Steuerpflichtigen wirkt.

§ 34 Absatz 8

Die Änderung des § 26 KStG ist erstmals auf Einkünfte und Einkunftsteile anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2013 zufließen.

§ 34 Absatz 9

Der ehemalige Satz 6 („Ist für die Leistung der Kapitalgesellschaft die Minderung des Einlagekontos bescheinigt worden, bleibt die der Bescheinigung zugrunde gelegte Verwendung unverändert.“) ist durch die Einführung der Regelungen des Absatzes 5 überholt (Bundestagsdrucksache 16/3369, S. 8). Die Streichung hat daher vorwiegend klarstellenden Charakter. Da insoweit kein Vertrauensschutz besteht, kann § 27 Absatz 1 Satz 6 KStG rückwirkend aufgehoben werden. Die Änderung des § 27 Absatz 1 Satz 6 KStG ist in der Fassung des vorliegenden Änderungsgesetzes in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

Zu Nummer 9

§ 38 Absatz 1 Satz 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Aufgrund der Neufassung des § 34 war der Verweis anzupassen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 2 Absatz 7 Nummer 1

Nach dem bisherigen Wortlaut nimmt der erweiterte Inlandsbegriff nur auf den Festlandsockel (im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen) Bezug, der der Bundesrepublik Deutschland zusteht. Dies gilt auch, soweit dieses Gebiet der Energieerzeugung durch erneuerbare Energien dient. Diese Art der Tätigkeit wird regelmäßig nicht auf dem Meeresgrund bzw. im Meeresuntergrund, sondern oberhalb der Wasseroberfläche ausgeübt (wobei die entsprechenden Anlagen regelmäßig auf dem Meeresgrund verankert sind). Folglich könnte fraglich sein, ob derartige Tätigkeiten vom erweiterten Inlandsbegriff erfasst werden. Die Änderung stellt dies nunmehr klar, indem sprachlich nicht auf den Festlandsockel, sondern auf die ausschließliche Wirtschaftszone (im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen) Bezug genommen wird. Beide Gebiete sind, soweit sie der Bundesrepublik Deutschland zustehen, deckungsgleich.

Im Übrigen wird klargestellt, dass auch Tätigkeiten vor Ort, die der Errichtung der Energieerzeugungsanlagen dienen, im Inland ausgeübt werden.

Entsprechende klarstellende Änderungen enthalten § 1 Absatz 1 EStG und § 1 Absatz 3 KStG.

Zu Nummer 2

§ 3 Nummer 20 Satzteil vor Buchstabe a und Buchstabe e – neu –

Mit der Änderung werden Einrichtungen zur ambulanten Rehabilitation in die Gewerbesteuerbefreiung einbezogen und damit den stationären Einrichtungen gleichgestellt. Einrichtungen zur stationären Rehabilitation fallen bereits nach dem geltenden Recht unter die Gewerbesteuerbefreiung für „Krankenhäuser“ im Sinne des Buchstabens b. Zur einheitlichen Steuerbegünstigung bei Einrichtungen zur Rehabilitation werden nun aber auch stationäre Rehabilitationseinrichtungen ausdrücklich in dem Befreiungstatbestand des neuen Buchstabens e genannt.

Ambulante Rehabilitationseinrichtungen unterscheiden sich von stationären Rehabilitationseinrichtungen nur dadurch, dass dort keine Unterkunft und (Voll-)Verpflegung zur Verfügung gestellt wird.

Der neue Steuerbefreiungstatbestand in § 3 Nummer 20 Buchstabe e GewStG gilt daher gleichermaßen für ambulante und stationäre Rehabilitationseinrichtungen. Die Steuerbefreiung in § 3 Nummer 20 Buchstabe e GewStG trägt dabei auch dem Umstand Rechnung, dass mehr und mehr Rehabilitationsmaßnahmen, die in der Vergangenheit stationär durchgeführt wurden, ambulant erbracht werden (Grundsatz „ambulant vor stationär“). Schon mit dem GKV-Versorgungsstrukturgesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2983), das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, wurden die ambulanten Rehabilitationseinrichtungen den stationären im

Hinblick auf den Abschluss von Versorgungs- und Vergütungsverträgen gleichgestellt. Mit der vorliegenden Änderung wird diese Gleichstellung im Gewerbesteuerrecht nachvollzogen.

Bei den nunmehr auch begünstigten Einrichtungen der ambulanten oder stationären Rehabilitation handelt es sich um solche, wie sie beispielsweise in § 40 Absatz 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) oder in § 35 Absatz 1 Nummer 5 der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) genannt sind. Erbringt eine derartige Einrichtung neben den verordneten ambulanten oder stationären Rehabilitationsleistungen, wie sie z. B. nach § 111c SGB V oder § 35 Absatz 1 Nummer 5 BBhV (ambulante Rehabilitationseinrichtung) oder § 111 SGB V (stationäre Rehabilitationseinrichtung) vergütet werden, auch ärztlich verordnete Heilmittelleistungen nach § 32 SGB V oder auch Leistungen zur primären Prävention nach § 20 SGB V (z. B. Physiotherapieleistungen als isolierte Heilmittelleistungen), so gilt die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 20 Buchstabe e Satz 2 GewStG insoweit nicht.

Zu Nummer 3

§ 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 – neu –

§ 4 Absatz 2 GewStG regelt, dass in gemeindefreien Gebieten die Landesregierung des Landes, in dessen Gebiet das gemeindefreie Gebiet belegen ist, durch Rechtsverordnung bestimmt, wer die nach dem Gewerbesteuergesetz den Gemeinden zustehenden Befugnisse ausübt.

Der Begriff des gemeindefreien Gebiets umfasste ursprünglich nur Gebiete, die zum Staatsgebiet gehörten. Infolge der Rechtsentwicklung (hier Regelungen zum Festlandsockel in verschiedenen nationalen Gesetzen unter Bezugnahme auf im Laufe der Zeit getroffene völkerrechtliche Vereinbarungen) muss der Begriff des gemeindefreien Gebiets aber vor dem Hintergrund dieser Entwicklung ausgelegt werden (vgl. auch die Rd. 54 bis 56 im Urteil des BVerfG vom 19. Februar 2013, 1 BvL 1/11). Hiernach fallen Gebiete des der Bundesrepublik Deutschland zuzurechnenden Anteils am Festlandsockel und an der ausschließlichen Wirtschaftszone unter den Begriff der gemeindefreien Gebiete im Sinne des § 4 Absatz 2 GewStG. Der neue Satz 2 des Absatzes 2 stellt dies klar.

Um feststellen zu können, welche Landesregierung hinsichtlich des gemeindefreien Gebiets des Festlandsockels bzw. der ausschließlichen Wirtschaftszone für den Erlass der notwendigen Rechtsverordnungen zuständig ist, werden nach dem neuen Satz 3 die in § 22a AO normierten Grundsätze (Abgrenzung der örtlichen Zuständigkeiten nach dem Äquidistanzprinzips) entsprechend angewandt.

Zu Nummer 4

§ 9 Nummer 1 Satz 5 Nummer 1a

Der neu gefasste § 9 Nummer 1 Satz 5 Nummer 1a GewStG übernimmt inhaltlich die bislang in § 36 Absatz 6a Satz 2 GewStG enthaltene Regelung.

Zu Nummer 5

§ 19 Absatz 3 Satz 5 – aufgehoben –

Nach § 19 Absatz 3 Satz 5 GewStG sind bei der Festsetzung des Messbetrags für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen die Änderungen durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim Finanzamt beantragt oder das Finanzamt den Steuerpflichtigen zur Abgabe des Vordrucks auffordert. Die Regelung war für die erstmalige Festsetzung der Vorauszahlungen nach Inkrafttreten des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erforderlich und kann daher infolge Zeitablaufs entfallen.

Zu Nummer 6

§ 29 Absatz 1 Nummer 2

Der neue § 29 Absatz 1 Nummer 2 GewStG übernimmt inhaltlich unverändert die bislang in § 36 Absatz 9d GewStG enthaltenen Regelungen.

Zu Nummer 7

§ 36

Die Anwendungsregelung des Gewerbesteuergesetzes wurde entsprechend den Grundsätzen zur Neufassung des § 52 EStG (vgl. Begründung zu dieser Norm in Artikel 2 Nummer 33) neu gefasst. Die Neufassung ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2015 anzuwenden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Umwandlungssteuergesetzes)**Zu Nummer 1**

§ 1 Absatz 5 Nummer 1

Mit den Änderungen in § 1 Absatz 5 Nummer 1 wird das Umwandlungssteuergesetz an die kodifizierte Fassung der Fusionsrichtlinie angepasst. Die Änderungen sind rein redaktionell.

Die Richtlinie 2009/133/EG ist am 15. Dezember 2009 in Kraft getreten. Für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten nach Artikel 17 der Richtlinie 2009/133/EG die bisherigen Bezugnahmen auf die Richtlinie 90/434/EWG als Bezugnahmen auf die Richtlinie 2009/133/EG und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang III der vorgenannten Richtlinie zu lesen.

Zu Nummer 2

§ 20 Absatz 8

Mit den Änderungen in § 20 Absatz 8 wird das Umwandlungssteuergesetz an die kodifizierte Fassung der Fusionsrichtlinie angepasst. Die Änderungen sind rein redaktionell.

Außerdem handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen durch die Änderung des § 26 KStG im Rahmen des vorliegenden Änderungsgesetzes sowie die Änderung in § 50 EStG durch das Jahressteuergesetz 2009.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

§ 27 Absatz 12

Es handelt sich um eine klarstellende Änderung des mit dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) durch Artikel 9 Nummer 3 geänderten § 27 Absatz 12 UmwStG. Der bisher in Satz 2 angeführte Verweis auf § 20 UmwStG geht offensichtlich fehl. Richtig ist der Verweis auf die durch das vorgenannte Gesetz erfolgte Änderung in § 2 UmwStG; insofern wird der Verweis klarstellend geändert. Zudem wird in Satz 1 klarstellend auf das maßgebende „öffentliche“ Register abgestellt.

Zu Buchstabe b

§ 27 Absatz 13 – neu –

Die Änderung in § 20 Absatz 8 UmwStG ist bei steuerlichen Übertragungstichtagen nach dem 31. Dezember 2013 anzuwenden. Für steuerliche Übertragungstichtage vor dem 1. Januar 2014 gelten nach Artikel 17 der Richtlinie 2009/133/EG die bisherigen Bezugnahmen in § 28 Absatz 8 UmwStG auf die Richtlinie 90/434/EWG als Bezugnahmen auf die Richtlinie 2009/133/EG und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang III der vorgenannten Richtlinie zu lesen.

Zu Nummer 4

§ 3 Absatz 3, § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie § 21 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2

Mit den Änderungen in § 3 Absatz 3, § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie § 21 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 wird das Umwandlungssteuergesetz an die kodifizierte Fassung der Fusionsrichtlinie angepasst. Die Änderungen sind rein redaktionell.

Zum Inkrafttreten der Richtlinie sowie zu den bisherigen Bezugnahmen auf die Richtlinie 90/434/EWG vgl. oben zu Nummer 1.

Zu Artikel 7 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)**Zu Nummer 1**

§ 4 Nummer 25 Satz 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Neufassung des § 24 SGB VIII im Rahmen des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) zum 1. August 2013.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

§ 10 Absatz 5 Satz 1

Nach den bestehenden nationalen Regelungen des § 10 Absatz 5 UStG bemisst sich der Umsatz bei einer entgeltlichen Lieferung oder sonstigen Leistung an eine dem Unternehmer nahestehende Person oder an sein Personal oder dessen Angehörige grundsätzlich nach den Kosten im Sinne des § 10 Absatz 4 UStG, wenn diese das tatsächliche Entgelt übersteigen (sog. Mindestbemessungsgrundlage). Der Europäische Gerichtshof (EuGH vom 29. Mai 1997, C-63/96, BStBl II S. 841) sowie nachfolgend der BFH (BFH-Urteile vom 8. Oktober 1997, XI R 8/86, BStBl II S. 840, BFH vom 7. Oktober 2010, V R 4/10, BFH vom 19. Juni 2011, XI R 8/09) haben entschieden, dass die Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage gemäß § 10 Absatz 5 UStG voraussetzt, dass die Gefahr von Steuerhinterziehung oder -umgehungen besteht. Diese Gefahr besteht nicht, wenn das vereinbarte Entgelt dem marktüblichen Entgelt entspricht oder der Unternehmer seine Leistung in Höhe des marktüblichen Entgelts versteuert oder die Kosten nach § 10 Absatz 4 UStG höher wären als das marktübliche Entgelt. Insoweit ist der Umsatz höchstens nach dem marktüblichen Entgelt zu bemessen. Das marktübliche Entgelt entspricht der am Ort der Leistungserbringung von einem fremden Dritten üblicherweise aufzubringenden Gegenleistung für vergleichbare Leistungen. Der Regelungsinhalt des § 10 Absatz 5 UStG, der eine derartige Begrenzung auf das marktübliche Entgelt nicht vorsieht, ist an die Rechtsprechung anzupassen.

Zu Buchstabe b

§ 10 Absatz 5 Satz 2 – neu –

Nach § 10 Absatz 1 UStG bemisst sich der Umsatz grundsätzlich nach dem Entgelt. Entgelt ist alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer. Das Entgelt ist auch dann Bemessungsgrundlage, wenn es dem objektiven Wert der Leistung nicht entspricht. Wird demnach eine Leistung zu einem niedrigeren oder überhöhten Preis erbracht, bildet dieser grundsätzlich die Bemessungsgrundlage. Nur im Sonderfall der verbilligten Leistungen an den im § 10 Absatz 5 UStG benannten Personenkreis ist die Mindestbemessungsgrundlage zu prüfen und entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine Begrenzung auf das marktübliche Entgelt vorzunehmen. Die Einfügung des Satzes 2 dient daher nur der Klarstellung, dass sich der Umsatz bei Zahlungen eines überhöhten Entgeltes nach den umsatzsteuerrechtlichen Grundsätzen des Entgeltbegriffes gemäß § 10 Absatz 1 UStG zu richten hat.

Zu Nummer 3

§ 13b Absatz 7 Satz 5

Durch Artikel 10 Nummer 6 Buchstabe d des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) wird der Begriff des im Ausland ansässigen Unternehmers nicht mehr in § 13b Absatz 7 Satz 1, sondern in § 13b Absatz 7 Satz 1 und 2 UStG definiert. Entsprechend muss der Verweis in § 13b Absatz 7 Satz 5 UStG angepasst werden.

Zu Nummer 4

§ 14a Absatz 1 Satz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu einer Änderung durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) im Bereich der Regelungen zur Ausstellung von Rechnungen.

Zu Nummer 5

§ 18 Absatz 12 Satz 1

Durch Artikel 10 Nummer 6 Buchstabe c des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) wurde die Regelung zur Ausnahme der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b Absatz 6 Nummer 2 UStG neu gefasst. Danach ist bei allen Personenbeförderungen mit motorbetriebenen Landfahrzeugen seit 1. Oktober 2013 der leistende Unternehmer Steuerschuldner und nicht mehr der Leistungsempfänger, wenn er ein Unternehmer ist. Ein im Ausland ansässiger Unternehmer wird bislang von der Pflicht befreit, gegenüber dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen, dass er im Inland steuerpflichtige Personenbeförderungen erbringt, wenn er derartige Umsätze an Leistungsempfänger erbringt, die hierfür – nach alter Rechtslage – die Steuer nach § 13b UStG geschuldet hätten. Auf Grund der Neufassung von § 13b Absatz 6 Nummer 2 UStG ist diese Ausnahmeregelung gegenstandslos geworden. Die Regelung in § 18 Absatz 12 Satz 1 UStG ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 6

§ 22 Absatz 2 Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu einer Änderung durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) im Bereich des Vorsteuerabzugs.

Zu Nummer 7

§ 25a Absatz 5 Satz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu einer Änderung durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) im Bereich des Vorsteuerabzugs.

Zu Nummer 8

§ 26a Absatz 3 – neu –

Die sachliche Zuständigkeit des Bundeszentralamtes für Steuern für die Verfolgung der Steuerordnungswidrigkeiten nach § 26a Absatz 1 Nummer 5 und 6 UStG ergibt sich derzeit aus der sinngemäßen Anwendung des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit den § 409 Satz 1 und § 387 Absatz 1 der Abgabenordnung. Mit der Einfügung des neuen Absatzes 3 wird nunmehr ausdrücklich festgestellt, dass das Bundeszentralamt für Steuern für diese Aufgabe zuständig ist.

Zu Nummer 9

§ 27 Absatz 16 Satz 2 – neu –

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass Leistungen im Zusammenhang mit Wirtschaftsgütern im Sinne des § 15 Absatz 1b UStG, die keine Anschaffungs- und Herstellungskosten darstellen und die nach dem Stichtag 31. Dezember 2010 bezogen werden, nicht unter die Übergangsregelung nach § 27 Absatz 16 UStG fallen.

Zu Artikel 8 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes)**Zu Nummer 1**

§ 3 Nummer 11a – neu –

Nach § 45h Absatz 4 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird bei Leistungen für umsatzsteuerliche Zwecke eine Dienstleistungskommission angenommen, wenn diese Leistungen über den Anschluss eines Teilnehmernetzbetreibers durch einen Endnutzer in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch im Verhältnis der der Leistung vorgelagerten beteiligten Unternehmen. § 45h Absatz 4 TKG wurde durch das Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften vom 18. Februar 2007 in Anlehnung an § 45h Absatz 1 TKG als rein umsatzsteuerrechtliche Norm (sog. Branchenlösung) aus Gründen der Vereinfachung und nicht zuletzt zur Verhinderung von Steuerausfällen eingefügt, da im Regelfall nur der Teilnehmernetzbetreiber über die für die Leistungsortbestimmung sowie Rechnungslegung erforderlichen Informationen verfügt und somit ohne Anwendung der Branchenlösung eine Versteuerung des Letztverbrauches nicht sichergestellt werden kann.

Da die Branchenlösung als rein umsatzsteuerrechtliche Regelung konzipiert ist, wird die Regelung aus gesetzesystematischen Gründen unter Beachtung der unionsrechtlichen und nationalen Umsatzsteuervorschriften in das Umsatzsteuergesetz eingefügt und dabei § 45h Absatz 4 TKG aufgehoben. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach Artikel 58 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie – MwStSystRL) in der ab dem 1. Januar 2015 geltenden Fassung von Artikel 5 Nummer 1 der Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung (ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 11) als Leistungsort bei Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehleistungen und bei auf elektronischem Weg erbrachten Leistungen an Nichtunternehmer der Ort festgelegt wird, an dem der Leistungsempfänger seinen Sitz, seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Damit soll eine systematisch zutreffende Besteuerung am Verbrauchsort erreicht werden.

Zu Satz 1

Ziel der Regelung ist die Beibehaltung des ursprünglichen Regelungsinhaltes des § 45h Absatz 4 TKG. Dieser ist an die unionsrechtlichen Vorgaben auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer unter Beachtung des Sinns und Zwecks der Branchenlösung als Vereinfachungs- und Steuerausfallverhinderungsnorm anzupassen.

Hierzu ist es erforderlich, die bisher nach dem TKG bestimmten Leistungsarten nach umsatzsteuerrechtlichen Gesichtspunkten zu definieren. Danach fallen unter die bisherige Regelung zur Branchenlösung ausschließlich Telekommunikationsdienste, Auskunftsdienste und telekommunikationsgestützte Dienste im Sinne des TKG. Reine Inhaltsleistungen werden nicht erfasst. Werden Inhaltsleistungen jedoch während der Telekommunikationsverbindung erbracht, stellen diese Leistungen im Sinne des § 45h Absatz 4 TKG dar.

Unter Berücksichtigung der umsatzsteuerrechtlichen Terminologie, welche sich auf unionsrechtliche Grundlagen stützt, sind derartige Leistungen als sonstige Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation (z. B. Einräumung des Zugangs zum Internet), als auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen (z. B. Nutzung von Onlinespielen) oder aber als sonstige Leistungen zu charakterisieren, die regelmäßig Leistungen im Sinne des § 3a Absatz 4 Satz 2 UStG darstellen dürften (z. B. Beratungsleistungen unter Nutzung einer Service-Nummer). Insoweit sind in Anlehnung an den Wortlaut des bisherigen § 45h Absatz 4 TKG aus Gründen der Rechtsklarheit unter § 3 Absatz 11a – neu – UStG sämtliche sonstige Leistungen zu erfassen, die über den Anschluss eines Teilnehmernetzbetreibers in Anspruch genommen werden.

Darüber hinaus ist bei der Bestimmung des Regelungsinhaltes auch der durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1042/2013 in die Verordnung (EU) Nr. 282/2011 neu eingefügte Artikel 9a (Artikel 9a der MwStVO) zu beachten. Danach ist in Fällen, in denen elektronische Dienstleistungen über ein Telekommunikationsnetz, eine Schnittstelle oder ein Portal wie z. B. einen Appstore erbracht werden, für die Zwecke der Anwendung von Artikel 28 MwStSystRL (Dienstleistungskommission; entspricht § 3 Absatz 11 UStG) davon auszugehen, dass ein an dieser Erbringung beteiligter Unternehmer im eigenen Namen, aber für Rechnung des leistenden Unternehmers der elektronischen Dienstleistung tätig ist (Artikel 9a Absatz 1 Satz 1 der MwStVO). Diese Regelung dient dem Zweck, den für die Besteuerung maßgeblichen leistenden Unternehmer zu bestimmen.

Artikel 9a der MwStVO gilt ab dem 1. Januar 2015 unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Nationale Regelungen sind anzupassen bzw. aufzuheben, soweit sie dieser Regelung widersprechen.

Zu den Sätzen 2 und 3

Die Ausnahme von der Anwendung der Branchenlösung ergibt sich aus Artikel 9a Absatz 1 Satz 2 der MwStVO, nach dem die Vermutung nur dann widerlegt werden kann, wenn der Anbieter der elektronischen Dienstleistung von dem Unternehmer ausdrücklich als Leistungserbringer genannt wird und dies in den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien zum Ausdruck kommt, wobei diese Widerlegbarkeit an erhebliche Voraussetzungen sowohl in Bezug auf die Rechnungsstellung als auch die tatsächliche Durchführung dieser Leistung geknüpft ist. Da nach der nationalen Regelung zur Branchenlösung des § 45h Absatz 4 TKG auch Leistungen zu erfassen sind, die umsatzsteuerrechtlich als auf elektronischem Weg erbrachte Leistungen anzusehen sind, widerspricht § 45h Absatz 4 TKG den unmittelbar in allen Mitgliedstaaten geltenden Regelungen der Durchführungsverordnung, da die Vermutung des Artikels 9a der MwStVO – wenn auch in engen Grenzen – widerlegbar ist. Aus Gründen der Rechtsklarheit und dem Vereinfachungsgedanken folgend wird jedoch auf eine Unterscheidung zwischen der Art der Leistung verzichtet. Die Widerlegbarkeit der Vermutungsregelung gilt insoweit für alle fraglichen Leistungen, an deren Erbringung der Unternehmer im Sinne der Branchenlösung eingeschaltet wird.

Die Ausweitung auf sämtliche sonstige Leistungen macht erforderlich, dass der Regelungsinhalt des Artikels 9a MwStVO bei der Übernahme in den § 3 Absatz 11a – neu – UStG sprachlich anzupassen ist. Dies gilt insbesondere für die Formulierung der Ausnahme- sowie Rückausnahmeregelung, welche nach Artikel 9a MwStVO auf die Benennung der elektronisch erbrachten Dienstleistung sowie des Erbringers dieser elektronisch erbrachten Dienstleistung abstellen. Da es jedoch im Anwendungsbereich des § 3 Absatz 11a – neu – UStG nicht auf die Art der erbrachten Leistung ankommt, wird in § 3 Absatz 11a Satz 3 Nummer 1 sowie Nummer 2 – neu – UStG entsprechend Artikel 9a Absatz 1 Satz 2 MwStVO auf die sonstige Leistung des Anbieters durch den Verweis auf § 3 Absatz 11a Satz 2 – neu – UStG Bezug genommen.

Zu Satz 4

Die Rückausnahme von Satz 4 entspricht inhaltlich Artikel 9a Absatz 1 Satz 3 der MwStVO, nach dem es einem Steuerpflichtigen nicht gestattet ist, eine andere Person ausdrücklich als Erbringer von elektronischen Dienstleistungen anzugeben, wenn er hinsichtlich der Erbringung dieser Dienstleistungen die Abrechnung mit dem Dienstleistungsempfänger autorisiert oder die Erbringung der Dienstleistungen genehmigt oder die allgemeinen Bedingungen der Erbringung festlegt. Da es jedoch im Anwendungsbereich des § 3 Absatz 11a – neu – UStG nicht auf die Art der erbrachten Leistung ankommt, wird in § 3 Absatz 11a Satz 4 UStG entsprechend Artikel 9a Absatz 1 Satz 3 MwStVO auf die sonstige Leistung des Anbieters durch den Verweis auf § 3 Absatz 11a Satz 2 – neu – UStG Bezug genommen.

Von einer Autorisierung der Abrechnung ist auszugehen, wenn der Unternehmer die Abrechnung gegenüber dem Leistungsempfänger entscheidend beeinflusst. Dies beinhaltet insbesondere die Beeinflussung des Zeitpunktes der Zahlungen und die eigentliche Belastung des Kundenkontos. So autorisiert regelmäßig der Plattforminhaber, über die die Leistung bezogen worden ist, die Zahlung, wenn er hierfür entsprechende Zahlungsmodalitäten auf elektronischem Weg zur Verfügung stellt. Die gleichen Schlussfolgerungen gelten hinsichtlich der Genehmigung der Erbringung der sonstigen Leistung. So gilt die Vermutung als nicht widerlegbar, wenn der Unternehmer die Erbringung der sonstigen Leistung genehmigt oder die Erbringung selbst übernimmt oder einen Dritten damit beauftragt. Hiervon ist regelmäßig auszugehen, wenn der Unternehmer als Inhaber der Plattform, über die die Leistung bezogen werden kann, auftritt.

Der Unternehmer legt die allgemeinen Bedingungen hinsichtlich der Leistungserbringung fest, wenn die Erbringung der sonstigen Leistung zwischen den beteiligten Unternehmen in der Kette oder an den eigentlichen Endverbraucher auf Grundlage der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmers von seiner Entscheidung abhängig wird.

Zu Satz 5

Nach Artikel 9a Absatz 3 MwStVO finden die Dienstleistungskommissionsgrundsätze keine Anwendung, wenn der Unternehmer lediglich Zahlungen in Bezug auf die erbrachte sonstige Leistung abwickelt (sog. Mobile Payment wie z. B. Web-Billing oder Premium-SMS) und nicht an der Erbringung dieser sonstigen Leistung beteiligt ist. Da eine Beteiligung bzw. Einschaltung des Unternehmers bereits nach § 3 Absatz 11a Satz 1 – neu – UStG notwendig ist, dient Satz 5 lediglich der Umsetzung des vollständigen Regelungsinhaltes des Artikels 9a MwStVO und ist insoweit als rein klarstellend zu verstehen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 4 Nummer 15b – neu –

Die Einfügung des § 4 Nummer 15b UStG dient der Umsetzung des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe g der MwStSystRL im Bereich der Arbeitsförderung. Die Eingliederungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sowie die hiermit vergleichbaren Leistungen sind „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen“ im Sinne des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe g MwStSystRL. Es handelt sich bei diesen um Leistungen, die dem Grundsatz nach im Sozialgesetzbuch beschrieben werden. Mit diesen Leistungen werden soziale Zwecke verfolgt, weil sie einen spezifischen sozialrechtlichen Bedarf voraussetzen und somit einer wirtschaftlichen oder sozialen Notlage abhelfen, die sich auf Grund von Hilfebedürftigkeit oder Arbeitslosigkeit ergibt. Die Leistungen werden regelmäßig von den Agenturen für Arbeit bzw. den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezahlt, wobei das Verhältnis zwischen dem Sozialleistungsträger (§ 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) und der leistungserbringenden Einrichtung im

Einzelnen unterschiedlich ausgestaltet, aber ebenso wie das zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Sozialleistungsträger öffentlich-rechtlich geprägt ist.

Dementsprechend sollen durch die Neuregelung Eingliederungsleistungen, die im Rahmen des SGB II an erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Ausbildung oder Arbeit oder für deren Eingliederung erbracht werden, sowie Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, die von den Agenturen für Arbeit im Rahmen des SGB III über besondere Einrichtungen an erwerbsfähige Leistungsberechtigte, Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende oder Ausbildungssuchende erbracht werden, von der Umsatzsteuer befreit werden. Zudem werden vergleichbare Leistungen von der Umsatzsteuer befreit. Hierunter sind insbesondere Leistungen zu verstehen, die im Rahmen von Bundes- und Landesprogrammen sowie Programmen anderer Gebietskörperschaften an die genannten Personenkreise mit dem Ziel der Eingliederung in den Arbeitsmarkt (Ausbildung oder Arbeit) erbracht werden.

Die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Leistungen sind steuerfrei, wenn sie von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe g MwStSystRL erbracht werden.

Die anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter werden in § 4 Nummer 15b Satz 2 UStG bestimmt. Einrichtungen im Sinne dieser Vorschrift sind Einrichtungen, die nach § 178 SGB III durch eine fachkundige Stelle zugelassen sind. Gemäß § 176 SGB III ist die Zulassung des Trägers durch eine fachkundige Stelle grundsätzlich Voraussetzung für die Durchführung von Maßnahmen der Arbeitsförderung. Soweit eine Zulassung für einzelne nach dem SGB II zu erbringende Leistungen bzw. für vergleichbare Leistungen nicht gesetzlich vorgesehen ist, ergibt sich der soziale Charakter der Einrichtung dadurch, dass die Einrichtung für ihre Leistungen nach Satz 1 Verträge mit den gesetzlichen Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II bzw. mit den juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die vergleichbare Leistungen durchführen, geschlossen hat.

Verträge im Sinne der Buchstaben b und c des Satzes 2 der Vorschrift liegen auch vor, wenn der Leistungsaustausch auf einem Zuwendungsbescheid beruht, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten bestimmt.

Nach gefestigter Rechtsprechung des EuGH umfasst der Begriff „Einrichtungen“ unabhängig von der Rechts- oder Organisationsform des Leistungserbringers sowohl natürliche als auch juristische Personen. Für die Anerkennung eines Unternehmers als eine Einrichtung mit sozialem Charakter reicht es jedoch nicht aus, wenn der Unternehmer lediglich als Subunternehmer für eine anerkannte Einrichtung tätig wird, es sei denn der Subunternehmer erfüllt selbst die Voraussetzungen für die Umsatzsteuerfreiheit (vgl. BFH-Urteil vom 8. November 2007, V R 2/06, BStBl II 2008 S. 634).

Zu Buchstabe b

§ 4 Nummer 27 Buchstabe a

Nach Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe k MwStSystRL befreien die Mitgliedstaaten die Gestellung von Personal durch religiöse und weltanschauliche Einrichtungen für die in den Buchstaben b, g, h und i des Artikels 132 Absatz 1 MwStSystRL genannten Tätigkeiten und für Zwecke des geistigen Beistands von der Steuer. Die Befreiung gilt danach insbesondere für die Personalgestellung der begünstigten Einrichtungen für Zwecke der Krankenhausbehandlung und der ärztlichen Heilbehandlungen in Krankenanstalten, der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit, der Kinder- und Jugendbetreuung, der Erziehung, des Schul- und Hochschulunterrichts sowie der Aus- und Fortbildung.

Unter den Begriff „religiöse und weltanschauliche Einrichtungen“ fallen alle Einrichtungen, die den Schutz des Artikels 4 Absatz 1 und 2 GG und des Artikels 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung in Anspruch zu nehmen berechtigt sind. Hierunter fallen z. B. Kirchen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, geistige Genossenschaften oder Mutterhäuser. Für die Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 27 Buchstabe a UStG kommt es nicht darauf an, ob die Einrichtung die Verkündung oder Verbreitung bestimmter religiöser oder weltanschaulicher Ansichten zum Ziel hat oder ob der Hauptzweck der Einrichtung in unmittelbar u. a. mit der Religionsausübung zusammenhängenden Tätigkeiten besteht.

Der Begriff „Gestellung von Personal“ umfasst wie bisher die Gestellung von selbständigem, nicht beim leistenden Unternehmer abhängig beschäftigtem Personal (vgl. EuGH-Urteil vom 26. Januar 2012, C-218/10 (ADV-Allround), HFR 2012 S. 343), wie z. B. die Gestellung von Mitgliedern und Angehörigen der Einrichtung, sowie künftig zudem auch die Gestellung abhängig beschäftigter Arbeitnehmer.

Die Voraussetzung, dass die Gestellung von Personal für bestimmte unter § 4 Nummer 27 Buchstabe a UStG genannte, regelmäßig dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten erfolgt, ist erfüllt, wenn die Einrichtung, der das Personal gestellt wird, steuerfreie Leistungen nach § 4 Nummer 14 Buchstabe b, Nummer 16, 18, 21, 22 Buchstabe a sowie Nummer 23 und 25 UStG erbringt und wenn die überlassene Person in diesem steuerbegünstigten Bereich tätig wird. In Betracht kommt daher z. B. die Gestellung von Gesundheits- und Krankenpflegern oder Altenpflegern an Krankenhäuser oder Altenheime oder die Gestellung von Lehrern an Schulen zur Erteilung von Unterricht. Dies gilt für die Erteilung von Unterricht jeder Art, also nicht nur für die Erteilung von Religionsunterricht.

Wird Personal für geistigen Beistand, z. B. für Gottesdienste, gestellt, muss die aufnehmende Einrichtung keine weiteren Voraussetzungen erfüllen.

Zu Artikel 9 (Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)

§ 64

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes durch das Amtshilfelinie-Umsetzungsgesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) im Bereich des Vorsteuerabzugs.

Zu Artikel 10 (Änderung des Zerlegungsgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 2 Absatz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung auf Grund der mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vorgenommenen Aufhebung des § 18 KStG. Der in § 2 Absatz 3 ZerlG enthaltene Verweis auf § 18 KStG wird entfernt.

Zu Nummer 2

§ 12

Absatz 1

Bei der Neufassung der Anwendungsregelungen zum Zerlegungsgesetz handelt es sich um eine redaktionelle Aktualisierung.

Nach Satz 1 ist die vorstehende Fassung des Gesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 2015 anzuwenden. Nach Satz 2 ist die aktuelle Fassung des Gesetzes im Hinblick auf die Zerlegung der Lohnsteuer und des Zinsabschlags erstmals für das Kalenderjahr 2015 anzuwenden.

Absatz 2

Korrespondierend zu der Aufhebung des § 18 KStG durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts ist die Änderung des § 2 ZerlG rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2012 anzuwenden. Andernfalls wäre für einen Übergangszeitraum keine Regelung für ausländische Organträger vorhanden. Eine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung ist damit nicht verbunden, da die Regelung zugunsten der betroffenen Steuerpflichtigen wirkt.

Zu Artikel 11 (Änderung des Investmentsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 8 Absatz 1 Satz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Im Rahmen des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes wurde im Investmentsteuergesetz der Begriff „Investmentvermögen“ durch den Begriff „Investmentfonds“ ersetzt. Diese Anpassung ist bisher in § 8 Absatz 1 Satz 4 InvStG versehentlich unterblieben.

Zu Nummer 2

§ 14 Absatz 7 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf das aufgehobene Investmentgesetz wird durch den Verweis auf das geltende Kapitalanlagegesetzbuch ersetzt.

Zu Nummer 3

§ 15 Absatz 1a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Im Rahmen des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes wurde im Investmentsteuergesetz der Begriff „Investmentvermögen“ durch den Begriff „Investmentfonds“ ersetzt. Diese Anpassung ist bisher in § 15 Absatz 1a InvStG versehentlich unterblieben.

Zu Nummer 4

§ 16 Satz 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Im Rahmen des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes wurde im gesamten Gesetzestext der Begriff „Investmentvermögen“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt. Bei dieser Anpassung wurde in § 16 Satz 7 InvStG die Anpassung des Artikels „das“ durch den Artikel „der“ übersehen und wird hiermit nachgeholt.

Zu Nummer 5

§ 21 Absatz 22 Satz 4 und 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Im Rahmen des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes wurde im Investmentsteuergesetz der Begriff „Investmentvermögen“ durch den Begriff „Investmentfonds“ ersetzt. Diese Anpassung ist bisher in § 21 Absatz 22 InvStG versehentlich unterblieben.

Zu Artikel 12 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)**Zu Nummer 1**

§ 6a Satz 1 bis 3

Nach § 6a Satz 4 GrEStG wird die Steuervergünstigung bei Umwandlungen im Sinne des § 6a Satz 1 GrEStG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 UmwG nur gewährt, sofern das herrschende Unternehmen am Kapital oder Gesellschaftsvermögen der abhängigen Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren vor dem Rechtsvorgang und fünf Jahre nach dem Rechtsvorgang unmittelbar oder mittelbar oder teils unmittelbar, teils mittelbar zu mindestens 95 Prozent ununterbrochen beteiligt ist.

Es wird klargestellt, dass diese Voraussetzungen im Sinne einer einheitlichen Gesetzesanwendung auch für die Rechtsvorgänge gelten, die durch Artikel 26 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) eingefügt worden sind.

Zu Nummer 2

§ 16 Absatz 5

Mit Urteil vom 18. April 2012, II R 51/11, hat der BFH entschieden, dass der in § 16 Absatz 5 GrEStG verwendete Begriff „ordnungsgemäß“ unbestimmt und einschränkend dahingehend auszulegen sei, dass grundstücksbezogene Angaben gänzlich fehlen können. Entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung (BFH-Beschluss vom 20. Januar 2005, II B 52/04, BStBl II S. 492) soll selbst eine Nachholung grundstücksbezogener Angaben durch den Steuerpflichtigen innerhalb einer vom Finanzamt gesetzten Frist für die Ordnungsmäßigkeit nicht mehr erforderlich sein.

Der Aufwand zur Ermittlung grundstücksbezogener Angaben würde damit vollständig auf das Finanzamt verlagert. Es bestünde das Risiko, dass Grunderwerbsteuerbescheide über Ergänzungstatbestände verspätet und/oder unvollständig erlassen werden. Hinzu kommt, dass die Grunderwerbsteuer zu Lasten des Fiskus nicht der Vollverzinsung (§ 233a AO) unterliegt. Gleichzeitig würde ein nicht mitwirkender Beteiligter besser gestellt als ein Beteiligter, der die Anzeigepflichten fristgerecht und in allen Teilen vollständig erfüllt. Dies widerspräche dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

Mit der Änderung stellt der Gesetzgeber entsprechend der geltenden Verwaltungspraxis klar, dass die fristgerechte und in allen Teilen vollständige Anzeige (§§ 18 bis 20 GrEStG) Voraussetzung für die Nichtfestsetzung der Steuer bzw. die Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung nach § 16 Absatz 1 bis 4 GrEStG ist.

Zu Nummer 3

§ 23 Absatz 12 – neu –

§ 23 Absatz 12 – neu – GrEStG stellt sicher, dass die Klarstellung in Nummer 1 rückwirkend ab Inkrafttreten der neu eingefügten Rechtsvorgänge des § 6a Satz 1 GrEStG gilt.

Das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot ist vorliegend schon nicht einschlägig, da die Änderungen des betreffenden Tatbestandes rein redaktionellen Charakter haben. Darüber hinaus beinhalten sie eine Ausnahme von der Steuerpflicht und wirken daher für Normadressaten begünstigend, so dass auch kein schützenswertes Vertrauen in den Bestand der vorherigen Rechtslage, das durch das Rückwirkungsverbot geschützt wird, vorliegt.

§ 23 Absatz 12 – neu – GrEStG regelt, dass die Klarstellung in Nummer 2 rückwirkend ab Inkrafttreten der geltenden Fassung des § 16 Absatz 5 GrEStG Anwendung findet.

Eine echte Rückwirkung ist nach der Rechtsprechung des BVerfG zulässig, wenn sich die höchstrichterliche Rechtsprechung geändert hat, der Gesetzgeber aber unverzüglich den Status quo ante wiederherstellt bzw. dessen gesetzliche Wiederherstellung unverzüglich ankündigt (vgl. BVerfGE 81, 228 [239]; BFH, BStBl II 1986 S. 518). Auch öffentliche Äußerungen der Finanzverwaltung wie BMF-Schreiben stehen der Bildung eines schutzwürdigen Vertrauens in eine geänderte Rechtslage entgegen (BVerfGE 123, 111 [130]). Ein schutzwürdiges Vertrauen konnte vorliegend aufgrund der gleich lautenden Nichtanwendungserlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 4. Juni 2013 (BStBl I 2013 S. 1277), auf die in einer Fußnote zur Veröffentlichung des BFH-Urteils im BStBl II verwiesen wurde, nicht entstehen. Die in derartigen Fällen allenfalls enttäuschte Voraussicht jener Rechtsprechungsänderung begründet keinen Vertrauensschutz (BVerfGE 123, 111 [129]; BFH, BStBl II 2006 S. 549). Es ist sowohl mit dem Rechtsstaatsprinzip als auch dem Gewaltenteilungsgrundsatz vereinbar, wenn „der Gesetzgeber eine Rechtsprechungsänderung korrigiert, die auf Grundlage der seinerzeit bestehenden Rechtslage zwar mit gutem Grund erfolgt sein mag, deren Ergebnis er aber für nicht sachgerecht hält“ (BVerfGK 14, 338 [345]). Im vorliegenden Fall weicht der BFH überraschend von der gefestigten Literatur- und Verwaltungsauffassung ab, zumal er diese in seiner bisherigen Rechtsprechung nie in Frage gestellt hat.

Die rückwirkende gesetzgeberische Klarstellung ist somit verfassungsrechtlich zulässig und zur Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung geboten.

Zu Artikel 13 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b

Die Information vor der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags nach § 7b AltZertG wurde mit dem AltvVerbG eingeführt, um dem Anleger die Möglichkeit zu geben, in der Auszahlungsphase zu einem für ihn günstigeren Anbieter zu wechseln. § 7b Absatz 2 AltZertG regelt zudem verkürzte Kündigungsfristen zum Beginn der Auszahlungsphase, falls der Anbieter die Information vor der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags erst spät zur Verfügung stellt. Folgerichtig muss daher der Vertrag auch eine Kündigungsmöglichkeit zum Beginn der Auszahlungsphase vorsehen, selbst wenn der Beginn der Auszahlungsphase nicht auf das Ende eines Kalendervierteljahres fällt.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 1 Absatz 1 Satz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung.

Zu Buchstabe b

§ 1 Absatz 5 Satz 3 – neu –

Es sollen nur auf unwiderruflich zugeteiltes Kapital Kosten erhoben werden dürfen. Dies umfasst auch unwiderruflich zugeteilte Überschüsse und Fondsanteile. Ausgenommen sind dagegen Schlussüberschüsse und Bewertungsreserven, die erst zu Vertragsbeendigung bzw. Rentenbeginn unwiderruflich zugeteilt werden, weshalb sie als Bezugsgröße im Sinne von § 2a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b AltZertG nicht geeignet sind.

Zu Nummer 2

§ 3 Absatz 2 Satz 2

Die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum AltvVerbG in § 7 Absatz 1 AltZertG vorgenommenen Änderungen (Streichung der Angabe, welche Wertentwicklungen mit welcher Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit eintreten, und Neuaufnahme der Einordnung in Chancen-Risiko-Klassen auf Grund von Wahrscheinlichkeitsrechnungen) werden bei den Aufgaben der Zertifizierungsstelle in § 2 Absatz 2 Satz 2 AltZertG nachvollzogen.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

§ 7 Absatz 1 Satz 4

Der Verweis im § 7 Absatz 1 Satz 4 wird korrigiert. Angaben zum Preis-Leistungs-Verhältnis sind für Darlehen nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

§ 7 Absatz 1 Satz 7 – neu –

Es wird geregelt, in welchen Fällen der Anbieter den Vertragspartner durch ein neues individuelles Produktinformationsblatt informieren muss, wenn der Vertragsabschluss nicht zeitnah nach der erstmaligen Information durch das individuelle Produktinformationsblatt erfolgt.

Zu Nummer 4

§ 7a Absatz 2 Satz 2

Es handelt sich um die Anpassung zweier Verweise. Im ersten Verweis fehlte die Angabe „Satz 1“. Zum zweiten Verweis: Da sich die Information nach § 7a Absatz 1 Nummer 5 AltZertG auf das erstmals erteilte Produktinformationsblatt bezieht, kann sie erstmals mit dem in § 14 Absatz 6 Satz 2 AltZertG geregelten Start des Produktinformationsblatts erteilt werden und nicht bereits ab 1. Januar 2014.

Zu Nummer 5

§ 14 Absatz 6 Satz 1 und 2

Da § 2a AltZertG nach § 14 Absatz 6 Satz 1 AltZertG bereits ab dem 1. Januar 2014 Anwendung findet, ist es folgerichtig, dass die Folgeänderung zu § 2a AltZertG in § 12 Absatz 1 Satz 2 AltZertG ebenfalls bereits ab 1. Januar 2014 Anwendung findet.

Zu Artikel 14 (Änderung der Abgabenordnung)**Zu Nummer 1**

Inhaltsübersicht – § 22a – neu –

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einfügung des neuen § 22a AO.

Zu Nummer 2

§ 22a – neu –

Die §§ 18 ff. AO sowie ergänzende Regelungen in den Steuergesetzen (z. B. § 41a EStG) regeln, welche Finanzbehörde für die Besteuerung jeweils örtlich zuständig ist. Die Zuständigkeit richtet sich dabei grundsätzlich nach dem Örtlichkeitsprinzip (Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung, Ort der

Betriebsstätte usw.). Es könnte zweifelhaft sein, ob die bislang geltenden Zuständigkeitsregelungen auch für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Anteils am Festlandsockel bzw. der ausschließlichen Wirtschaftszone gelten. Hier steht zwar der Bundesrepublik Deutschland die Ausübung von Hoheitsrechten zu, soweit dies im Einzelfall gesetzlich geregelt ist. Es fehlt aber im Steuerrecht bisher eine Regelung, welche Landesfinanzbehörde im Einzelfall örtlich zuständig ist. Die Neuregelung, die sich an § 137 Bundesberggesetz anlehnt, schafft hier Rechtssicherheit.

Zu Nummer 3

§ 31b Satz 1 und 3

Seit der Änderung des § 2 des Geldwäschegesetzes (GwG) durch das Gesetz zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes vom 18. Februar 2013 (GwGErgG) sind gewerbliche Güterhändler nicht mehr Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 GwG, sondern nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 GwG. Infolgedessen erfasst § 31b AO keine Ordnungswidrigkeitsverfahren im Sinne von § 17 GwG mehr, die sich gegen gewerbliche Güterhändler richten, denn § 31b Satz 1 und 3 AO bezieht sich aufgrund einer im Rahmen des Gesetzes zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes unterbliebenen Anpassung des § 31b AO an die Änderungen des § 2 GwG explizit nur auf die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 bis 12 GwG. Durch entsprechende Änderung der Verweisung in § 31b Satz 1 und 3 AO wird die Mitteilungspflicht der Finanzbehörden wieder auf Ordnungswidrigkeiten ausgedehnt, die sich gegen gewerbliche Güterhändler richten.

Zu Nummer 4

§ 63 Absatz 4 Satz 2 – neu –

Verwendet eine Körperschaft ihre Mittel nicht innerhalb des gesetzlich dafür vorgeschriebenen Zeitrahmens, kann das Finanzamt eine Nachfrist zur Verwendung setzen. Werden die Mittel innerhalb dieser Frist für steuerbegünstigte Zwecke verwendet, dann ist die tatsächliche Geschäftsführung in diesem Punkt als ordnungsgemäß anzusehen. Auf Grund eines redaktionellen Versehens entfiel diese Regelung (§ 63 Absatz 4 Satz 2 a. F. AO). Sie wird nun wiedereingeführt.

Zu Nummer 5

§ 379 Absatz 1 Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Mit Artikel 11 Nummer 28 des Gesetzes zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 26. Juni 2013 wurden in § 379 Absatz 1 Satz 2 AO die Wörter „Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt. Dies hat im Wortlaut der Norm bei der zweiten Ersetzung der Wörter „Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Union“ zu einer unrichtigen Artikelbezeichnung geführt. Der unrichtige Artikel „den“ wird nunmehr durch den richtigen Artikel „der“ ersetzt.

Zu Nummer 6

§ 382 Absatz 1 Nummer 1

Artikel 11 Nummer 28 des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes enthielt die Änderungsanweisung, dass in § 382 Absatz 1 Nummer 1 AO die Wörter „Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt werden. Diese Änderungsanweisung war nicht durchführbar, da die in § 382 Absatz 1 Nummer 1 AO zu ersetzenden Wörter nicht „Europäische Gemeinschaften“, sondern „Europäischen Gemeinschaft“ lauten. Nunmehr erfolgt die entsprechende Anpassung in „Europäische Union“.

Zu Artikel 15 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 5 Absatz 1 Nummer 10

Die Änderung berücksichtigt, dass nach Artikel 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in der Fassung des Vertrags von Lissabon die Europäische Union als Rechtsnachfolgerin an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten ist.

Zu Nummer 2

§ 5 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe e

Redaktionelle Anpassung eines Verweises wegen der Streichung der Regelungen aus § 52 Absatz 24, 24d, 38a und 43a EStG. Zudem wurde der Verweis auf § 41b Absatz 2 EStG gestrichen, da dieses Anfrageverfahren den Arbeitgebern nur zeitlich befristet zur Verfügung stand. Mit dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz (AmtshilfeRLUmsG) vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) wurde in § 10 Absatz 4b EStG ein neues Bescheinigungsverfahren bestimmt, das über die zentrale Stelle (§ 81 EStG) durchzuführen ist. Diese Vorschrift wird ergänzend aufgenommen.

Zu Artikel 16 (Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken)

§ 7 Absatz 7 Buchstabe h

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Im Anschluss an die mit Buchstabe h abschließende Aufzählung setzt sich der Satz fort, somit ist der Punkt am Ende des Buchstaben h zu streichen.

Zu Artikel 17 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird an den neu eingefügten § 10a StBerG angepasst.

Zu Nummer 2

§ 7 Absatz 3 Satz 2 – neu –

Für die Untersagung der unerlaubten Hilfeleistung in Steuersachen ist die Finanzbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk die Person oder Vereinigung, deren Tätigkeit untersagt werden soll, ihre Geschäftsleitung hat, hilfsweise in deren Bezirk die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt wird. In den Fällen, in denen Personen unbefugt Hilfeleistung in Steuersachen leisten, ohne dass sie ihre Tätigkeit von Deutschland aus ausüben, fehlt eine gesetzliche Regelung zur örtlichen Zuständigkeit, d. h. diese Fälle können nicht geahndet werden. Durch die Ergänzung in Absatz 3 wird diese Regelungslücke geschlossen. Für diese sogenannten „Auslandsfälle“ wird bestimmt, dass die örtliche Zuständigkeit bei der Finanzbehörde liegt, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt, bei der die Person zum Beispiel eine Steuererklärung einreicht oder einen Antrag stellt (= Anlass für die Amtshandlung).

Zu Nummer 3

§ 10a – neu –

Nach bisheriger Rechtslage war unklar, ob die Finanzbehörden im Hinblick auf § 30 AO der zuständigen Steuerberaterkammer den Ausgang eines Bußgeldverfahrens wegen unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen und die zugrunde liegenden Tatsachen mitteilen dürfen, soweit die Erkenntnisse aus einem Besteuerungsverfahren stammen. Da die vorsätzliche Verletzung des § 30 AO nach § 355 Absatz 1 StGB strafbewehrt ist, ist eine gesetzliche Regelung hierzu angezeigt. Soweit die Erkenntnisse nicht aus einem Besteuerungsverfahren stammen, ist eine Mitteilung bereits nach jetziger Rechtslage zulässig. Die Unterrichtung der Steuerberaterkammern steht nach jetziger Rechtslage im Ermessen der Finanzbehörden.

Durch die Einfügung des neuen § 10a StBerG wird die Mitteilung nunmehr in beiden Varianten zulässig und aus der Ermessensentscheidung der Finanzbehörde wird im Interesse einer einheitlichen Handhabung eine gebundene Entscheidung. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird dadurch hinreichend Rechnung getragen, dass die Mitteilungspflicht auf die Fälle beschränkt ist, in denen Anhaltspunkte für eine Wiederholung der unerlaubten Hilfeleistung in Steuersachen vorliegen und dass nur die Informationen mitgeteilt werden dürfen, die die Steuerberaterkammer benötigt, um wettbewerbsrechtliche Maßnahmen zu prüfen. Als solche Maßnahmen kommen insbesondere die außergerichtliche und gerichtliche Geltendmachung von Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen, Schadensersatzansprüchen und Gewinnabschöpfungsansprüchen in Betracht. Die neue Mitteilungspflicht nach § 10a StBerG dient damit dem Ziel, eine ordnungsgemäße und qualitativ einwandfreie Hilfeleistung in Steuersachen sicherzustellen.

Zu Nummer 4

§ 76 Absatz 11 – neu –

Durch die Ergänzung des § 76 StBerG wird der Kernbereich der den Steuerberaterkammern obliegenden Aufgaben um die Wahrnehmung wettbewerbsrechtlicher Aufgaben, insbesondere gegenüber Personen, die nicht Mitglied einer Steuerberaterkammer sind, erweitert. Diese Kompetenzerweiterung dient dem Ziel, Personen, die wiederholt unbefugt Hilfe in Steuersachen leisten, durch wettbewerbsrechtliche Maßnahmen (z. B. außergerichtliche und gerichtliche Geltendmachung von Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen, Schadensersatzansprüchen und Gewinnabschöpfungsansprüchen) in ihre Schranken zu verweisen. Hierdurch soll eine ordnungsgemäße und qualitativ einwandfreie Hilfeleistung in Steuersachen sichergestellt werden.

Zu Nummer 5

Anlage zu § 146 Satz 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1

Mit dem Achten Steuerberatungsänderungsgesetz wurde als neue berufsgerichtliche Maßnahme ein befristetes Berufsverbot von bis zu fünf Jahren eingeführt (§ 90 Absatz 1 Nummer 4 StBerG). In berufsgerichtlichen Verfahren vor dem Landgericht wird nach geltendem Recht für die Verhängung eines befristeten Berufsverbots keine Gerichtsgebühr erhoben. Bisher fehlte hierfür ein Gebührentatbestand (Gerichtskosten). Dieser soll mit der Änderung eingeführt werden. Dementsprechend wird in Nummer 110 zu den dort aufgeführten berufsgerichtlichen Maßnahmen (1. Warnung, 2. Verweis und 3. Geldbuße) als neue Nummer 4 das befristete Berufsverbot aufgenommen.

Zu Artikel 18 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)**Zu Nummer 1**

§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d

Die Änderungen in § 32 Absatz 4 EStG zum Europäischen Freiwilligendienst werden inhaltsgleich für das Bundeskindergeldgesetz übernommen.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

§ 20 Absatz 5 Satz 1

Der bisherige Europäische Freiwilligendienst des Programmes „Jugend in Aktion“ ist am 31. Dezember 2013 ausgelaufen. Die zeitliche Anwendungsregelung wird deshalb angepasst.

Zu Buchstabe b

§ 20 Absatz 5 Satz 4 – neu –

Der Europäische Freiwilligendienst wird durch das Programm „Erasmus+“ ab 2014 fortgeführt. Die zeitliche Anwendungsregelung stellt sicher, dass Kinder, die den Dienst seit dem 1. Januar 2014 absolvieren, auch ab dem 1. Januar 2014 beim Kindergeld berücksichtigt werden.

Zu Artikel 19 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

§ 45h Absatz 4 – aufgehoben –

Die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen zur Branchenlösung des bisherigen § 45h Absatz 4 TKG werden im Zuge der Anpassung an Artikel 9a der Verordnung (EU) Nr. 282/2011 in das Umsatzsteuergesetz eingefügt. § 45h Absatz 4 TKG wird daher aufgehoben.

Zu Artikel 20 (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)**Zu Nummer 1**

§ 73e Satz 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 50a Absatz 7 EStG im vorliegenden Änderungsgesetz (vgl. Artikel 2 Nummer 31).

Zu Nummer 2

§ 84 Absatz 3h Satz 5 – neu –

Folgeänderung zur Änderung des § 52 Absatz 45 Satz 2 – neu – EStG; die Änderung des § 73e Satz 7 EStDV ist erstmals auf Vergütungen anzuwenden, für die der Steuerabzug nach dem 31. Dezember 2014 angeordnet worden ist.

Zu Artikel 21 (Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

§ 1 Absatz 1 Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung eines Verweises wegen der Übernahme der Regelung aus § 52 Absatz 63b EStG in den § 82 Absatz 5 EStG, der durch die Nennung des Abschnitts XI EStG bereits mit aufgeführt ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 1 Absatz 1 Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung eines Verweises wegen der Streichung der Regelungen aus § 52 Absatz 24, 24d, 38a und 43a EStG. Zudem wurde der Verweis auf § 41b Absatz 2 EStG gestrichen, da dieses Anfrageverfahren den Arbeitgebern nur zeitlich befristet zur Verfügung stand.

Zu Buchstabe b

§ 1 Absatz 2 Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung eines Verweises wegen der Übernahme der Regelung aus § 52 Absatz 63b EStG in den § 82 Absatz 5 EStG, der durch die Nennung des Abschnitts XI EStG bereits mit aufgeführt ist.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

§ 2 Absatz 2

Redaktionelle Anpassung eines Verweises wegen der Übernahme der Regelung aus § 52 Absatz 63b EStG in den § 82 Absatz 5 EStG, der mit der Nennung des Abschnitts XI EStG bereits mit aufgeführt ist.

Zu Buchstabe b

§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung eines Verweises wegen der Streichung der Regelungen aus § 52 Absatz 24, 24d, 38a und 43a EStG. Zudem wurde der Verweis auf § 41b Absatz 2 EStG gestrichen, da dieses Anfrageverfahren den Arbeitgebern nur zeitlich befristet zur Verfügung stand.

Zu Nummer 3

§ 14 Absatz 1

Der zweite Halbsatz des § 14 Absatz 1 Satz 2 AltvDV ist zu streichen, da die Regelung in § 52 Absatz 65 Satz 2 EStG infolge Zeitablaufs entbehrlich ist und gestrichen wurde.

Zu Artikel 22 (Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung)

§ 1 Absatz 1 Nummer 5, 12 und 18

Zum 1. Februar 2013 wurden die Finanzämter Bremen-Ost, Bremen-West und Teile des Finanzamts Bremen-Mitte zu einem neuen Finanzamt Bremen zusammengeführt. Diese Organisationsmaßnahme wurde in der Verordnung zur Errichtung des Finanzamts Bremen und zur Auflösung der Finanzämter Bremen-Ost und Bremen-West und zur Änderung der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2013 (BStBl I S. 81) umgesetzt. Die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer der in Finnland, Lettland und Norwegen ansässigen Unternehmer wurde vom Finanzamt Bremen-Mitte auf das neue Finanzamt Bremen übertragen.

Zu Artikel 23 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Die Änderungen dieses Gesetzes treten am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit in den nachfolgenden Absätzen dieses Artikels nicht anderes bestimmt ist.

Zu Absatz 2

Zu Artikel 1

Die Änderungen in Artikel 1 müssen mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft treten, weil die entsprechende EU-Richtlinie (Richtlinie 2013/13/EU vom 13. Mai 2013) zu diesem Zeitpunkt in nationales Recht umgesetzt sein muss.

Zu Absatz 3

Zu Artikel 13 Nummer 4 und 5

Die Änderung des § 7a Absatz 2 Satz 2 AltZertG hat rückwirkend zum 1. Januar 2014 zu erfolgen, um die Anwendbarkeit zu gewährleisten. Die Änderung des § 14 Absatz 6 Satz 1 und 2 AltZertG muss rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft treten, um die zeitgleiche Anwendung zusammengehöriger Regelungen sicherzustellen.

Zu Absatz 4

Zu Artikel 3 Nummer 5 und 7

Die Änderungen des § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b und des § 42b Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 EStG müssen zum 1. Januar 2015 und damit zeitgleich mit den Änderungen in §§ 242 und 243 SGB V in der Fassung des GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetzes in Kraft treten. Die geänderten Regelungen zur Lohnsteuerberechnung sind damit erstmals für den Lohnsteuerabzug 2015 anzuwenden.

Zu Artikel 8 Nummer 1 und Artikel 19

§ 3 Absatz 11a UStG – neu – UStG und die Aufhebung des § 45h Absatz 4 TKG treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Anlage 2

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:
Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt
Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (NKR-Nr. 2850)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger		
	Zeitaufwand (insgesamt):	2.650 Minuten
	Sachkosten (insgesamt):	700 Euro
	Zeitaufwand im Einzelfall:	3 bzw. 4 Minuten je Fall
Wirtschaft		
	Jährlicher Erfüllungsaufwand:	reduziert sich um 88.000 Euro
	(davon Bürokratiekosten):	(reduziert sich um 88.000 Euro)
	Einmaliger Erfüllungsaufwand:	1,5 Mio. Euro
Verwaltung		
	Einmaliger Erfüllungsaufwand:	1,5 Mio. Euro
Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.		

II. Im Einzelnen

Das Regelungsvorhaben enthält Änderungen zu einer Vielzahl von Steuergesetzen, darunter das Einkommenssteuergesetz, das Gewerbesteuerengesetz, das Umsatzsteuergesetz und das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz.

Das Einkommenssteuergesetz wird im Hinblick auf den Beitritt Kroatiens zur EU angepasst. Es wird weiter geregelt, wie Änderungen der einzubehaltenden Lohnsteuer nach Ablauf des für die Anmeldung maßgebenden Kalenderjahres erfolgen. Zudem wird geregelt, wie der Steuerabzug bei bestimmten beschränkt Steuerpflichtigen zu erfolgen hat. Außerdem wird verpflichtend vorgegeben, dass die Angabe der Steuer-ID Nummer des Empfängers von Unterhalt Voraussetzung für den steuerlichen Abzug von Unterhaltsleistungen in bestimmten Fällen ist. Das Lohnsteuerabzugsverfahren wird hinsichtlich der Vorsorgepauschale geändert. Das Berechnungsverfahren muss dadurch geringfügig angepasst werden. Daneben werden Einrichtungen zur ambulanten Rehabilitation, wie bereits die der stationären Rehabilitation, unter bestimmten Voraussetzungen von der Gewerbesteuer befreit. Arbeitsmarktdienstleistungen nach dem SGB II und dem SGB III werden durch eine eigenständige Regelung von der Umsatzsteuer befreit.

Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben enthält zwei Vorgaben:

Kaufen Bürgerinnen und Bürger Versicherungsansprüche Dritter, müssen sie daraus anfallende Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuern. Das Ressort geht von 400 Fällen im Jahr aus. Das führt bei 4 Minuten je Fall zu einem zeitlichen Erfüllungsaufwand von 1.600 Minuten.

Bürgerinnen und Bürger können bei einem Vertragsabschluss, der nicht zeitnah zur Ausstellung des Produktinformationsblatt erfolgt, ein neues Produktinformationsblatt beim Anbieter beantragen. Das Ressort schätzt, dass sie in 350 Fällen ein neues Produktinformationsblatt beantragen. Das führt bei 3 Minuten je Fall zu einem zeitlichen Erfüllungsaufwand von 1.050 Minuten. Daneben fallen weitere Kosten (Porto) von 2 Euro je Fall an, so dass sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 700 Euro ergibt.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben enthält zwölf Vorgaben zu Informationspflichten der Wirtschaft. Davon entlasten drei Vorgaben die Wirtschaft von Bürokratiekosten und neun führen neue belastende Vorgaben ein. Die entlastenden Vorgaben reduzieren die Bürokratiekosten um 173.000 Euro. Die zusätzlichen Informationspflichten erhöhen die Bürokratiekosten um 85.000 Euro. Insgesamt reduzieren sich die Bürokratiekosten damit um 88.000 Euro.

Daneben entsteht der Wirtschaft einmaliger Erfüllungsaufwand durch Programmierkosten von 1,5 Mio. Euro, um eine Informationspflicht für zulagengeforderte Altersvorsorgeverträge umzusetzen.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch das Regelungsvorhaben entsteht ein einmaliger Programmieraufwand bei der Zentralen Zulagenstelle (ZfA) von 1,5 Mio. Euro. Das Ressort geht per Saldo von keinen nennenswerten Auswirkungen auf den laufenden Vollzugsaufwand der Steuerverwaltungen des Bundes und der Länder aus.

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Für die Einschätzungen wurden die Daten der SKM-Datenbank herangezogen.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Catenhusen
Stellv. Vorsitzender

Funke
Berichterstatler